

Säkulares Luxemburg?

Entstehung und Auswirkungen eines
Säkularisierungsprozesses

Liz Lambert

LIZ LAMBERT

Säkulares Luxemburg?
Entstehung und Auswirkungen
eines Säkularisierungsprozesses

Universität Bremen

Liz Lambert

**Säkulares Luxemburg?
Entstehung und Auswirkungen eines Säkularisierungsprozesses.**

Institut für Religionswissenschaft und Religionspädagogik (Bremen)
Luxembourg School of Religion & Society (Luxemburg)

Veröffentlichungen des Instituts für Religionswissenschaft und Religionspädagogik 10

<https://doi.org/10.26092/elib/398>

Bremen: Universität Bremen, 2020

©Universität Bremen



Dieses Werk bzw. der Inhalt steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz (CCBY-NC-ND 4.0)

Umschlag und Satz: Ulrich Harlass, Bremen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Einleitung	1
1.1 Hintergründe und Erläuterungen zur Fragestellung	5
1.2 Aufbau und Arbeitsmethode	7
2 Theoretische Rahmung	11
2.1 Säkularisierung – ein viel diskutierter Begriff	12
2.2 Der säkulare Staat	17
2.3 Unterschiedliche Modelle des Verhältnisses zwischen Staat und Religion in Europa	20
2.3.1 Frankreich.....	22
2.3.2 Deutschland.....	24
2.3.3 Das Vereinigte Königreich (UK).....	25
3 Ein historischer Blick auf die Beziehung zwischen Staat und Religion in Luxemburg	28
3.1 Von Napoleon bis zur Entstehung des ersten Bistums	28
3.2 Von Großherzogin Marie-Adelheid bis zur Jahrtausendwende	33
3.3 Zwischenfazit	36
4 Der Säkularisierungsprozess seit der Jahrtausendwende	37
4.1 Zur Einleitung des Prozesses	38
4.2 Der Expertenbericht von 2012	41
4.3 Die Neuwahlen 2013	46
4.4 Die Gründung des Conseil des Cultes conventionnés	51
4.5 Die Abkommen von 2015	54
4.5.1 Öffentliche Sockelfinanzierung der Religions- gemeinschaften.....	56
4.5.2 Einführung eines gemeinsamen Werteunterrichts.....	59
4.5.3 Abschaffung von Kirchenfabriken und Etablierung eines Fonds.....	60
4.6 (Religiöse) Feste, Zeremonien und die Frage nach der Burka	62
4.7 Zwischenfazit	66
5 Die Auswirkungen des Säkularisierungsprozesses	67
5.1 Auswirkungen auf die religiöse Landschaft	68
5.1.1 Katholische Kirche.....	68

5.1.1.1 Der Fonds, der Besitz der Kirchen und interne Konflikte.....	68
5.1.1.2 Religionsunterricht und Bildung.....	72
5.1.1.3 (Neu-)Ausrichtung auf die Jugend.....	75
5.1.2 Weitere Religionsgemeinschaften des Conseil des Cultes conventionnés.....	78
5.1.2.1 Gemeinsame Aktivitäten.....	79
5.1.2.2 Die einzelnen Gemeinschaften.....	81
5.2 Auswirkungen auf die freigeistige Landschaft.....	85
5.2.1 Kirchenaustritt und zivile Feiern.....	87
5.2.2 Wunsch nach endgültiger Trennung von Staat und Kirche.....	91
5.2.3 Exkurs: Die Schredder-Aktion und die Frage nach Meinungs- und Religionsfreiheit.....	94
5.3. Zusammenfassung.....	97
6. Säkulares Luxemburg? – Der Versuch einer Einordnung.....	98
I. Literaturverzeichnis.....	i
<i>1.1 Primärquellen.....</i>	<i>i</i>
<i>Eigenveröffentlichungen.....</i>	<i>i</i>
Allianz von den Humanisten, Atheisten an Agnostiker zu Lëtzebuerg (AHA).....	i
Église catholique à Luxembourg.....	ii
Le Gouvernement et la Chambre du Grand-Duché de Luxembourg.....	iii
Shoura.....	iv
Wahlprogramme für die Nationalwahlen 2013.....	iv
Weitere.....	v
<i>Presse.....</i>	<i>vi</i>
L'essentiel.....	vi
Luxemburger Wort.....	vi
Radio 100,7.....	ix
Tageblatt.....	ix
Weitere.....	x
<i>1.2 Sekundärliteratur.....</i>	<i>x</i>
II. Anhang.....	xvii

Vorwort

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um eine überarbeitete Version meiner Masterarbeit, die ich im Herbst 2019 am Institut für Religionswissenschaft und Religionspädagogik der Universität Bremen eingereicht habe. Während meines Studiums habe ich mich insbesondere für den religiösen Wandel und den damit zusammenhängenden Themen der Individualisierung und Privatisierung von Religion sowie der Säkularisierung beschäftigt. Da ich selbst gebürtig aus Luxemburg stamme, einem Land, in dem die Frage nach der Beziehung zwischen Staat und Religion in den letzten 10 Jahren verstärkt präsent war und in dem der Säkularisierungsprozess vergleichsweise rasant verlaufen ist (bzw. verläuft), stand für mich schnell fest, dass ich dieses Phänomen und seine Auswirkungen im Großherzogtum erforschen wollte.

Mittlerweile ist mir bewusst geworden, dass meine Ausgangsfragestellung etwas breit gefasst war und das von mir anvisierte Ziel den Rahmen einer paarmonatigen Masterarbeit überstieg. Vieles konnte nur angerissen und nicht in seiner Fülle erarbeitet und dargelegt werden. Dennoch bietet die vorliegende Arbeit einen gut fundierten, ersten Überblick über den luxemburgischen Säkularisierungsprozess.

Dass Sie dieses Buch nun lesen können, habe ich Frau Prof. Dr. Gritt Klinkhammer zu verdanken. Als Erstgutachterin hat sie mich während meiner Masterarbeit betreut und mir anschließend das Angebot einer Veröffentlichung gemacht. Ein Angebot, welches mich sehr freut und ehrt. Neben Prof. Klinkhammer, die mich beispielsweise bei der Themenfindung sowie bei der Strukturierung meiner Ideen unterstützt hat, möchte ich ebenfalls meiner Zweitgutachterin Dr. Gabriele Richter danken. Sie verstand es, mich in Zeiten der Verwirrung und Ratlosigkeit immer wieder aufs Neue zu motivieren. Ein weiteres großes Dankeschön richte ich an meinen jetzigen Chef, Prof. Dr. Dr. Jean Ehret, Direktor der Luxembourg School of Religion & Society (LSRS). Sein Wissen hat mir beim nachträglichen Überarbeiten im Rahmen der Veröffentlichung sehr geholfen. Außerdem möchte ich ihm für sein Vertrauen danken und dafür, dass er mich auf meinem weiteren akademischen Weg begleitet. Ein ganz großes Dankeschön gebührt außerdem der Universität Bremen und der LSRS, deren finanzielle Unterstützung diese Veröffentlichung erst ermöglicht hat.

Nicht zu vergessen sind selbstverständlich meine großartigen Freundinnen und Freunde sowie meine geliebte Familie, die mir immer zur Seite stehen, mich inspirieren und meine Launen ertragen – *Merci!*

Liz Lambert

1 Einleitung

Ich bin nicht gegen eine bestimmte Form von Trennung zwischen Kirche und Staat. Davon würde auch die Kirche profitieren. Aber ich bin absolut dagegen, dass die Religion ausschließlich als etwas Privates betrachtet wird.¹

(Erzbischof Hollerich, März 2013)

Trennung von Staat und Kirche: jetzt! [...] Die Trennung von Staat und Religion wird laut repräsentativen Umfragen von einer großen Mehrheit der Bevölkerung gewünscht und sollte daher schnellstmöglich vollzogen werden.²

(Pressemitteilung der AHA, Juli 2013)

Seit ungefähr 10 Jahren ist die Trennung von Staat und Religion³ eines der zentralen Themen in der Politik, Gesellschaft sowie Medienlandschaft Luxemburgs. In diesen Jahren kam es zu einer ganzen Reihe von Debatten und Aushandlungen bezüglich einer neuen, distanzierteren Beziehung beider Institutionen. Der daraus entstandene gesellschaftspolitische Diskurs spiegelt sich in den einführend erwähnten Zitaten (erstes stammt vom Luxemburger Erzbischof Jean-Claude Hollerich und letzteres von der Luxemburger Allianz für Humanisten, Atheisten und Agnostiker) exemplarisch wider.

¹ Originaltext war auf Französisch: „Je ne suis pas du tout contre une certaine forme de séparation entre l'Église et l'État. Cela profiterait aussi à l'Église, certaine réforme. Mais je suis absolument contre que le fait religieux serait uniquement considéré comme privé.“, Erzbischof Jean-Claude Hollerich im Interview mit Radio Vatikan. Den Link findet man hier: o. A.: Erzbischof Hollerich im Radio Vatikan zur Trennung von Kirche und Staat, Luxemburger Wort, 19.03.2014.

² AHA: Trennung von Kirche und Staat: Jetzt!, Pressemitteilung, 29. Juli 2013, o. S.

³ Der Begriff der Religion bezeichnet im Rahmen dieser Arbeit in erster Linie alle etablierten Religionsgemeinschaften, d. h. alle Gemeinschaften, die eine gewisse Größe und Repräsentativität vorweisen und vom Staat anerkannt sind.

Mit dem Ziel, den Interessen der modernen luxemburgischen Gesellschaft gerecht zu werden⁴, trieb die 2013 gewählte Regierung Bettel-Schneider⁵ die Trennung schnell voran. Zentral waren dabei die Abkommen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, die im Januar 2015 unterschrieben wurden und eine ganze Reihe von signifikanten Veränderungen mit sich brachten. Dieser Vorgang zog nicht unkommentiert und spurlos an der Bevölkerung vorbei. Insbesondere die religiösen sowie freigeistigen Institutionen Luxemburgs⁶, welche unterschiedlich gewichtete Folgen der Trennung zu spüren bekamen, meldeten sich zu Wort, gingen mit dem Staat in Verhandlungen und gaben ihre Sorgen und Wünsche öffentlich bekannt. Dabei stechen insbesondere drei Lager hervor: Die katholische Kirche, bei der die Trennung die tiefgreifendsten Spuren hinterlassen hat, der *Conseil des Cultes conventionnés* (Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften), bei dessen Mitgliedern die Trennung zu einer größeren Gleichbehandlung der einzelnen Gemeinschaften führte, sowie die Allianz für Humanisten, Atheisten und Agnostiker (AHA), für die die Trennung zwischen Staat und Kirche noch nicht vollständig vollzogen ist.

Auch wenn es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Beschleunigung des Säkularisierungsprozesses, d. h. unter anderem der Trennung zwischen Staat und Religion gekommen ist, so ist dies kein neues Phänomen. Nicht nur auf sprachlicher und kultureller, sondern auch auf (religions-)politischer Ebene war und ist Luxemburg von seinem Nach-

⁴ Vgl. eine Aussage von Xavier Bettel in einem Interview mit dem Luxemburger Wort. (Beffort, Bérengère/Schumacher, Dani: Das Interview zum Jahreswechsel: „Eine Tripartite ist kein Monolog“, Luxemburger Wort, 29.12.2015, o. S.)

⁵ Die Regierung besteht aus der *Demokratesch Partei* (Demokratische Partei), die den Premierminister Xavier Bettel stellt, der *Lëtzebuurger Sozialistesche Aarbechterpartei* (Luxemburger Sozialistische Arbeiterpartei), die den Vizepremier Etienne Schneider stellt und *Déi Gréng* (Die Grünen).

⁶ Der Begriff freigeistig wird im Anschluss erläutert. – Streng genommen kann man auf Seiten der Freigeistigen nicht von einer Institution sprechen. Sie schließen sich in einzelnen Vereinigungen zusammen und besitzen nicht den institutionellen Charakter wie bspw. die katholische Kirche ihn vorzuweisen hat. Um jedoch den Lesefluss der Arbeit zu erleichtern, wurde sich dafür entschlossen, auf beiden Seiten von einer Institution zu sprechen – auch wenn gewusst ist, dass der Begriff eigentlich mehr Erläuterung und Differenzierung benötigt.

barland Frankreich geprägt, sodass das vorherrschende Prinzip der *laïcité* für einen Teil der luxemburgischen Gesellschaft und Politik schon lange als eine Art Vorbild gilt. Laut dem Religionssoziologen José Casanova herrscht in Europa zurzeit folgende Tendenz: „Natürlich bin ich nicht religiös, ich bin ein moderner Europäer“⁷ – ein Phänomen, welches sich auch in Luxemburg wiederfindet. Die Trennung von Staat und Religion, die Verschiebung der Religion ins Private sowie die Selbstbezeichnung als a-religiös, werden häufig mit Modernisierung in Verbindung gebracht und deshalb als wünschenswerte Entwicklungen für eine Gesellschaft angesehen. Diese Ansicht scheint auch in Luxemburg weit verbreitet zu sein.

Zu den Themen Säkularisierungsprozess sowie Trennung von Staat und Kirche in Luxemburg gibt es bisher nur wenige Forschungen und somit ist auch die diesbezügliche wissenschaftliche Literatur überschaubar. Der bisherige Forschungsstand beschränkt sich auf einige Werke und Artikel, die in erster Linie von Historikern und Theologen geschrieben wurden⁸ – d. h. aus einer anderen Perspektive als die vorliegende, religionswissenschaftliche Arbeit. Des Weiteren sind viele der Werke nicht mehr aktuell, sondern gehen auf das Ende des 20. Jahrhunderts zurück. Einer der aktuellsten Texte, welcher dieser Arbeit auch als Anregung und Grundlage gedient hat, stammt von dem früheren Generalvikar Luxemburgs, Dr. Erny Gillen, *Neue Verhältnisse in Luxemburg – Zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Zu den neuen Konventionen vom 26. Januar*

⁷ Casanova, José in: Majerus, Stephanie: Säkular vs. religiös? Interview mit José Casanova, Professor für Religionssoziologie an der Georgetown University (Washington DC), über das Spannungsverhältnis zwischen Säkularisierung und dem Religiösen in und außerhalb Europas, in: forum [314], Juni 2014, S. 21-23, S. 22.

⁸ Hier sei z. B. auf das erst kürzlich erschienene Buch von dem Theologen und Kirchenhistoriker Georges Hellinghausen verwiesen (*Kleine Diözesengeschichte Luxemburgs*, 2020). Ältere Werke stammen bspw. von Gilbert Trausch (*L'Église, l'État et la nation au Luxembourg de 1839 à 1989. Relations complexes en pays catholique*, 1991), von Georges Margue (*L'Église et l'État au Grand-Duché de Luxembourg. Un coup d'œil sur la situation après 150 ans*, 1989), oder auch von Alexis Pauly (*Kirche und Staat im Großherzogtum Luxemburg*, 1986).

2015.⁹ Daneben erschien bereits 2014 ein Dossier in der luxemburgischen Zeitschrift für Politik, Gesellschaft und Kultur *forum* zu dem Thema Säkularisierung in Luxemburg. Hier verfassten u. a. Michel Pauly, Lucie Waltzer, Caroline Sägesser als auch Ingo Hanke kurze Artikel zu diesem Thema; außerdem enthält das Dossier ein Interview mit José Casanova zu dem Thema *Säkular vs. religiös*.¹⁰

Seit 2015 hat sich die Staats-Religions-Beziehung in Luxemburg allerdings weiterentwickelt, weshalb neue Forschungen angebracht sind. 2018 habe ich diesbezüglich einen ersten Versuch gewagt, indem ich eine Hausarbeit mit dem Titel *Das Verhältnis von Staat und Religion in Luxemburg: Fremdherrschaften, eine unterwürfige Kirche und Schulkonflikte als Wegbereiter für die Säkularisierung?* verfasst habe. Die vorliegende Arbeit gilt als Vertiefung dieser Hausarbeit. So ist es nicht nur Ziel dieser Arbeit, das Verhältnis zwischen Staat und Religion sowie den damit zusammenhängenden Säkularisierungsprozess darzulegen, sondern auch diesen Prozess weitreichend zu kontextualisieren, zu hinterfragen und ein Hauptaugenmerk auf seine Auswirkungen, die er insbesondere auf das religiöse sowie freigeistige Feld hatte, aufzuzeigen und zu reflektieren. Dementsprechend wird auf den folgenden Seiten eine Art Pionierarbeit geleistet, welche einen Überblick über die Entstehung, den Verlauf sowie die Auswirkungen des Säkularisierungsprozesses in Luxemburg bietet.

Die Einleitung der vorliegenden Arbeit ist in zwei Teile aufgeteilt: Im ersten Teil werden einige Hintergrundinformationen zum Thema sowie zur Demographie der luxemburgischen Gesellschaft gegeben, um anschließend die Fragestellung(-en) besser einordnen und tiefergehend darlegen zu können. Im zweiten Teil wird die Arbeitsweise vorgestellt: Auf welchen Quellen beruht die Arbeit und wie wurde mit diesen umgegangen? Daneben wird hier der Aufbau der Arbeit erläutert.

⁹ Dieser Text erschien erstmals 2015 im Verlag Éditions Saint-Paul (Luxemburg). 2016 veröffentlichte Gillen einen Artikel mit gleichem Titel im *Österreichischen Archiv für Recht & Religion* (61. Jahrgang 2014 [2], S. 244-269.).

¹⁰ Mit Hinblick auf die Themen Schule und Religionsunterricht, legt auch Jean Ehret in seinem Artikel „Religionen & Schule“ die Abkommen von 2015 ausführlich dar. (Ehret, Jean: Religionen & Schule: eine bleibende Herausforderung, in: Ehret, Jean/Zeien, Jean-Louis (Hrsg.): Herausforderung Religion(en) und Schule(n). Reihe „Religionspädagogik im Kontext“ [9]. Berlin: Logos Verlag, 2018, S. 109-150.)

1.1 Hintergründe und Erläuterungen zur Fragestellung

Das kleine, sich nur über eine Fläche von 2586,36 km² ausdehnende Land Luxemburg zählte am 1. Januar 2019 exakt 613.894 Einwohner. Diese Zahl steigt in den letzten Jahren insbesondere aufgrund wachsender Zuwanderung immer schneller an.¹¹ Der Ausländeranteil Luxemburgs liegt zurzeit bei ungefähr 47,5 % – im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist dies ein hoher Wert. Die größten Minderheiten stammen aus Portugal (15,6 %) und Frankreich (7,6 %). Der Prozentsatz von Migrantinnen und Migranten, die aus Nicht-EU-Ländern stammen, liegt bei 5,1 %.¹² Diese Zahlen belegen, dass das kleine Großherzogtum zurzeit ein sehr pluralistisches Einwanderungsland ist; dies gilt in sprachlicher, nationaler, kultureller sowie auch religiöser Hinsicht.

Eine TNS Ilres Studie von 2013¹³, die von der katholischen Kirche in Auftrag gegeben wurde, kam zu dem Ergebnis, dass 39 % der Befragten sich der katholischen Kirche zugehörig fühlen. 27 % erwähnten „nicht gläubig, aber ohne genaue Position“¹⁴ zu sein. 13 % gaben an atheistisch und 8 % agnostisch zu sein. 2 % fühlen sich der protestantischen Kirche, 1 % den Zeugen Jehovas und 2 % anderen Religionsgemeinschaften zugehörig. 5 % enthielten sich bei dieser Frage.¹⁵ Die am stärksten vertretene Religion Luxemburgs war 2013 – und ist auch heute noch – der Katholizismus. Es ist allerdings zu erkennen, dass sich die luxemburgische Gesellschaft immer stärker von den institutionalisierten Religionsgemeinschaften abwendet. In einer Studie von 2011 gaben zwar

¹¹ Die Anzahl der Menschen mit einer luxemburgischen Staatsangehörigkeit stieg von 2011 auf 2019 um 30.500 Personen an. Zur gleichen Zeit wuchs die Anzahl der Ausländer um insgesamt 71.000, d. h. um mehr als das Doppelte (Quelle: STATEC: Luxemburg in Zahlen, 2019, S. 9).

¹² Vgl. o. A.: Luxemburg zählt knapp 614.000 Einwohner. Luxemburger Wort, 02.04.2019, o. S.

¹³ In der Studie wurden insgesamt 1078 Menschen befragt. – TNS Ilres ist ein Institut für Marktforschung, Meinungsforschung, Sozialforschung und Marketingberatung in Luxemburg (Quelle: <https://www.tns-ilres.com> [Letzter Zugriff: 29.01.2020]).

¹⁴ Originalformulierung auf Französisch: „Pas croyant mais sans position précise“.

¹⁵ Vgl. TNS Ilres: Le fait religieux au Luxembourg en 2013, Sondage auprès de la population résidente du Luxembourg du 21 au 27 novembre 2013, S. 9.

noch 57 % der Befragten an, religiös zu sein, allerdings besucht nur noch eine Minderheit regelmäßig Gottesdienste oder Ähnliches.¹⁶

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts regte sowohl diese Pluralität als auch die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft (damit ist u. a. gemeint, dass die Zahlen der Kirchenbesuche, der Taufen, der Erstkommunionen usw. sinken, wobei die der Kirchenaustritte jährlich ansteigen)¹⁷ die Politik dazu an, das Neutralitätsgebot, die Religionsfreiheit sowie die damit verbundene Beziehung zwischen Staat und Religion Luxemburgs zu überdenken und bestimmte Reformen in die Wege zu leiten. Unterstützt und vorangetrieben wurden diese Überlegungen von den Akteuren und Akteurinnen der freigeistigen Landschaft. Diese setzen sich bereits seit vielen Jahren für eine strikte Trennung von Staat und Religion (insbesondere von der katholischen Kirche) ein. Leicht gebremst wurde der Prozess von der katholischen Kirche, die mit den Reformen und der Trennung einige Privilegien verloren hat. Neben diesen Lagern war eine weitere Partei in dem Aushandlungsprozess involviert: die in Luxemburg „etablierten“ Religionsgemeinschaften, welche sich im sogenannten *Conseil des Cultes conventionnés* zusammenfinden. Der Säkularisierungsprozess der letzten Jahre hat das Verhältnis zwischen diesen unterschiedlichen Lagern und dem luxemburgischen Staat (unterschiedlich stark) verändert.

Wie oben bereits kurz erwähnt, ist das Ziel der vorliegenden Arbeit zum einen, die Entstehung sowie den Verlauf des Säkularisierungsprozesses in Luxemburg darzustellen. Zum anderen wird untersucht, wie der Prozess sich auf die religiöse sowie freigeistige Landschaft ausgewirkt hat und welche Folgen er provoziert hat. Dazu gehört zunächst einmal die Frage, wie überhaupt auf den Prozess reagiert wurde und welche Position man ihm gegenüber eingenommen hat. Daran schließen sich folgende weitere Fragen an: Welche Veränderungen sind bei freigeistigen wie religiösen Institutionen zu erkennen? Wozu hat der Prozess sie womöglich motiviert? Was sagen die Auswirkungen über die jeweiligen Institutionen und ihre Ziele aus? Was lässt sich aus ihnen schlussfolgern? Ermöglichen diese Befunde es, Aussagen über den Säkularisierungsgrad der

¹⁶ Vgl. Majerus, Stefanie/Schmit, Laurent: Von der Säkularisierung zum Pluralismus, in: forum [314], Juni 2014, S. 19-20, S. 19.

¹⁷ Hierzu werden im späteren Verlauf der Arbeit noch präzisere Informationen mit dazugehörigen Quellenangaben genannt.

politischen sowie institutionellen Ebene Luxemburgs zu machen? Und würde diese wiederum Hypothesen bezüglich des Säkularisierungsgrades der luxemburgischen Gesellschaft aufstellen lassen?

An dieser Stelle klingt ein wichtiger Aspekt an, der noch zu Beginn präzisiert werden muss. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in erster Linie mit der institutionellen (auf religiöser sowie freigeistiger Seite) und politischen Ebene Luxemburgs. Die Forschungsmethode sowie die verwendeten Quellen ermöglichen es nicht, wissenschaftlich fundierte Aussagen über die mögliche Säkularisierung der Gesellschaft zu geben, d. h. zum Beispiel die Frage zu beantworten, wie religiös bzw. gläubig die luxemburgische Bevölkerung ist. Hierzu lassen sich nur Hypothesen aufstellen. Die Arbeit beruht auf Primärquellen, die von den untersuchten Institutionen bzw. Vereinigungen öffentlich und für jeden frei im Internet zugänglich sind.

1.2 Aufbau und Arbeitsmethode

Die Arbeit beginnt mit einer theoretischen Annäherung an die Begriffe Säkularisierung und säkularer Staat sowie der Darlegung einiger unterschiedlicher Staats-Religions-Modelle (Kapitel 2). Die Erläuterungen des Säkularisierungsbegriffes basieren insbesondere auf den theoretischen Ansätzen des Religionssoziologen José Casanova, welcher den Terminus aus einer eher kritischen sowie distanzierten Perspektive betrachtet. Um umfassend darzulegen, welche diverse Auffassungen es davon gibt, was einen säkularen Staat ausmacht, wie hier Staat und Religion zueinander stehen müssen, werden anschließend drei unterschiedliche Staats-Religions-Modelle aus Europa dargelegt (Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich) und kurz mittels einer Typisierung von Winfried Bruggen analysiert. Darauf folgt ein historischer Blick auf die Verhältnisse zwischen Staat und Religion in Luxemburg (Kapitel 3). Im vierten Kapitel werden diese Beziehung und die sie betreffenden Veränderungen seit der Jahrtausendwende untersucht. Hierzu wird zunächst hinterfragt, wie und von wem der Prozess eingeleitet wurde (Kapitel 4.1). Anschließend werden die zentralen Ergebnisse des Expertenberichtes zu den Beziehungen zwischen Staat und religiösen sowie philosophischen Gemeinschaften erörtert (Kapitel 4.2). Dieser war für den Säkularisierungsprozess des luxemburgischen Staates der letzten Jahre von entscheidender Bedeutung. Danach geht es um den Regierungswechsel von 2013. Hier

werden in erster Linie die Wahlprogramme und ihre jeweilige Positionierung zum Thema Trennung von Staat und Religion analysiert (Kapitel 4.3). Im darauffolgenden Unterkapitel geht es um die Gründung des *Conseil des Cultes conventionnés* sowie um seine Aufgaben (Kapitel 4.4), bevor sich schließlich dem zentralen Wendepunkt des Säkularisierungsprozesses zugewandt wird: den drei Abkommen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im Jahre 2015 (Kapitel 4.5). Danach werden einige weitere Entwicklungen sowie neue Gesetze vorgestellt, die diesen Prozess weiter vorangetrieben haben (Kapitel 4.6). Das fünfte Kapitel legt dar, wie sich der Säkularisierungsprozess auf die katholische Kirche im Speziellen (Kapitel 5.1.1), auf die Religionsgemeinschaften des *Conseil des Cultes conventionnés* im Allgemeinen (Kapitel 5.1.2) sowie auf die freigeistige Landschaft (Kapitel 5.2) ausgewirkt hat. Darauf folgt das Fazit der Arbeit, welches von einer bewusst etwas provokativ gestellten Frage eingeführt wird: Säkulares Luxemburg? Hier werden nochmals alle Ergebnisse gesammelt, resümiert und gegenübergestellt. Kann man konkrete Auswirkungen der Säkularisierungsprozesse auf die religiösen sowie freigeistigen Institutionen und diesbezügliche Reaktionen feststellen? Zuletzt wird hier außerdem der Versuch gewagt, basierend auf den herausgefilterten Ergebnissen, Hypothesen zum Säkularisierungsgrad Luxemburgs, seiner Politik, seinen Institutionen sowie der Gesellschaft aufzustellen (Kapitel 6).

Die vorliegende Arbeit besteht aus zwei unterschiedlichen Arbeitsschritten. Der erste beruht auf einer historischen Untersuchung der Sekundärliteratur und der zweite besteht aus einer Analyse der Primärquellen anhand der oben genannten Fragestellungen.

Der historische Teil, welcher den Säkularisierungsprozess Luxemburgs von Napoleon bis zum Ende des 20. Jahrhunderts umreißt, basiert zum einen auf den Ergebnissen meiner bereits oben erwähnten Hausarbeit von 2018¹⁸ und zum anderen auf einer Auswahl an Sekundärliteratur, welche in erster Linie von luxemburgischen Historikern (z. B. Michel Pauly) und Theologen (Alexis Pauly) stammt. Als weitere wichtige Quellen dienten das Werk eines ehemaligen christlich-sozialen Politikers,

¹⁸ Lambert, Liz: Das Verhältnis von Staat und Religion in Luxemburg: Fremdherrschaften, eine unterwürfige Kirche und Schulkonflikte als Wegbereiter für die Säkularisierung?, Universität Bremen, April 2018.

Georges Margue, sowie jenes von Mathias Schiltz, einem ehemaligen Generalvikar Luxemburgs. Diese kurze Aufzählung zeigt bereits, dass ein Großteil der verwendeten Literatur von Männern stammt, welche einen katholischen Hintergrund hatten bzw. haben und dem Erzbistum nahestanden bzw. stehen. Ob oder inwiefern dieser Aspekt sich auf die Werke und die jeweilige Darstellung des Staats-Religions-Verhältnisses Luxemburgs auswirkt, ist schwer einzuschätzen. Allerdings ist es ein Aspekt, der während der Lektüre jener Werke und der darauffolgenden Ausarbeitung mitreflektiert wurde.

Der darauffolgende Teil, in dem der Säkularisierungsprozess seit der Jahrtausendwende und anschließend die Auswirkungen dieses Prozesses auf die religiöse sowie freigeistige Landschaft dargelegt werden, beruht größtenteils auf Primärquellen, d. h. auf offiziellen Stellungnahmen und Pressemitteilungen der untersuchten Institutionen, auf Wahlprogrammen, auf den Aufzeichnungen von Parlamentssitzungen, auf Gesetzestexten und auf Zeitungsartikeln unterschiedlicher Herkunft. Dementsprechend ist die Arbeit auf einer diversen und heterogenen Quellenlage aufgebaut, die eines kritischen Umgangs bedarf: Woher stammen die Quellen? An wen waren/sind sie gerichtet? Welches Ziel verfolg(t)en sie? Welche Interessen und Perspektiven gehen mit ihnen einher? Und inwiefern kann man ihnen vertrauen bzw. sind sie überprüfbar?

An dieser Stelle sei beispielsweise darauf hingewiesen, dass eine ganze Reihe von Informationen aus Artikeln der luxemburgischen Tageszeitung *Luxemburger Wort* entnommen wurde. Diese ist die auflagenstärkste Zeitung des Landes und gehört zum Verlagshaus *Saint-Paul Luxembourg*, welches der katholischen Kirche sowie der christlich-sozialen Volkspartei (CSV) nahesteht¹⁹. Dies wird bereits deutlich, wenn man sich den jetzigen sowie den vorherigen Präsidenten ihres Verwaltungsrates anschaut. Von 2016 bis 2019 hatte Luc Frieden (CSV-Politiker) das Amt inne. Seit Ende März 2019 ist François Pauly (CSV-Mitglied) Ver-

¹⁹ Ausführliche Informationen zur Tageszeitung *Luxemburger Wort* werden im folgenden Werk vom Kirchenhistoriker und Theologen Georges Hellinghausen dargelegt: Hellinghausen, Georges: 150 Jahre Luxemburger Wort: Selbstverständnis und Identität einer Zeitung: 1973-98. Luxemburg: Éditions Saint-Paul, 1998.

waltungsratspräsident.²⁰ Der Aspekt, dass diese Zeitung eine Nähe zu der christlich-sozialen Partei sowie der Kirche aufweist, sollte nicht vernachlässigt werden. Es gilt ihre Artikel und die darin enthaltenen Informationen und Stellungnahmen kritisch zu hinterfragen. Dies gilt allerdings nicht ausschließlich für diese Zeitung. Auch Artikel, die aus eher links (z. B. *Tageblatt*) oder liberal (*Journal*) orientierten Zeitungen stammen bedürfen dieser Hinterfragung – insbesondere dann, wenn man das Verhältnis zwischen Staat und Religion eines Landes als Thema hat.

Alle signifikanten und informativen Quellen wurden zuerst herausgefiltert und gesichtet – die meisten stammen aus dem Zeitraum 2013 bis 2019. In jenen Jahren wurde der Säkularisierungsprozess des Staates am stärksten vorangetrieben. Kam es dabei zu Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, wurde versucht, diese mithilfe anderer Quellen zu beheben bzw. zu reflektieren. Während der ganzen Recherche und Auswertung wurde darauf geachtet, nur Quellen zu benutzen, deren Herkunft klar zu bestimmen ist. Im Verlauf der Arbeit wird immer spezifisch auf die einzelnen Quellen, ihr Entstehungsdatum sowie ihre Autorin bzw. ihren Autor hingewiesen (sofern diese Informationen vorliegen). Es wird deutlich erkennbar sein, woher die einzelnen Aussagen und Informationen stammen; so kann die Arbeit Nachvollziehbarkeit sowie Transparenz garantieren.

An dieser Stelle noch kurz zwei Vorbemerkungen zur vorliegenden Arbeit: Neben dem religiösen sowie kulturellen hat Luxemburg auch einen ausgeprägten sprachlichen Pluralismus aufzuweisen. Dies spiegelt sich alleine schon darin wider, dass es drei offizielle Sprachen gibt: Luxemburgisch, Deutsch und Französisch. Die Sprache der Gesetzgebung ist Französisch – dies erklärt die vielen folgenden französische Begriffe und Zitate. Hierzu zählt zum Beispiel der Begriff *Cultes conventionnés*. Damit sind jene Religionsgemeinschaften in Luxemburg gemeint, die vom Staat anerkannt sind und ein Abkommen (*une convention*) mit ihm unterschrieben haben. Auf den folgenden Seiten wird diesbezüglich häufig von konventionierten Religionsgemeinschaften die Rede sein. Um den Quellen (bspw. den Gesetzestexten) gerecht zu werden, wird bei längeren Zitaten jeweils die französische Originalfassung als auch eine freie

²⁰ Vgl. Oé, Jessica: Saint-Paul-Präsident François Pauly: „Wir sind weder ein Parteiblatt noch die Zeitung der Kirche“. *Tageblatt Lëtzebuerg*, 01.04.2019, o. S.

Übersetzung ins Deutsche angeführt. Dies dient einerseits der Vollständigkeit und erklärt andererseits die Herkunft einiger hier verwendeter Begriffe, die im deutschen Sprachgebrauch eher ungewöhnlich erscheinen (wie z. B. die eben genannten konventionierten Religionsgemeinschaften oder auch der Begriff Konventionen im Allgemeinen).

Anschließend noch eine Erläuterung zum Verständnis des Begriffes freigeistig: Unter diesem Begriff werden im Rahmen dieser Arbeit insbesondere die atheistischen, agnostischen sowie humanistischen Bewegungen gezählt. Der Terminus erscheint sinnvoll, weil er erstens nicht so stark vorbelastet ist, wie die drei anderen genannten, und weil er zweitens als eine Art Sammelbegriff verwendet werden kann. Mit Bezug auf die Doktorarbeit von Stefan Schröder (*Freigeistige Organisationen in Deutschland*) werden hier unter freigeistigen Organisationen „Organisationen gefasst, die sich durch ein naturalistisches Weltbild sowie eine herausfordernde Haltung gegenüber dem jeweiligen religiösen Establishment auszeichnen“²¹. Dabei spielt die Religionsbezogenheit eine zentrale Rolle: „Ihr Selbstverständnis konstituiert sich erst im Prozess einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit Religion/en“²². Im Rahmen dieser Arbeit wird die freigeistige Landschaft dementsprechend als eine Art Pendant zur religiösen Landschaft dargestellt – wissend, dass dies eine sehr vereinfachte Darstellung sowie Dichotomisierung ist.

2 Theoretische Rahmung

Die vorliegende Arbeit basiert auf einem Begriff, der in der Religions-, Politik- sowie Sozialwissenschaft bereits viele kontrovers geführte Debatten hervorgebracht hat: Säkularisierung. Je nach Fachdisziplin und kulturellem sowie historischem Kontext, wird der Begriff unterschiedlich aufgefasst. Um den Säkularisierungsbegriff wissenschaftlich fundiert anwenden zu können und Missverständnisse zu vermeiden, gilt es klarzustellen, wie der Begriff im Rahmen dieser Arbeit verstanden und genutzt wird.

²¹ Schröder, Stefan: *Freigeistige Organisation in Deutschland. Weltanschauliche Entwicklungen und strategische Spannungen nach der humanistischen Wende*. Berlin/Boston: De Gruyter, 2018, S. 3.

²² Ebd. S. 4.

Das erste Unterkapitel beschäftigt sich auf ideengeschichtlicher Ebene mit dem Begriff und legt seine diversen Deutungen sowie Punkte, die häufig an ihm kritisiert werden, dar. Dann wird das Verständnis des Säkularisierungsbegriffes dieser Arbeit vorgestellt. Darauf folgt eine Annäherung an das Konzept eines säkularen Staates. Verdeutlicht wird dieses anhand einer kurzen Darlegung von drei unterschiedlichen Staats-Religions-Modellen. Diese zeigt, welche diversen Umgangsformen von weltlicher und religiöser Macht in Europa vertreten sind und hilft außerdem dabei, das luxemburgische System besser einordnen zu können.

2.1 Säkularisierung – ein viel diskutierter Begriff

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem Begriff Säkularisierung um einen kontrovers diskutierten Begriff. Es gibt weder eine universell gültige Theorie oder Definition, noch Einigkeit darüber, ob es das Phänomen der Säkularisierung überhaupt gibt. So kommt es, dass man häufig von Säkularisierungsthesen im Plural spricht. Aus historischer Perspektive bezeichnete der Begriff anfänglich die – in erster Linie staatliche – Enteignung und Aneignung von Klöstern, Grundbesitzen sowie Reichtümern der christlichen Kirchen nach der Protestantischen Reformation und den darauffolgenden Religionskriegen. Später wurde der Begriff dafür benutzt, um den Übergang (*passage*) bzw. einen Transfer oder die Umlagerung von Personen, Dingen, Funktionen, Bedeutungen usw. von deren traditionellen, religiösen Sphäre in die weltliche, also säkulare Sphäre zu beschreiben. Dementsprechend wurde (und wird teilweise auch heute noch) Säkularisierung als die freiwillige oder forcierte Aneignung von Funktionen, die traditionell zu den Aufgaben religiöser Institutionen gehörten, durch säkulare Institutionen verstanden (z. B. die Eheschließung).

Diese Auffassung sowie eine ganze Reihe von Säkularisierungsthesen der letzten Jahrzehnte haben eins gemeinsam: Sie gehen von dem Dualismus „religiös“ und „säkular“ aus. Einer der wohl bedeutendsten Theoretiker in diesem Feld ist José Casanova. In seinem 1994 veröffentlichten Buch *Public religions in the modern world* schreibt er, dass die Welt früher in die Dualismen „diese Welt“ (*this world*) und „die andere Welt“ (*the other world*) aufgeteilt war, wobei sich „diese Welt“ nochmals in säkular und religiös aufteilte. Heute, so seine These, bestehe der erste Dualismus weiterhin, wobei bei dem zweiten nur noch der säkulare Teil be-

stehe, in dem die Religion ihren Platz finden muss.²³ Die Annahme, dass Religion aufgrund fortschreitender Modernisierung an Bedeutung verliert und zu verschwinden droht, ist eine der zentralen Ideen vieler Säkularisierungstheorien. Gleichzeitig ist sie jedoch auch eine der Thesen, die am meisten kritisiert wird. Detlef Pollack schreibt diesbezüglich beispielsweise Folgendes:

Es ist der deterministische, teleologische und evolutionistische Charakter der Säkularisierungstheorie, der die Kritik an ihr immer wieder antreibt und ihr den Vorwurf des Automatismus, der Einlinigkeit, der Fortschrittsgläubigkeit und des Eurozentrismus eingetragen hat.²⁴

Auch Casanova selbst schließt sich dieser Kritik an: Den Säkularisierungsprozess als fortschreitende Abnahme des religiösen Glaubens zu sehen, ließe den Mythos entstehen, Geschichte sei „die fortschreitende Entwicklung der Menschheit vom Aberglauben zur Vernunft, vom Glauben zum Unglauben, von der Religion zur Wissenschaft“²⁵. Dieser europäische Mythos der Säkularisierung, wie Casanova es nennt, sei

[...] eine Kategorie, die im Zusammenhang mit der besonderen inneren und äußeren Dynamik der Transformation des westeuropäischen Christentums vom Mittelalter bis zur Gegenwart Sinn macht. Problematisch wird die Kategorie jedoch, wenn sie als universeller gesellschaftlicher Entwicklungsprozess verallgemeinert und auf andere Weltreligionen und andere Zivilisationsbereiche mit ganz unterschiedlichen Dynamiken der Strukturierung der Beziehungen und Spannungen zwischen Religion und Welt oder zwischen kosmologischer Transzendenz und weltlicher Immanenz übertragen wird.²⁶

²³ Vgl. ebd. S. 14f.

²⁴ Pollack, Detlef: Säkularisierung, in: Pollack, Detlef/Krech, Volkhard/Müller, Olaf/Hero, Markus (Hrsg.): Handbuch Religionssoziologie. Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 303-327, S. 305.

²⁵ Originaltext auf Englisch: „a progressive evolution of humanity from superstition to reason, from belief to unbelief, from religion to science“, Casanova, 1994, S. 5f.

²⁶ Originaltext auf Englisch: „[...] a category that makes sense within the context of the particular internal and external dynamic of the transformation of Western European Christianity from the Middle Ages to the present. But the category becomes problematic once it is generalized as a universal process of societal

Casanova erklärt sich die Säkularisierung der westeuropäischen Gesellschaften mithilfe des Triumphs des „knowledge regime of secularism“²⁷. Dieses *knowledge regime* gehe auf die Aufklärung zurück, welche den Wunsch nach Säkularisierung in den (europäischen) Gesellschaften hätte wachsen lassen. Dabei seien insbesondere drei Kritiken, wie sie während der Zeit der Aufklärung aufkamen, von zentraler Bedeutung: Erstens die kognitive Religionskritik, die Religion als eine primitive, pre-rationale Weltsicht abtut und ihr Wissenschaft voranstellt. Zweitens die politische Kritik, welche in der kirchlichen Religion eine Verschwörung der Führer und Priester sieht, die die Menschen in einer ignoranten und unterdrückten Position sehen möchten. Zuletzt nennt er die humanistische Kritik an der Idee Gottes „als menschliche Selbstentfremdung und als selbstverleugnende, anderslautende Projektion menschlicher Bestrebungen und Wünsche“²⁸. Casanova glaubt hier den Grund dafür zu sehen, warum Säkularisierungstheorien in Europa als *self-fulfilling prophecies* fungiert haben bzw. immer noch fungieren, sodass die europäische Bevölkerung die Prämissen dieser Theorien als selbstverständlich und progressiv ansieht und man zukünftige Entwicklungen in sie hinein projiziert: „Das Postulat des fortschreitenden religiösen Niedergangs ist Teil der europäischen Definition der modernen Situation geworden, mit realen Konsequenzen für die kirchliche Religiosität“²⁹.

Dass man zunehmende Modernisierung so stark mit einer Marginalisierung bzw. einem Bedeutungsverlust von Religion in Verbindung

development and once it is transferred to other world religions and other civilizational areas with very different dynamics of structuration of the relations and tensions between religion and world, or between cosmological transcendence and worldly immanence.“, Casanova, José²: Rethinking Secularization: A Global Comparative Perspective. *The Hedgehog Review*, Spring & Summer 2006, S. 7-22, S. 12.

²⁷ Vgl. ebd. S. 14f.

²⁸ Originaltext auf Englisch: „as human self-alienation and as a self-denying other-worldly projection of human aspirations and desires“, Casanova, José¹: Religion, European Secular Identities and European Integration, in: Byrnes, Timothy A./Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): *Religion in an Expanding Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006, S. 65-92, S. 85.

²⁹ Originaltext auf Englisch: „The postulate of progressive religious decline has become part of the European definition of the modern situation with real consequences for church religiosity.“, ebd.

bringt, hängt letzten Endes insbesondere mit einem eng gefassten Verständnis des Religionsbegriffes zusammen, der eurozentrisch ausgerichtet ist und stark an das Christentum und seine religiösen Vorstellungen geknüpft ist. Würde man mit einem weiteren Religionsbegriff arbeiten, würde man selbst in Westeuropa eine Wiederkehr der Religion erkennen. Laut Hubert Knoblauch, Friedrich Wilhelm Graf und Detlef Pollack käme man dann nämlich zu dem Schluss, dass Religion nicht an Bedeutung eingebüßt, sondern sich lediglich ihre Form gewandelt hätte.³⁰ Peter Berger geht sogar so weit, dass er sagt, die heutige Welt sei „as furiously religious as it was ever“³¹ und an einigen Orten sei sie sogar stärker vertreten als jemals zuvor. Teilweise, so Berger, träfe die Aussage, Modernisierung hätte säkularisierende Effekte, tatsächlich zu. Allerdings, und das hebt er deutlich hervor, hätte sie auch nicht zu vernachlässigende „movements of counter-secularization“ hervorgebracht.³²

Wie kann man einen solch viel- und kontrovers behafteten Terminus nun anwenden? Casanova schlägt vor, Säkularisierung als Konzept zu verstehen, welches aus drei unterschiedlichen Momenten besteht: Erstens Säkularisierung als „decline of religious belief and practices“, zweitens Säkularisierung als „privatization of religion“ und drittens Säkularisierung als „differentiation of the secular spheres“. ³³ Der erste Punkt meint nichts anderes als der quantitativ nachvollziehbare Rückgang religiösen Glaubens und seiner Praxis – ein Aspekt der häufig als erstes mit Säkularisierung in Verbindung gebracht wird. Erkennen lässt sich das beispielsweise an abnehmenden Kirchenbesuchen. Mit dem zweiten Moment, der Privatisierung von Religion, bezieht sich Casanova unter anderem auf Thomas Luckmann und Niklas Luhmann. Öffentliche Institutionen, wie beispielsweise der Staat oder die Ökonomie, seien nicht mehr auf einen heiligen Kosmos (*sacred cosmos*) oder eine öffentliche religiöse Weltansicht (*public religious worldview*) angewiesen. Moderne Gesellschaften bräuchten keine Gemeinschaften mehr, die auf einem ge-

³⁰ Vgl. Pollack, 2018, S. 313f.

³¹ Berger, Peter L.: The Desecularization of the World: A Global Overview, in: Berger, Peter L. (Hrsg.): The Desecularization of the World. Resurgent Religion and World Politics. Michigan: William B. Eerdmans Publishing Company, 1999, S 1-18, S. 2.

³² Vgl. ebd. S. 3.

³³ Vgl. Casanova², 2006, S. 7.

meinsamen Praxis- und Glaubenssystem beruhen. Die Individuen sind dazu fähig ihr eigenes subjektives Sinngebäude zu erstellen und Religion im privaten Raum auszuleben.³⁴ Mit dem letzten Punkt, der Annahme der Differenzierung, bezieht sich Casanova auf Max Weber und seine Unterteilung der Gesellschaft in unterschiedliche Sphären. Im Laufe der Zeit hätten sich diese differenziert, sodass jede für sich eigenständig ist und sich spezialisieren kann. Das Gleiche gelte auch für die religiöse Sphäre, welche jetzt viele der von ihr angesammelten nichtreligiösen (*non-religious*) Funktionen nicht mehr effektiv ausführen könne und Religion somit ihren Einfluss auf andere gesellschaftliche Teilbereiche verliere. Folgt man Casanova, so ist die Säkularisierung demnach ein Teilaspekt bzw. ein Ergebnis der gesellschaftlichen Differenzierung.³⁵

Diese kurze Ausführung des Säkularisierungsbegriffes hat verdeutlicht, dass der Begriff und seine Bedeutungen kontextabhängig sind und er sowie die mit ihm einhergehenden Thesen keinen universellen Anspruch erheben dürfen. Bezüglich westeuropäischen Gesellschaften mag es zutreffen, dass Modernisierung sowie sozio-ökonomische Entwicklungen zu einer Säkularisierung im Sinne einer Abnahme religiösen Glaubens und Praktiken, der Privatisierung von Religion sowie der Differenzierung der säkularen Sphäre geführt haben oder zumindest einen großen Teil dazu beigetragen haben, jedoch gilt das nicht zwingend für die gesamte Erdbevölkerung.

Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff Säkularisierung insbesondere für die Bezeichnung dreier Phänomene angewendet: Erstens jenes der Abnahme religiösen Glaubens und des (vermeintlichen) Bedeutungsverlustes sowie zweitens der Privatisierung von Religion und drittens jenes der Trennung von Staat und Religion. Letzteres bezieht sich insbesondere auf die institutionelle und strukturelle Ebene, also auf die Ebene, auf der in der vorliegenden Arbeit das Hauptaugenmerk liegt. Hier meint Säkularisierung die Differenzierung von gesellschaftlichen Sphären, welche unter anderem dazu führt, dass die religiöse Sphäre sich von anderen (in diesem Fall insbesondere von der politischen) abkoppelt und es folglich zu einer Trennung von Staat und Religion kommt.

³⁴ Vgl. Casanova, 1994, S. 35ff.

³⁵ Vgl. ebd. S. 21ff.

2.2 Der säkulare Staat

Die vorherigen Überlegungen haben gezeigt, dass der Begriff der Säkularisierung nicht leicht zu fassen ist. Ein wenig einfacher gestaltet es sich mit dem Begriff des säkularen Staates. Es gibt zwar auch hier unterschiedliche Definitionen, allerdings differenzieren diese sich in erster Linie hinsichtlich der Fragen, inwiefern und in welchem Ausmaß Staat und Religion voneinander distanziert bzw. getrennt sind und nicht um die grundlegende Frage, was säkular in diesem Rahmen zu bedeuten hat. Man ist sich ziemlich einig darüber, dass ein Staat dann säkular bzw. säkularisiert ist, wenn, wie Ernst-Wolfgang Böckenförde es formuliert, „in ihm die Religion beziehungsweise eine bestimmte Religion nicht mehr verbindliche Grundlage und Ferment der staatlichen Ordnung“³⁶ ist. Der säkulare Staat ist kein Religionsvertreter und legitimiert sich allein aus weltlichen Zwecken. Allerdings, und das ist Böckenförde wichtig zu betonen, sollte Religion auch von einem säkularen Staat nicht negiert werden. Dem schließt sich auch der evangelische Theologe Gottfried Küenzlen an, wenn er schreibt, dass ein säkularer Staat dreier Voraussetzungen bedarf: „Des Gewaltmonopols, der Bindung an das positive Recht und – damit verbunden – der prinzipiellen Neutralität (nicht: Indifferenz!) gegenüber religiösen, weltanschaulichen oder politisch-ideologischen Botschaften und Lehren“³⁷. Dementsprechend meint der Begriff Säkularität hier, dass Religion und Politik voneinander getrennt sind – ein säkularer Staat zu sein bedeutet Religionsunabhängigkeit. Laut Küenzlen kann nur mithilfe solch einer Staatsform (positive sowie negative) Religionsfreiheit gewährleistet werden.³⁸

Bei der Bestimmung eines säkularen Staates wird meistens auf folgende zwei Begriffe zurückgegriffen: Religionsfreiheit und Neutralität. Was versteht man unter Religionsfreiheit und wieso ist sie für die Ent-

³⁶ Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der säkularisierte Staat, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, in: Rusconi, Gian Enrico (Hrsg.): Der säkularisierte Staat im postsäkularen Zeitalter. Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 27-45, S. 28.

³⁷ Küenzlen, Gottfried: Die Säkularität des Staates und die Religionen, in: Bohrmann, Thomas/Küenzlen, Gottfried (Hrsg.): Religion im säkularen Verfassungsstaat. Münster: LIT, 2012, S. 10.

³⁸ Vgl. ebd., S. 11.

stehung und den Erhalt eines säkularen Staates so zentral? Folgt man dem Juristen Christian Walter, so resultiert die Religionsfreiheit aus der Individualisierung religiöser Überzeugungen. Ihre Präsenz im öffentlichen Diskurs sei auf ihre zunehmende Bedeutung für das Verhältnis von öffentlicher Gewalt zu den Religionsgemeinschaften zurückzuführen.³⁹ Religionsfreiheit kann entweder als ein Toleranzgebot oder als ein Menschenrecht interpretiert werden, so der Philosoph Paul Tiedemann⁴⁰:

Als Toleranzgebot dient die Religionsfreiheit im Wesentlichen dazu, den öffentlichen Frieden zu sichern. Religiösen Menschen muss im Rahmen eines Toleranzgebotes die Ausübung ihrer Religion gewährleistet werden, wenn andernfalls zu befürchten ist, dass sie den öffentlichen Frieden auf eine Weise stören, die nicht beherrschbar ist.⁴¹

Nach diesem Verständnis wäre die Einschränkung religiöser Praxis und Entfaltung mit dem Recht auf Religionsfreiheit vereinbar; nämlich dann, wenn die Befürchtung besteht, dass diese Entfaltung zur Störung des öffentlichen Friedens führen könnte. Als Toleranzgebot wird die Religionsfreiheit so lange geschützt, wie sie den öffentlichen sowie den politischen oder verfassungsstaatlichen Interessen des säkularen Staates dient.⁴²

Handelt es sich bei der Religionsfreiheit dagegen um ein Menschenrecht, dann kehren sich die Verhältnisse um. Menschenrechte dienen gerade dem Schutz des einzelnen Individuums um seiner selbst willen. Nicht das öffentliche Interesse entscheidet über den Inhalt eines Menschenrechts und auch nicht das multikulturelle Interesse dessen, der die Religionsfreiheit zu achten bereit ist, sondern die fundamentalen

³⁹ Vgl. Walter, Christian: Säkularisierung des Staates – Individualisierung der Religion. Überlegungen zum Verhältnis von institutionellem Staatskirchenrecht und dem Grundrecht der Religionsfreiheit, in: Lehmann, Hartmut (Hrsg.): Multireligiosität im vereinten Europa. Historische und juristische Aspekte. Ort: Weltenstein Verlag, Jahr, S. 30-56, S. 30.

⁴⁰ Vgl. Tiedemann, Paul: Religionsfreiheit – Menschenrecht oder Toleranzgebot?, Berlin/Heidelberg: Springer Verlag, 2012, S. 15.

⁴¹ Ebd. S. 16.

⁴² Vgl. ebd. S. 17ff.

Bedürfnisse des religiösen Individuums in seiner Eigenschaft als Mensch.⁴³

Zusammenfassend bedeutet Religionsfreiheit als Toleranzgebot also, dass das öffentliche Interesse im Mittelpunkt steht und geschützt werden muss. Als Menschenrecht richtet sich die Religionsfreiheit allerdings auf das Individuum und dessen persönlichen Schutz.

Wieso ist der Begriff der Neutralität so zentral? Folgt man dem Handbuch zu Religion und Säkularisierung von Thomas Schmidt und Annette Pitschmann, so verpflichtet sich der säkulare Staat mithilfe der weltanschaulichen Neutralität zu religiöser Unparteilichkeit. Dies bedeute allerdings nicht, dass die Öffentlichkeit weltanschaulich neutralisiert werden muss.⁴⁴ Neutralität bedeutet, dass keine Konfession, Religion oder Weltanschauung vom Staat bevorzugt werden darf. Jedoch könne diese Neutralität nie komplett vollständig sein, „weil ein liberaler Staat nicht umhinkönne, bestimmte Grundwerte zu vertreten und zu verteidigen und weil die Auswirkungen staatlichen Handelns niemals vollkommen neutral seien“⁴⁵. Laut Böckenförde lässt sich zwischen zwei Konzepten der Neutralität unterscheiden: der distanzierenden und der offenen. Die distanzierende Neutralität sei daran zu erkennen, dass der Staat die Religion eher in den „privaten und privat-gesellschaftlichen Bereich“ verweist (er nennt als Beispiel Frankreich), wohingegen die offene Neutralität der Religion einen „Entfaltungsraum im öffentlichen Bereich“ ermögliche (z. B. in Deutschland).⁴⁶

Die politische Säkularisierung ist ein mehrdimensionales Phänomen. Weltanschauliche Neutralität sowie Religionsfreiheit sind Voraussetzungen dafür, dass man von einem säkularen Staat sprechen kann. Doch die wohl zentralste Eigenschaft eines säkularen Staates ist die grundsätzliche Trennung von Staat und Religion.

Getrennt von der Religion zu sein, bedeutet für den Staat in erster Linie, dass er die Legitimation für seine Existenz und für seine Aufgaben

⁴³ Ebd. S. 19.

⁴⁴ Vgl. Schmidt, Thomas M./Pitschmann, Annette (Hrsg.): Religion und Säkularisierung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart/Weiman: Verlag J.B. Metzler, 2014, S. 234.

⁴⁵ Ebd. S. 340.

⁴⁶ Vgl. Böckenförde, 2001, S. 29.

nicht in religiösen Vorstellungen findet, sich nicht von religiösen Ideen leiten lässt oder diesen zur Durchsetzung verhilft und religiösen Instanzen keine Rechenschaft über sein Handeln schuldet. Umgekehrt bedeutet, getrennt vom Staat zu sein, für die Religion bzw. die Religionsgemeinschaften, dass sie ihrerseits frei von staatlicher Bevormundung sind, indem der Staat religiöse Freiheit gewährt und die Regelung ihrer Angelegenheiten den Religionsgemeinschaften anheimstellt.⁴⁷

Wie diese Trennung genau auszusehen hat und wie sie vollzogen wird, kann allerdings sehr unterschiedlich aufgefasst werden.

2.3 Unterschiedliche Modelle des Verhältnisses zwischen Staat und Religion in Europa

Das Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Religion⁴⁸ kann sehr divers festgelegt und geregelt werden. In den wenigsten Fällen handelt es sich dabei um eine statische Beziehung. Meistens unterliegt sie Entwicklungen und Veränderungen, die von den jeweiligen historischen, politischen und gesamtgesellschaftlichen Kontexten abhängig sind.

Wie in Kapitel 3 noch ausführlicher dargelegt werden wird, wurde Luxemburg seit jeher sehr von seinen Nachbarländern geprägt. Insbesondere Frankreich und Deutschland haben ihre Fußabdrücke hier hinterlassen. Dies wird auch hinsichtlich der Beziehungen zwischen Staat und Religion sichtbar. Deswegen werden im Folgenden die Staats-Religions-Modelle Frankreichs und Deutschlands kurz dargestellt und eingeordnet. Zusätzlich wird als drittes und ergänzendes Modell noch das Vereinigte Königreich (UK) vorgestellt. Diese drei Modelle unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht und können dennoch alle als säkular bezeichnet werden.

⁴⁷ Schmidt/Pitschmann, 2014, S. 334.

⁴⁸ Der Ausdruck „Kirche bzw. Religion“ wird in dieser Arbeit häufig angewendet. Wenn es um die Trennung von weltlicher und religiöser Macht geht, handelt es sich in Europa in den meisten Fällen um eine Trennung von Staat und Kirche/-n (unterschiedlicher christlicher Konfessionen). Da sich die vorliegende Arbeit allerdings nicht nur auf christliche Kirchen bezieht, sondern auch auf andere Religionsgemeinschaften, wurde sich hier für die Expression „Kirche bzw. Religion“ entschieden. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass beide Begriffe als Synonyme aufgefasst werden.

Typisierungen von Staats-Religions-Modellen gibt es viele. Allerdings werden diese zunehmend kritisiert. Christine Brunn fasst diese Kritik in ihrem Werk *Religion im Fokus der Religionskritik* zusammen: Kritisiert wird insbesondere, dass solch eine Typisierung einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die „politische und gesellschaftliche Realität sowie deren normative Bewertung“ hat. So könne es beispielsweise zu einer „vorschnelle[n] Schlussfolgerung von der Verfassung und ihrer Implikationen auf das tatsächlich praktizierte Verhältnis von Religion und Staat“ kommen. Das, was per Gesetz festgelegt ist, muss sich nicht immer im Alltagsgeschehen widerspiegeln.⁴⁹ Das tatsächliche Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Religion ist meist viel komplexer und vielschichtiger als in den Typisierungen dargelegt und wird von vielen kulturellen, religiösen und sozialen Faktoren umgeben, die einen starken Einfluss haben können.

Trotz dieser berechtigten Kritik ist eine Typisierung und Einordnung der Verhältnisse einiger unterschiedlicher Länder im Rahmen dieser Arbeit sinnvoll, damit im Anschluss Luxemburg und sein Trennungsmodell besser verstanden werden kann. Es existieren eine ganze Reihe an Typisierungen von Staats-Religions-Modellen, wobei sich die meisten in vielen Punkten ähneln. An dieser Stelle wurde sich für die Modelle vom deutschen Rechtswissenschaftler Winfried Brugger entschieden. Diese sind leicht nachvollziehbar strukturiert und heben die Charakteristika der unterschiedlichen Systeme gut hervor. Zunächst werden nun die Verhältnisse zwischen Staat und Religion in Frankreich, Deutschland und der UK dargelegt, um sie anschließend in Bruggers Typisierung einordnen zu können. In seinem 2010 erschienen Artikel *Trennung, Gleichheit, Nähe. Drei Staat-Kirchen-Modelle*⁵⁰ hat er seine Kategorisierung von drei Modellen aufgestellt.

⁴⁹ Vgl. Brunn, Christine: *Religion im Fokus der Integrationspolitik*. Ein Vergleich zwischen Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich. Wiesbaden: Springer VS, 2012, S. 55.

⁵⁰ Brugger, Winfried: *Trennung, Gleichheit, Nähe. Drei Staat-Kirche-Modelle*, in: Reuter, Astrid/ Kippenberg, Hans G. (Hrsg.): *Religionskonflikte im Verfassungsstaat*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2010, S. 119-143.

2.3.1 Frankreich

Laïcité – so lautet das wohl prägnanteste Stichwort, wenn es um das Verhältnis von Staat und Kirche in Frankreich geht. Laut dem Historiker und Soziologen Jean Baubérot war die Französische Revolution Ausgangspunkt der Entstehung der französischen *laïcité*. Unter Napoleon wurden die ersten Grundsteine für die *laïcisation* gelegt.⁵¹ 1905, d. h. rund 100 Jahre später, kam es schlussendlich zur gesetzlichen Trennung von Staat und Kirche – auch wenn der Papst diese anfänglich nicht anerkannte.⁵² 1946 wird die *laïcité* im ersten Artikel der französischen Konstitution verankert: „La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale“⁵³ (Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik).

Die *laïcité* Frankreichs impliziert, dass der Staat keine Konkordate mit Religionsgemeinschaften oder Kirchenverträge abschließt.⁵⁴ Man versucht Gleichheit zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften herzustellen, indem es keine offizielle und auch keine anerkannte Religion gibt. Die Religionsgemeinschaften haben allerdings die Möglichkeit, sich unterschiedliche Status anzufragen.⁵⁵ Darunter bspw. der Status der *associations culturelles*, welcher ihnen u. a. eine öffentliche Religionsausübung garantiert.⁵⁶ Trotz des Prinzips der *laïcité* genießt die katholische Kirche aufgrund ihrer Größe und der historischen Entwicklung eine Art

⁵¹ Vgl. Baubérot, Jean: *Histoire de la laïcité en France*, 5. Auflage. Paris: Presses Univ. de France, 2010, S. 4. und 25f.

⁵² Erst 1923-1924 bewilligte der Heilige Stuhl die Trennung (vgl. ebd. S. 71).

⁵³ République Française : Constitution de 1946, IV^e République, Art. 1.

⁵⁴ Drei Ausnahmen bilden die Ostprovinzen Elsaß, Lothringen und die Vogesen; hier gilt ununterbrochen noch das Konkordat von 1801, welches unter Napoleon entstanden ist.

⁵⁵ Zum Beispiel als Vereinigung des gemeinen Rechts (*droit commun*), als religiöse Vereinigung (*associations culturelles*) oder auch als Diözesanverband. – Vgl. Basdevant-Gaudemet, Brigitte: *Droit et religions en France*, in: *Revue internationale de droit comparé* [50, 2], 1998, S. 335-366, S. 343.

⁵⁶ Es handelt sich dabei um einen Verein des privaten Rechts. – Vgl. République Française, Direction de l'information légale et administrative : *Associations culturelles*, 2018, o. S.

Sonderstellung.⁵⁷ So erhalten die Präsidenten der Republik bspw. den Titel eines Ehrenkanonikers der Lateranbasilika und setzen damit eine Tradition fort, die unter Heinrich IV. geboren wurde.⁵⁸

Frankreich wird häufig als das Vorzeigebispiel herangezogen, wenn es um die strikte Trennung von Staat und Kirche geht. Die kurze Darlegung hat allerdings gezeigt, dass diese Trennung gar nicht so gradlinig verläuft, wie es oft dargestellt wird. Offiziell gibt es zwar keine Konkordate, dennoch werden zwischen Staat und Religionsgemeinschaften eine Art von Verträgen (siehe die diversen Status) geschlossen, die beide in ein geregeltes Verhältnis zueinander setzt. Dem französischen Staat wird häufig unterstellt, dass er ohne Konkordate konkordiere („concordate sans concordat“⁵⁹). Durch diese Zusammenarbeit erhoffen sich die Religionsgemeinschaften finanzielle sowie strukturelle Hilfeleistungen, und der Staat erschafft sich so eine Art Kontroll- und Mitspracherecht sowie eine Unterstützung in verschiedenen Aufgaben, die ihm obliegen.

Staat-Religion-Verhältnisse, die auf die strikte Trennung beider Mächte harren – so wie es in Frankreich der Fall ist –, legitimieren ihr Modell häufig mit der Annahme, dass eine große Distanz zwischen Staat und Religion eine größtmögliche Religionsfreiheit garantiere, denn nur so könnten sich Religionsgemeinschaften „unbehelligt vom Zwang der Staatsmacht entfalten“⁶⁰. Die staatliche Macht profitiert von dem Verhältnis, weil sie sich aus den Konflikten der Religionsgemeinschaften heraushält und sich auf ihre säkularen Interessen konzentriert. Laut Brugger ist in solch einem Distanzmodell jede Religion theoretisch „gleich, gleich gültig aber auch gleichgültig“⁶¹. Fraglich ist jedoch, ob dies in der Realität auch der Fall ist. Obwohl Frankreich häufig als das Paradebeispiel der Trennung von Staat und Kirche in Europa herangezogen wird, hat die

⁵⁷ Vgl. Ghadban, Ralph: Staat und Religion in Europa im Vergleich. Großbritannien, Frankreich und die Niederlande. Bundeszentrale für politische Bildung, 2003, o. S.

⁵⁸ Vgl. Vie-publique.fr: L'administration et les cultes, 2019, o. S.

⁵⁹ Basdevant-Gaudemet, Brigitte: La jurisprudence constitutionnelle en matière de liberté confessionnelle et le régime juridique des cultes et de la liberté confessionnelle en France. Rapport du Conseil constitutionnel français. Frankreich, 1999, S. 28.

⁶⁰ Vgl. Brugger, 2010, S. 123ff.

⁶¹ Vgl. ebd.

kurze Darlegung gezeigt, dass es eine Interaktion zwischen beiden Institutionen gibt.

2.3.2 *Deutschland*

Zwei Aspekte haben die Entwicklung des deutschen Staats-Kirchen-Verhältnisses erheblich beeinflusst: Die Spannungen zwischen den christlichen Konfessionen sowie die territorial-politische Zersplitterung.⁶² Heutzutage bestimmen insgesamt sieben Leitsätze, welche im Grundgesetz verankert sind, das deutsche Staats-Kirchen-Verhältnis: Das sind erstens die Religionsfreiheit, zweitens die religiöse Gleichheit, drittens das Recht der Religionsgemeinschaften über sich selbst zu bestimmen und viertens die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche. An den letzten Punkt schließt sich der fünfte Leitsatz an, der sich für eine Kooperation des Staates mit den Religionsgemeinschaften in Fragen gemeinsamer Interessen ausspricht. Ein weiterer Leitsatz beruht auf der Förderung und Unterstützung der Religionsgemeinschaften. Als letzter und siebter Punkt gesteht der deutsche Staat den Religionsgemeinschaften eine Rolle im staatlich dominierten öffentlichen Raum zu.⁶³

In Deutschland wird Trennung von Staat und Religion also im Gegensatz zu Frankreich so interpretiert, dass Religion, und insbesondere die christlichen Kirchen, ein Recht auf einen Platz in öffentlichen Einrichtungen zugestanden bekommen können. Dies ändert allerdings nichts daran, dass alle oben genannten Leitsätze auf der Grundlage der Souveränität des Staates und seines Gewaltmonopols beruhen: „Nicht die Kirchen bestimmen und definieren die Grenzen der Tätigkeit, sondern der Staat“⁶⁴.

Bruggers Kategorisierung nach entspricht das deutsche Verhältnis zwischen Staat und Religion dem Kooperationsmodell, welches auch den folgenden Titel trägt: „Integration durch Nähe von Zivilreligion und

⁶² Vgl. De Wall, Heinrich: Die Entstehung der deutschen Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat, in: Dingel, Inge/Tietz, Christiane (Hrsg.): Kirche und Staat in Deutschland, Frankreich und den USA. Geschichte und Gegenwart einer spannungsreichen Beziehung, XIV. Dietrich-Bonhoeffer-Vorlesung 2010 in Mainz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2012, S. 101-120, S. 104.

⁶³ Vgl. ebd. S. 101f.

⁶⁴ Ebd.

Verfassungsmoral⁶⁵. Staat und Religion (in erster Linie die christlichen Kirchen) streben eine gegenseitige Ergänzung und Kooperation an. Bei einem solchen Modell muss laut Brugger darauf geachtet werden, dass es zu keiner Gleichsetzung oder totalen Identifikation zwischen beiden Mächten kommt. In diesem Fall geriete die Scheidung zwischen weltlichem und religiösem Bereich in Gefahr⁶⁶. Brugger beschreibt das deutsche Verhältnis als ein Gegenüber von zwei Mächten: „Religion und Kirche stehen als Grundrechtsträger auf der einen Seite, die Staatsorganisation steht als Grundrechtsverpflichteter auf der anderen Seite“⁶⁷. Zusammenfassen kann man dieses Modell wie folgt: Es herrscht eine strikte Trennung in der Theorie und eine Rücksichtnahme in der Praxis. Kritisiert wird an diesem Modell häufig, dass die Gefahr der Bevormundung, Ungleichbehandlung und Diskriminierung anderer (minoritären) Religionsgemeinschaften besteht. Außerdem gibt es die Befürchtung, dass die Trennung nicht aufrechterhalten werden kann und sich Politik und Religion letztendlich womöglich doch vermischen.⁶⁸

2.3.3 Das Vereinigte Königreich (UK)

Der Fall des Vereinigten Königreiches (UK) zeigt sich etwas komplizierter als Deutschland und Frankreich. Hier kann man streng genommen nicht von einer Trennung von Staat und Kirche sprechen, da es eine Staatskirche, die *Church of England*, gibt. Außerdem agieren hier nicht bloß zwei Akteure (der Staat und die Religion bzw. die Kirche), sondern ein dritter gesellt sich noch hinzu: die Monarchie. Dennoch macht es Sinn, das Vereinigte Königreich und sein Modell im Rahmen dieser Arbeit vorzustellen, weil hier eine ziemlich ausgeprägte religiöse Pluralität vorherrscht und es interessant ist, sich anzuschauen, wie damit umgegangen wird.

⁶⁵ Brugger, 2010, S. 134.

⁶⁶ Vgl. ebd. S. 134f.

⁶⁷ Brugger, Winfried: Von Feindschaft über Anerkennung zur Identifikation. Staats-Kirchen-Modelle und ihr Verhältnis zur Religionsfreiheit, in: Joas, Hans/Wiegandt, Klaus (Hrsg.): Säkularisierung und die Weltreligionen. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2007, S. 253-283, S. 265.

⁶⁸ Vgl. ebd. S. 140f.

Der Soziologe Normal Bonney beschreibt die Rolle der Church of England in seinem Artikel *Established Religion, Parliamentary Devolution and New State Religion in the UK* wie folgt:

Die etablierte christliche Konfession der Church of England spielt als führende Institution der zivilen Religion in Großbritannien eine zentrale Rolle. Sie bietet dem Staat und seinen Schlüsselinstitutionen eine maßgebliche und explizite Quelle für relevante Lehre und Praxis sowie eine explizit christliche Dimension, da ihre Autorität durch die Gesetze des Parlaments, von denen sie mehrfach regiert wird, gewährleistet ist.⁶⁹

Die britische Monarchie wird religiös von der Staatskirche legitimiert; sie beruht auf religiösen Konzepten und Praktiken. So ist auch die Monarchin bzw. der Monarch nicht nur Staatsoberhaupt, sondern auch *Supreme Governor of the Church of England*. Laut Bonney ist die Verbindung von Staat und etablierter Religion in höchstem Maße evident. Die *Church of England* hat bei staatlichen Aufgaben ein großes Mitspracherecht. Wichtig zu betonen ist außerdem, dass die *Church of England* aufgrund ihrer legislativen Rolle im UK Parlament auf implizite Weise als Kirche der UK fungiert.⁷⁰ Trotz ihrer sehr präsenten Rolle ist die Kirche im Vergleich zu anderen etablierten Religionsgemeinschaften nicht erheblich privilegiert. Laut der deutschen Soziologin Christine Brunn verhindert „die vergleichsweise große religiöse Pluralität, die starke Orientierung am Prinzip der Toleranz oder das ausgeprägte und inklusiv auftretende Charity-Wesen [...] eine allzu starke Begünstigung der christlichen Kirchen, obwohl etwa im Schulbereich dem christlichen Glauben durchaus eine herausragende kulturelle Prägekraft zugesprochen wird“⁷¹.

⁶⁹ Originaltext auf Englisch: “The established Christian denomination of the Church of England plays a key central role as the leading institution of civil religion in the UK. It provides an authoritative and explicit source of relevant doctrine and practice and an explicitly Christian dimension to the state and its key institutions because its authority is provided by the laws of parliament by which it is ultimately governed.” – Bonney, Norman: *Established Religion, Parliamentary Devolution and New State Religion in the UK*. *Parliamentary Affairs* [66], 2013, S. 425-442, hier S. 428.

⁷⁰ Vgl. ebd. S. 428f. und S. 431.

⁷¹ Brunn, 2012, S. 57.

Das Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Religion der UK entspricht dem Modell „Formelle Einheit von Kirche und Staat bei inhaltlicher Unterscheidung“⁷² Bruggers. Laut Brugger gibt es fünf Momente, die Indizien dafür sind, dass es trotz der formellen Einheit einer Staatskirche bzw. -religion eine Art Scheidung von Staat und Kirche gibt: Das erste Moment besagt, dass beide Institutionen im Wesentlichen eigenständige Organisationen sind. Zweitens verfolgen sie nicht die gemeinsamen Ziele (Wohl vs. Heil), drittens können beide ihre eigenen Entscheidungen treffen und viertens ist die Kirche „keine Staatsmacht im engeren Sinne, kann also keinen harten äußeren Zwang ausüben“. Fünftens, und das mag wohl der zentralste Scheidungsmoment sein, wird die Religions- und Bekenntnisfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger geachtet.⁷³ Das Vereinigte Königreich zeichnet sich also dadurch aus, dass es zwar offiziell eine Staatskirche, eine Einheit von weltlicher und religiöser Macht gibt, diese jedoch in erster Linie formell ist, sodass beide Institutionen in der Realität doch ziemlich eigenständig handeln können. Außerdem werden andere Religionen und Religionsgemeinschaften akzeptiert und toleriert und die Religionsfreiheit hat einen hohen Stellenwert.

Der Vergleich zwischen Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich zeigt, dass Trennung von Staat und Religion innerhalb Europas unterschiedlich aufgefasst wird. Die drei Modelle basieren auf diversen Vorstellungen von der (Nicht-)Vereinbarkeit von Religions- sowie Gewissensfreiheit und einer Verbindung zwischen weltlicher und religiöser Macht. In Frankreich geht man davon aus, dass die Religionsfreiheit nur dann gewährt werden kann, wenn Staat und Religion komplett voneinander getrennt sind, es also eine *laïcité* gibt. In dem Vereinigten Königreich hat man diesbezüglich ein sehr konträres Verständnis: Religionsfreiheit und Staatskirche sind vereinbar. Deutschland positioniert sich irgendwo zwischen diesen beiden Modellen: Hier wird Wert auf eine produktive Kooperation zwischen Staat und Kirche gelegt. Brugger betont, dass alle Modelle ihre Vor- und Nachteile haben; so schwanken die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Modelle beispielsweise von Vergleichsgültigung hin zur staatlichen Bevormundung durch zu viel Enge

⁷² Brugger, 2007, S. 266.

⁷³ Vgl. ebd.

oder Förderung.⁷⁴ In ersterem Fall kann es zur Minorisierung, in letzterem zur Majorisierung von Religion kommen: Beide Extreme können problematisch werden.

Wie kann man das luxemburgische Verhältnis von Staat und Religion einordnen – vor und nach den neuen Konventionen? Der in diesem Kapitel durchgeführte Exkurs ermöglicht es, die Prozesse und Entwicklungen im Großherzogtum besser zu verstehen und einzuordnen.

3 Ein historischer Blick auf die Beziehung zwischen Staat und Religion in Luxemburg

Das Verhältnis von Staat und Religion gestaltet sich in den meisten Fällen aufgrund von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen dynamisch. So hat sich auch das Staats-Religions-Verhältnis Luxemburgs über die letzten Jahrhunderte hinweg häufig geändert; es reichte von freundschaftlicher Nähe bis zu feindschaftlichen Konflikten. Dieses Verhältnis habe ich in meiner 2018 verfassten Arbeit *Das Verhältnis von Staat und Religion in Luxemburg: Fremdherrschaften, eine unterwürfige Kirche und Schulkonflikte als Wegbereiter für die Säkularisierung?*⁷⁵ dargelegt. Basierend auf den dort festgehaltenen Ergebnissen werden folgend einige der zentralen Schlüsselmomente sowie Entwicklungen genannt.

3.1 Von Napoleon bis zur Entstehung des ersten Bistums

Die Geschichte des Großherzogtums ist von vielen Fremdherrschaften geprägt. Vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des *Ancien Régime* wurde das luxemburgische Territorium vom Burgund, den spanischen Habsburgern sowie den österreichischen Habsburgern regiert. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Kirche: Lange Zeit war sie auf insgesamt fünf Diözesen aufgeteilt (die größten Teile unterlagen dem kurfürstlichen Erzbistum Trier und dem Fürstbistum Lüttich), sodass von Eigenständigkeit

⁷⁴ Vgl. ebd. S. 141.

⁷⁵ Lambert, Liz: *Das Verhältnis von Staat und Religion in Luxemburg: Fremdherrschaften, eine unterwürfige Kirche und Schulkonflikte als Wegbereiter für die Säkularisierung?* Bremen: Universität Bremen, April 2018.

keine Rede sein konnte.⁷⁶ Diese Umstände wirkten sich auf das Machtverhältnis zwischen Kirche und Staat aus. Die staatliche Macht war erheblich stärker als die kirchliche, zersplitterte Macht, sodass der Staat sich ein Kontrollrecht gegenüber der Kirche aufbauen konnte. Mit dem Beginn der Französischen Revolution wurde dieses Machtverhältnis zerrüttet.

1795 wurde Luxemburg erobert und ein Teil der Französischen Republik; das kirchliche Leben des Wälder-Departements (*Département des Forêts*) wurde an die französische Kirche angegliedert. Das 1801 abgeschlossene Konkordat zwischen Papst Pius VII. und Napoleon Bonaparte hatte demzufolge auch tiefgreifende Auswirkungen auf Luxemburg und seine katholische Kirche.⁷⁷ Der Vertrag regelte u. a. die staatliche finanzielle Absicherung der katholischen Kirche, wozu auch die Gehälter von Pfarrern und Bischöfen gehörten, womit diese eine Art Beamtenstatus erhielten. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die während der Revolution enteigneten Kirchengebäude zurückgegeben werden mussten. Im Gegenzug erhielt der Staat ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Erzbischöfen, Bischöfen und Pfarrern.⁷⁸ Dieser Aspekt, der als Zeichen der Kontrolle und Domination verstanden werden kann, prägte das neu definierte Verhältnis beider Mächte sehr stark.

An dieser Stelle sei auf ein weiteres Element des Konkordats verwiesen, welcher für das Staats-Kirchen-Verhältnis in Luxemburg von zentraler Bedeutung war: die Schaffung von sogenannten Kirchenfabriken (*fabriques d'églises*). Im Dekret vom 30. Dezember 1809 wurden ihre Aufgaben und Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:

Les fabriques, [...], sont chargées de veiller à l'entretien et à la conservation des temples, d'administrer les aumônes et les biens, rentes et perceptions

Die Fabriken, [...], sind verantwortlich für die Wartung und Erhaltung der Gotteshäuser, für die Verwaltung der Almosen und des Eigentums, der Annui-

⁷⁶ Vgl. Pauly, Michel: Geschichte Luxemburgs. München: Verlag C.H. Beck, 2011, S. 56.

⁷⁷ Vgl. Schiltz, Mathias: Kirche und Staat in Luxemburg: Jüngere und jüngste Entwicklungen im gegenseitigen Verhältnis, in: Rees, Wilhelm/Roca, María/Schanda, Balázs (Hrsg.): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staat. Berlin: Duncker & Humblot, 2013, S. 588.

⁷⁸ Vgl. Minnerath, Roland: Le concordat de Bonaparte et son actualité, in: Napoleonica. La Revue, [23/2], 2015, S. 4-20, S. 7f.

autorisées par les lois et règlements, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte; enfin, d'assurer cet exercice et le maintien de sa dignité dans les églises auxquelles elles sont attachées, soit en réglant les dépenses qui y sont nécessaires, soit en assurant les moyens d'y pouvoir.⁷⁹

täten und Steuererhebungen, die durch Gesetze und Verordnungen autorisiert sind, die zusätzlichen Summen, die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden und allgemein alle Gelder, die der Ausübung des Gottesdienstes zugewiesen sind; sie müssen das Ausüben des Gottesdienstes und die Wahrung seiner Würde in den Kirchen, denen sie zugeteilt sind, gewährleisten. Entweder indem die notwendigen Ausgaben übernommen oder die dafür erforderlichen Mittel sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die Beziehung zwischen staatlicher und religiöser Institution ist insbesondere die Zusammensetzung der Räte der Kirchenfabriken zu erwähnen. Ein Teil seiner Mitglieder bestand aus sogenannten Mitgliedern von Amts wegen (*membres de droit*). Hierzu zählten der jeweilige Bürgermeister sowie Pfarrer.⁸⁰ Sie mussten für ein gutes Miteinander zwischen Kommune und Pfarrei sorgen. Die Kirchenfabriken, die 2018 per Gesetz⁸¹ abgeschafft wurden, besaßen den Status einer zivilen Rechtspersönlichkeit und unterstanden sowohl dem Erzbistum als auch dem Innenministerium.⁸²

Mit dem Wiener Kongress 1815 wurde das alte Herzogtum Luxemburg zum Großherzogtum erhoben und in die Hände des niederländischen Königs Wilhelm I. übergeben.⁸³ Gleichzeitig wurde das Territo-

⁷⁹ Mémorial A, N 142, 30 décembre 1809, Art. 1.

⁸⁰ Vgl. ebd. S. 186.

⁸¹ Siehe das Gesetz vom 13. Februar 2018: <http://data.legilux.public.lu/etat/leg/loi/2018/02/13/a142/jo> [Letzter Zugriff 15.06.2020].

⁸² Vgl. Gillen, 2015, S. 33.

⁸³ Pauly, Alexis: Les cultes au Luxembourg. Un modèle concordataire. Luxembourg: forum, 1989, S. 8.

rium kirchlicherseits an die Diözese Namur angeschlossen.⁸⁴ Erst 1839, im Anschluss an den Londoner Vertrag, wurde Luxemburg zu einem unabhängigen Staat erklärt. Dies bedeutete auch für die luxemburgische Kirche einen großen Schritt in Richtung Eigenständigkeit. Unter Bischof Jean-Théodore Laurent kam es zur Errichtung des ersten eigenen apostolischen Vikariats. 1845 wurde schließlich auch ein eigenständiges Priesterseminar erschaffen.⁸⁵

Die folgenden Jahre waren von einer Reihe Aushandlungsprozessen zwischen Staat und Kirche geprägt. Von einer tatsächlichen Trennung beider konnte zu jener Zeit jedoch noch nicht die Rede sein. Beide Seiten erfreuten sich an ihren jeweiligen Privilegien und Absicherungen. Allerdings entwickelte sich ein neues Konfliktfeld: die Grundschule. 1843 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches der Kirche eine erhebliche Macht verlieh: Es verbot ihr zwar, eigene, private Schulen zu eröffnen, doch gleichzeitig ermöglichte es die Einführung und freie Gestaltung eines christlichen Religionsunterrichtes in den staatlichen Schulen. Außerdem – und das sollte in den darauffolgenden Jahren immer wieder für Diskussionsstoff sorgen – überließ man ihr die Kontrolle über den Lehrkörper. Dies bedeutete konkret, dass man nur dann einen Posten als Lehrkraft bekam, wenn man ein von einem Pfarrer ausgestelltes Leumundszeugnis (*certificat de moralité*) vorlegte und einwilligte, den Klerus hinsichtlich des Religionsunterrichtes zu unterstützen.⁸⁶ Dieser starke Zuwachs an Macht erregte bei dem antiklerikal eingestellten Teil der luxemburgischen Bevölkerung Missfallen, was wiederum dazu führte, dass die Kirche diese Kontrolle über die Grundschule in den folgenden Jahrzehnten einige Male ab- und wieder zugesprochen bekam.⁸⁷

⁸⁴ Vgl. Pauly, M., 2011, S. 67.

⁸⁵ Vgl. ebd. S. 70.

⁸⁶ Vgl. ebd.

⁸⁷ Mit der Einführung der Schulpflicht im Jahre 1881 wurde ihr diese Kontrolle abgesprochen. Allerdings gelang es einer katholischen parlamentarischen Mehrheit 1898 das Gesetz zu revidieren. Mit dem 1912 gestimmten Grundschulgesetz, welches von einer linksorientierten Regierung ausgearbeitet wurde, wurde der Einfluss der katholischen Kirche auf die Schulbildung endgültig minimiert: Der Religionsunterricht blieb zwar bestehen, wurde aber nur mehr vom Klerus erteilt und das Leumundszeugnis wurde abgeschafft. (Vgl. Trausch, 1991, S. 63f.)

Mit der Erneuerung der luxemburgischen Verfassung 1848 wurde erstmals die Religionsfreiheit garantiert.⁸⁸ Der bereits verstorbene luxemburgische Politiker Georges Margue hebt in seinem Artikel *L'Église et l'État au Grand-Duché de Luxembourg* hervor, wie sehr die Verfassung auf die negative Religionsfreiheit insistiere⁸⁹, d. h. auf die Freiheit „einen religiösen Glauben nicht haben zu müssen, ein religiöses Bekenntnis nicht abgeben zu müssen und religiöse Riten und Äußerungsformen nicht vollziehen und an ihnen nicht teilnehmen zu müssen“⁹⁰.

Ohne zuvor das Einverständnis des Staates einzuholen, erhob Papst Pius IX. das Apostolische Vikariat Luxemburg 1870 zu einem eigenständigen Bistum und ernannte den Apostolischen Vikar Nikolaus Adames zu dessen erstem Bischof.⁹¹ Verärgert über dieses Vorgehen, erkannte der Staat das Bistum erst drei Jahre später an, unter der Bedingung, dass die „bestehenden Beziehungen innerhalb der Kirchenführung nicht geändert werden und daß [!] ihre Rechte und Pflichten auch weiterhin durch die geltenden Bestimmungen geregelt werden“⁹². Dementsprechend wurde Luxemburg mit dem Ende des 19. Jahrhunderts ein eigenständiges Bistum, was für die katholische Kirche einen Gewinn an Macht und Autonomie bedeutete. Allerdings bewahrte der Staat sich weiterhin die Kontrolle über sie und im Besonderen über den Bischof. So be-

⁸⁸ Die erste luxemburgische Verfassung wurde 1841 verabschiedet. In der aktuellen Verfassung von 1868 wird die Religionsfreiheit mit Art. 19 festgehalten: „Die Freiheit der Religionsgemeinschaften und ihrer öffentlichen Ausübung, so wie die Freiheit, seine religiösen Meinungen zu bekunden, sind gewährleistet, vorbehaltlich der Strafmaßregelungen gegen die Vergehen, welche bei Gelegenheit der Ausübung dieser Freiheiten begangen werden“ (Originaltext auf Französisch: „La liberté des cultes, celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf le répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés.“). An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass der Begriff Religionsfreiheit in diesem Text nicht explizit erwähnt wird. Der Inhalt des Artikel 19 beinhaltet jedoch jene Charakteristika, die (in der Regel) Religionsfreiheit definieren.

⁸⁹ Vgl. Margue, 1989, S. 295.

⁹⁰ Tiedemann, 2012, S. 159.

⁹¹ Vgl. Schiltz, 2013, S. 594.

⁹² Pauly, A., 1989, S. 80.

stimmte der Staat, welchen Eid er zu leisten hatte, setzte sein Gehalt fest und überwachte seine Handlungen.⁹³

3.2 Von Großherzogin Marie-Adelheid bis zur Jahrtausendwende

Während des Übergangs vom 19. ins 20. Jahrhundert entwickelte sich die Schule (insbesondere die Grundschule) zu dem Hauptaustagungsort der Aushandlungsprozesse zwischen Staat und Kirche. Insbesondere das 1912 von einer linksorientierten Regierung gestimmte Grundschulgesetz, welches der katholischen Kirche die Kontrolle über das Lehrpersonal entzog, sorgte für viel Aufregung.⁹⁴ Der Historiker Régis Moes beschreibt diese Wendung als „einen Kristallisationsmoment der ideologischen Antagonismen, welche die luxemburgische Politik für das gesamte 20. Jahrhundert geprägt haben“⁹⁵. Das Gesetz missfiel nicht nur dem Klerus, sondern auch der katholischen Großherzogin Marie-Adelheid. Die Kirche selbst hielt das Gesetz für inakzeptabel und sah darin ein „Gesetz der Entchristlichung“⁹⁶. Die Großherzogin weigerte sich zunächst, den Gesetzestext zu promulgieren. Damit sorgte sie für konfliktreiche Spannungen zwischen Kirche, Thron und Staat. Aufgrund von politischem Druck unterzeichnete sie den Text dann schließlich doch.⁹⁷

⁹³ Vgl. ebd. S. 80f.

⁹⁴ Vgl. Trausch, 1991, S. 64.

⁹⁵ Moes, Régis: La réforme scolaire de 1912. forum [325], 2013, S. 35: „[...] un moment de cristallisation des antagonismes idéologiques qui ont structuré la politique luxembourgeoise pour l'ensemble du XX^e siècle“.

⁹⁶ Schiltz, Mathias: Kirche und Staat in Luxemburg: Jüngere und jüngste Entwicklungen im gegenseitigen Verhältnis, in: Rees, Wilhelm/Roca, María/Schanda, Balázs (Hrsg.): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staat. Berlin: Duncker & Humblot, 2013, S. 587-616, S. 595. – Nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, reagierte die Kirche mit weitgreifenden Maßnahmen: Es wurden beispielsweise nicht nur jene Abgeordnete, die für das Gesetz gestimmt hatten, exkommuniziert, sondern der damalige Bischof Koppes schaffte auch den schulischen Religionsunterricht ab und verlegte ihn in kircheneigene Räume. (Vgl. Trausch, 1991, S. 64 und Schiltz, 2013, S. 595.)

⁹⁷ Vgl. ebd.

Mit der Gründung der ersten Partei politisch aktiver Katholiken⁹⁸ im Jahre 1914 veränderte sich auch das Staats-Kirchen-Verhältnis. Sieht man von dem Konfliktfeld Schule ab, hatte die Kirche bis dato nur eine sehr geringe politische Macht. Folgt man Gilbert Trausch, so stellte dies wohl aufgrund der gegenüber der Kirche eher wohlgesonnen eingestellten Politiklandschaft lange kein Problem für den Klerus dar. Als jedoch der Antiklerikalismus weiterhin anwuchs, kam es in der Regierung zu einer, wie Trausch es nennt, antireligiösen Wendung (*une tournure antireligieuse*) und die Katholiken fühlten sich nicht nur von der politischen Macht distanziert, sondern sich von ihr vollkommen ausgeschlossen. Sie gingen sie in die Offensive und gründeten die Rechtspartei.⁹⁹ 1919, gleich bei den ersten Wahlen, zu denen sie antrat, erreichte die Partei die absolute Mehrheit der Stimmen und Luxemburg bekam zum ersten Mal in seiner Geschichte eine katholisch geprägte Regierung. Dies ermöglichte es der Kirche, ihren Einfluss auf die Politik erheblich zu vergrößern. U. a. wurde 1921 das Grundschulgesetz von 1912 revidiert: Der zuvor aus den Schulen verbannte Religionsunterricht fand seinen Weg zurück in die öffentliche Bildungsinstitution.¹⁰⁰ Dementsprechend konnte die katholische Kirche sich in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg gestärkt der Öffentlichkeit präsentieren: Es war ihr sowohl gelungen, den Klerus in die Schulen einzugliedern als auch dafür zu sorgen, dass ihre politischen Mitstreiter fest an der Regierungsmacht etabliert waren.

⁹⁸ Anfangs hieß sie *Parti de la Droite*. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt sie den auch heute noch aktuellen Namen *Chrëschtlech-Sozial Vollekspartei* (Christlich-Soziale Volkspartei). Zu ihrer Geschichte, siehe Trausch, Gilbert: CSV Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert. Luxemburg: Éditions Saint-Paul, 2008.

⁹⁹ „Die Rechtspartei entstand als Sammelgruppe politisch aktiver Katholiken, die durch die Gründung einer Partei gegen die damaligen liberalen und sozialistischen Machtballungen reagierten, und versuchten auf diesem Wege Einfluss auf Staat und Gesellschaft zu gewinnen.“ (CSV: Ursprung, Gründung und Entwicklung, 2002, URL: <https://csv.lu/2002/07/25/a726/> [Letzter Zugriff: 07.04.2020].)

¹⁰⁰ Vgl. Pauly, A., 1989, S. 64ff.

Der Zweite Weltkrieg brachte Staat und Kirche nochmals näher zusammen. Beide litten unter dem Hitlerregime¹⁰¹, sodass sie sich zusammenschlossen und versuchten, gemeinsamen Widerstand zu leisten. Diese Zeit führte laut Mathias Schiltz zu einer „Reifung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Konsolidierung der Staat-Kirchen-Verhältnisse“¹⁰².

Nicht zuletzt aufgrund der ausgeprägten Beliebtheit der christlich-sozialen Volkspartei blieb die Beziehung zwischen weltlicher und religiöser Macht in den folgenden Jahren ziemlich nahe und friedlich. Im Laufe der 60er und 70er Jahre konnte man laut Trausch allerdings eine deutliche Beschleunigung der Laizisierung der Gesellschaft („une accélération prononcée de la laïcisation de la société“¹⁰³) wahrnehmen. Dies u. a. aufgrund zwei neuer Gesetzgebungen: Ein Gesetz, welches die Ehescheidung erleichterte, sowie eins, welches Abtreibungen erlaubte.¹⁰⁴ Diese Gesetzesänderungen stellten die Beziehung zwischen Staat und Kirche erneut auf eine Probe.

Inspiriert vom II. Vatikanischen Konzil stellte sich die luxemburgische katholische Kirche im Rahmen der IV. Luxemburger Diözesansynode die Frage, in welchem Verhältnis sie eigentlich zum Staat steht und in Zukunft stehen möchte.¹⁰⁵ Man vertrat hier die Idee der staatlichen sowie kirchlichen Autonomie. Einem Artikel von Michel Pauly kann man entnehmen, dass es der Wunsch der Kirche gewesen sei, dass „das Verhältnis zum Staat vom Geist der gegenseitigen Achtung und der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf allen Gebieten gemeinsamen Interesses

¹⁰¹ Insbesondere die katholische Kirche musste vieles einstecken: Ihre staatliche Finanzierung wurde durch Beitragserhebungen ersetzt, der Kirchenaustritt wurde gefördert und es kam zur Auflösung zahlreicher katholischer Vereine, Orden und Kongregationen. Außerdem wurden religiöse Feiertage verboten, katholische Schulen geschlossen und der Religionsunterricht wurde abgeschafft. Ziel des Hitlerregimes war es, die Kirche aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen. (Vgl. Pauly, M., 2011, S. 9.)

¹⁰² Schiltz, 2013, S. 596.

¹⁰³ Trausch, 1991, S. 69.

¹⁰⁴ Vgl. ebd.

¹⁰⁵ Vgl. IV. Luxemburger Diözesansynode. Offizieller Text der Beschlüsse, Luxemburg: Éditions Saint-Paul, 1984.

getragen werde¹⁰⁶. Es kam darauf zu einem intensiven Austausch zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden. Daraus folgte u. a. ein 1982 verabschiedetes Gesetz, welches dem Bistum den Status einer Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts verlieh. Somit konnte das Bistum nun eigene Immobilien sowie sonstiges Gut oder Vermögen erwerben und besitzen – ein Recht, welches ihm zuvor nicht zustand.¹⁰⁷

Kurz vor dem Ende des Jahrtausends, am 31. Oktober 1997, wurden insgesamt fünf Abkommen geschlossen, die das Verhältnis zwischen dem Staat und (einigen ausgewählten) Religionsgemeinschaften grundlegend erneuerte. Zwei der Abkommen wurden mit dem katholischen Erzbischof von Luxemburg, eines mit der israelitischen Gemeinde, eines mit der protestantischen Kirche und eines mit der griechisch-orthodoxen Kirche unterschrieben. Diese Abkommen, die 1998 vom Parlament angenommen wurden, stellten einen ersten Versuch dar, den Status anderer Religionsgemeinschaften dem der katholischen Kirche anzugleichen.¹⁰⁸

3.3 Zwischenfazit

Der historische Abriss zeigt, dass das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Luxemburg seit der Französischen Revolution bis zum Ende des 20. Jahrhunderts immer wieder großen Veränderungen unterlag. Zeitweise standen sie sich ziemlich nahe, dann waren sie (wieder) verfeindet. Als Grund hierfür kann u. a. die Abfolge an Fremdherrschaften auf politischer wie kirchlicher Ebene genannt werden. Auch wenn das Großherzogtum seit 1839 unabhängig ist und seit 1840 über ein eigenes Bistum verfügt, so kann man davon ausgehen, dass die vorherigen Wechsel noch eine Zeit lang für Nachwirkungen gesorgt haben. Über Jahrzehnte hinweg bildete die Schule den zentralen Austragungsort vieler Konflikte zwischen Staat und Kirche. Der Einfluss des Klerus auf die schulische Bildung und den Lehrkörper variierte; zeitweise war er ziemlich ausgeprägt, zeitweise geschwächt bis gar inexistent. Erst 1919 hat Luxemburg

¹⁰⁶ Pauly, Michel: Kirche und Staat: Auch unter Historikern ein Streitthema?, in: Hémécht [66, 3], 2014, S. 437-452, S. 438.

¹⁰⁷ Vgl. Schiltz, 2013, S. 598.

¹⁰⁸ Vgl. Messner, Francis: La réforme des cultes au Grand-Duché du Luxembourg en 2015, in: Revue du droit des religions [1], 2016, S. 161-166, S. 162.

zum ersten Mal eine christlich ausgerichtete Regierung bekommen, die dann allerdings bis 2013 fast durchgehend an der Macht war.¹⁰⁹

Sicherlich kann man schon gegen Ende des 20. Jahrhunderts in Bezug auf Luxemburg von einem säkularen Staat sprechen. Zwar waren durch die christliche Partei (CSV) christliche Wertevorstellungen in der Regierung vertreten, zwar hatte die Kirche gegenüber anderen Religionsgemeinschaften eine deutlich privilegierte Stellung, zwar führten Staat und Kirche eine kooperative Beziehung, dennoch agierten beide Institutionen ziemlich eigenständig und die staatliche Ordnung basierte nicht auf einer Religion. Außerdem garantiert die Verfassung seit 1848 Religionsfreiheit. Allerdings könnte man die These aufstellen, dass es zu jenem Zeitpunkt noch an staatlicher Neutralität bezüglich unterschiedlicher Weltanschauungen, Konfessionen und Religionen mangelte.¹¹⁰ Kann ein Staat Neutralität gewährleisten, wenn er eine religiöse Gemeinschaft gegenüber anderen privilegiert und mit ihr kooperiert? Alles in allem lässt sich hier schlussfolgern, dass die Beziehung zwischen Staat, Kirche und Religionsgemeinschaften gegen Ende des 20. Jahrhunderts dem Kooperationsmodell Bruggers entsprach und dementsprechend Ähnlichkeiten mit dem Staats-Religions-Verhältnis in Deutschland aufzeigte. Mit der Jahrtausendwende kam es allerdings zu einer Reihe an Veränderungen, die eher das französische Modell zum Vorbild hatten und die Säkularisierung vorangetrieben haben.

4 Der Säkularisierungsprozess seit der Jahrtausendwende

Nachdem im vorherigen Kapitel die letzten 200 Jahre des Staats-Kirchen-Verhältnisses in Luxemburg grob dargelegt wurden, gilt es in einem

¹⁰⁹ Die *Parti de la Droite*, die 1944 zur Christlich-Sozialen Volkspartei (CSV) wurde, stellten von 1919 bis 2013 mit nur zwei Unterbrechungen die Premierminister. 1925-1926 war Pierre Prüm (die Unabhängige Nationalpartei) und 1974-1979 Gaston Thorn (Demokratische Partei) Regierungschef Luxemburgs (vgl. Thewes, Guy: *Les gouvernements du Grand-Duché de Luxembourg depuis 1848*. Luxembourg : Service information et presse du Gouvernement luxembourgeois, 2011, S. 76-256).

¹¹⁰ An dieser Stelle muss jedoch auch erwähnt werden, dass die Gesellschaft zu jener Zeit noch nicht die gegenwärtige Heterogenität aufzeigte und die staatliche Neutralität somit nicht in dem Ausmaß gefordert war, wie sie es heutzutage ist.

nächsten Schritt zu untersuchen, wie die Beziehung sich mit dem Beginn des 21. Jahrhunderts entwickelt hat und welche Faktoren diese Entwicklung vorangetrieben haben. Vorneweg sei gesagt, dass das Verhältnis zwischen Staat, Kirche und fast allen in Luxemburg ansässigen Religionsgemeinschaften neu geregelt wurde. Der Säkularisierungsprozess hat sich in den letzten 15 bis 20 Jahren ziemlich rasant weiterentwickelt.

In diesem Kapitel wird zunächst erläutert, wie, von wem und weshalb dieser Prozess so stark vorangetrieben wurde. Anschließend wird ein 2012 veröffentlichter Expertenbericht vorgestellt, der Überlegungen zum Verhältnis zwischen Staat und Religion im Großherzogtum anführt. In einem dritten Unterkapitel werden schließlich die für den Säkularisierungsprozess nicht unbedeutenden Neuwahlen im Jahre 2013 thematisiert. Darauf folgt eine Auseinandersetzung mit den drei Verträgen von 2015. Zwei dieser Verträge, jene die den Werteunterricht und die Kirchenfabriken betreffen, wurden ausschließlich von der Luxemburger Regierung und der katholischen Kirche unterschrieben, und ein Vertrag, nämlich jener der die Finanz- und Verwaltungsfragen betrifft, wurde von der Regierung jeweils mit allen sechs Religionsgemeinschaften unterzeichnet. In einem letzten Punkt werden weitere, für diese Arbeit bedeutende Entwicklungen, wie beispielsweise ein Gesetz zum Vermummungsverbot, vorgestellt.

4.1 Zur Einleitung des Prozesses

Wie bereits in Kapitel 3 angeschnitten wurde, standen sich im 20. Jahrhundert die Kirche und der Staat Luxemburgs sehr nah. Zu diesem engen Verhältnis verhalf nicht zuletzt der Zweite Weltkrieg, der beide Mächte zum Zusammenarbeiten und zum gemeinsamen Kampf gegen das Hitlerregime bewegte. Auch die Gründung der ersten christlichen Partei und ihre darauf folgenden Wahlsiege hatten einen großen Einfluss auf die Beziehung zwischen Staat und Kirche. Ins Wanken kam das scheinbar stabile Verhältnis unter anderem durch steigende Einwanderungszahlen, die zur Heterogenisierung der kulturellen sowie religiösen Landschaft Luxemburgs führte.¹¹¹ Zusätzlich beobachtete man bereits seit den 70er

¹¹¹ Der Anteil der in Luxemburg ansässigen Ausländer stieg von 13,2 % im Jahr 1960 auf 36,9 % im Jahr 2001. Die meisten Immigranten stammten zu jener Zeit aus europäischen (und katholischen) Ländern. Eine verstärkte Zuwanderung

Jahren eine Abnahme der (christlichen) religiösen Praxis innerhalb der Bevölkerung – die Zahl der Kirchenbesuche sinkt zunehmend.¹¹² Außerdem ist die bereits oben erwähnte Einführung von einem Gesetz über die Ehescheidung und einem weiteren über die Abtreibung ein Indikator dafür, dass der Staat sich (zumindest von einigen) christlichen Werten distanzierte.

Als es in den Jahren 2008/2009 zu Debatten bezüglich des Sterbehilfegesetzes kam, begann sich der Konflikt zwischen der katholischen Kirche und freigeistigen Bewegungen zuzuspitzen. Das Ganze fand seinen Höhepunkt, als der Großherzog Henri ankündigte, dass er ein „euthanasiefreundliches Gesetz“ nicht unterschreiben würde. Dies erweckte bei den linken sowie freigeistigen Kreisen den Verdacht, der Großherzog hätte „unter kirchlichem Druck gehandelt“. Auch später folgende Gesetzesvorhaben, wie bspw. zum Schwangerschaftsabbruch oder zu der gleichgeschlechtlichen Ehe, verdeutlichten die konträren Haltungen der religiösen und freigeistigen Parteien, welche für eine angespannte Atmosphäre sorgten.¹¹³

Mit dem Beginn des 21. Jahrhunderts nehmen nicht nur die Konflikte zwischen freigeistigen und religiösen Akteuren und Akteurinnen bzw. Institutionen zu, sondern auch die Distanzierung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften schreitet voran. Am 7. Januar 2010 beantragten die Grünen „eine allgemeine Orientierungsdebatte über die Beziehung zwischen Staat und Gemeinden einerseits und den Religionsgemeinschaften andererseits“¹¹⁴. Hier wurden u. a. folgende Themen aufgeworfen: die Überalterung des Dekrets von 1809, die Finanzierung der

von Menschen muslimischen Glaubens konnte man als Folge der Balkankriege erkennen (vgl. Sägesser, Caroline/Messner, Francis/Husson, Jean-François: Rapport du groupe d'experts chargé de réfléchir sur l'évolution future des relations entre les pouvoirs publics et les communautés religieuses ou philosophiques au Grand-Duché de Luxembourg. Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, 2012, S. 33). Die rezente verstärkte Aufnahme von Flüchtlingen, die zu einem Großteil muslimisch geprägt und/oder gläubig sind, hat die Pluralisierung der religiösen Landschaft Luxemburgs weiter anwachsen lassen.

¹¹² Vgl. Sägesser /Messner/Husson, 2012, S. 73.

¹¹³ Vgl. Schiltz, 2013, S. 603f.

¹¹⁴ Ebd. S. 605.

(konventionierten) Religionsgemeinschaften, der Unterhalt und die Nutzung der Kirchengebäude sowie die Werteerziehung in den Schulen.¹¹⁵

Fast gleichzeitig strebte die CSV einen Image-Wechsel an: Erny Gillen schreibt in seinem Bericht *Neue Verhältnisse in Luxemburg – zwischen Staat und Religionsgemeinschaften*, dass die christlich-soziale Volkspartei nach der Jahrtausendwende ihr „Staats-Kirchen-Verständnis (und -Verhältnis)“ überdenken wollte. Dies geschah u. a. aus der Motivation heraus, ihre politische Stellung beibehalten und ihre Unabhängigkeit gegenüber der katholischen Kirche, die von der Gesellschaft größtenteils als überholt und konservativ angesehen wurde, ausbauen zu können. Dies sowie der Antrag zur Orientierungsdebatte der Grünen gaben schlussendlich den Anstoß, einen Expertenbericht in Auftrag zu geben, der u. a. die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften offen legen sollte (dieser Bericht wird im folgenden Kapitel näher betrachtet). Die Ergebnisse dieses Berichtes offenbarten, dass die katholische Kirche eine privilegierte Stellung im System innehatte und dass es einige Aspekte gab, die nicht mehr zeitgemäß waren, der Zusammensetzung der luxemburgischen Bevölkerung nicht gerecht wurden und somit einer Überarbeitung bedurften. Noch bevor die damalige CSV-LSAP-Regierung darauf reagieren konnte, kam es aufgrund der sogenannten Geheimdienst-Affäre im Oktober 2013 zu vorgezogenen Neuwahlen (hierzu mehr in Kapitel 4.3).¹¹⁶ Die daraus hervorgehende Regierung Bettel-Schneider I hatte die Trennung von Staat und Kirche zu einem der wichtigsten Punkte ihres Koalitionsvertrages erklärt. In jener Vereinbarung steht beispielsweise Folgendes:

Les réalités sociétales requièrent une remise en cause des relations actuelles entre l'État et les Cultes. Les partis de la coalition gouvernementale affirment le principe du respect de la liberté de pensée, de la neutralité de l'État à l'égard de toutes les confessions religieuses ainsi que de

Die gesellschaftlichen Realitäten erfordern eine Neubewertung der gegenwärtigen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Die Parteien der Regierungskoalition bekräftigen den Grundsatz der Achtung der Gedankenfreiheit, der Neutralität des Staates ge-

¹¹⁵ Vgl. ebd. S. 605ff.

¹¹⁶ Vgl. Gillen, 2015, S. 11ff.

l'autodétermination des ci- gegenüber allen Religionsgemein-
toyens.¹¹⁷ schaften sowie der Selbstbe-
stimmung der Bürger.

Das Regierungsprogramm erwähnt außerdem, dass man mit den Religionsgemeinschaften in neue Verhandlungen gehen sowie das System der Kirchenfabriken ersetzen möchte. Außerdem führe man in Grund- sowie Sekundarschulen einen einheitlichen Werteunterricht ein, und ab 2014 soll der Nationalfeiertag einen „caractère civil“ (einen zivilen Charakter) innehaben.¹¹⁸

Abgesehen von dem letzten Punkt stellen dies die Inhalte der Verträge von 2015 dar, die im Kapitel 4.5 dargelegt werden. Neben diesen Zielen hatte die Regierung in dem Koalitionsvertrag eigentlich auch noch vorgesehen, 2015 ein Referendum zu initiieren, bei dem der Bevölkerung vier Fragen gestellt werden sollten. Die an dieser Stelle interessante Frage hatte die zukünftige Finanzierung der *ministres des Cultes* zum Thema.¹¹⁹ Allerdings wurde diese Frage schlussendlich als einzige der vier weggelassen, die diesbezügliche Meinung der Bevölkerung wurde dementsprechend nicht erfasst. Dies wurde der Regierung sowohl von der Opposition als auch von der Bevölkerung als negativ angerechnet.

4.2 Der Expertenbericht von 2012

Im Juni 2011 gab die christlich-soziale Regierung Luxemburgs die Erstellung eines Expertenberichtes in Auftrag, in dem erörtert werden sollte, wie sich die Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den religiösen sowie philosophischen Gemeinschaften in Zukunft weiterentwickeln sollten.¹²⁰ Der im Oktober 2012 veröffentlichte, 131 Seiten um-

¹¹⁷ Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Programme gouvernemental, Luxembourg, 2013, S. 7.

¹¹⁸ Vgl. ebd. S. 7f.

¹¹⁹ Vgl. ebd. S. 6.

¹²⁰ Zu der Expertengruppe gehörten Francis Messner der Universität Straßburg, Jean-François Husson der Universität Lüttich sowie Caroline Sägeser der Freien Universität Brüssel. Das Sekretariat der Gruppe wurde von Eric Ghyselinx (Beratungsleiter für Kulte (*cultes*) und *laïcité* bei der öffentlichen Dienststelle der Justiz Belgiens) und Jean Zahlen (erster Regierungsberater vom Staatsministerium in Luxemburg) geleitet.

fassende Bericht¹²¹ diene der damaligen und insbesondere der 2013 gewählten Regierung nicht zuletzt als Hilfestellung und Orientierung bei der Erstellung der Reform des Verhältnisses von Staat und Kirche.¹²²

Der Anstieg des religiösen Pluralismus sowie die voranschreitende Säkularisierung der luxemburgischen Gesellschaft, so kann man in der Einleitung des Expertenberichts lesen, haben einen öffentlichen Diskurs bezüglich der Frage nach der Beziehung zwischen dem Staat und den *communautés culturelles* (Religionsgemeinschaften) aufkommen lassen.¹²³ Die Expertengruppe bekam von der Regierung zwei Fragen, die sie überprüfen und kommentieren sollten:

Les conventions actuelles telles que régies par l'article 22 de la Constitution répondent-elles encore aux réalités socio-culturelles du Luxembourg et au principe de l'égalité de traitement et du respect des droits de l'homme préconisé par le Conseil de l'Europe ? Quelles pourraient être, le cas échéant, les alternatives éventuelles au développement des relations entre les pouvoirs publics et les communautés religieuses en tenant compte, notamment, des expériences et pratiques dans d'autres

Entsprechen die derzeitigen Übereinkommen nach Artikel 22 der Verfassung noch den soziokulturellen Gegebenheiten Luxemburgs und dem vom Europarat vertretenen Grundsatz der Gleichbehandlung und Achtung der Menschenrechte? Welche Alternativen könnten gegebenenfalls zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Behörden und Religionsgemeinschaften in Betracht gezogen werden, wobei insbesondere die Erfahrungen und Praktiken in anderen Mitglied-

¹²¹ Sägesser/Messner/Husson, 2012.

¹²² Eine übersichtliche und hilfreiche Darlegung des Expertenberichtes wird im 2019 erschienen Artikel „Die rechtliche Situation der Muslime im Großherzogtum Luxemburg“ von Jean Ehret geboten. (Ehret, Jean: Die rechtliche Situation der Muslime im Großherzogtum Luxemburg. Das Abkommen des Luxemburger Staates mit der Schura vom 26. Januar 2015 im historischen, gesellschaftlichen und politischen Kontext, in: Abmeier, Karlies/Jacobs, Andreas/Köhler, Thomas (Hrsg.): Rechtliche Optionen für Kooperationen zwischen deutschem Staat und muslimischen Gemeinschaften. Münster: Aschendorff Verlag, 2019, S. 127-144.)

¹²³ Vgl. Sägesser/Messner/Husson, 2012, S. 3.

États membres du Conseil de l'Europe ?¹²⁴

staaten des Europarates zu berücksichtigen sind?

Die Arbeitsmethode der Gruppe zeichnete sich u. a. dadurch aus, dass man unterschiedliche Akteure mitarbeiten und zur Sprache hat kommen lassen. So konnten beispielsweise die einzelnen politischen Parteien, welche zu dem Zeitpunkt im Parlament vertreten waren, die betroffenen Administrationen, die konventionierten sowie nicht-konventionierten Religionsgemeinschaften sowie freigeistige Organisationen ihre diesbezüglichen Meinungen äußern. Auch die breite Öffentlichkeit wurde von der luxemburgischen Regierung dazu aufgefordert dies zu tun.¹²⁵

Der daraus resultierende Bericht gliedert sich in vier Teile: Im ersten Teil werden die unterschiedlichen Stellungen sowie Finanzierungsmodelle der *cultes* (Religionsgemeinschaften), die in Europa existieren, aufgezeigt, um anschließend Luxemburg und sein System einordnen zu können. In dem zweiten Teil wird das luxemburgische *régime des cultes* (Verwaltungssystem der Religionsgemeinschaften) in einem historischen sowie gegenwärtigen Kontext dargelegt: Wie sieht der juristische Rahmen aus und wie werden die öffentlichen Gelder an wen verteilt? Der dritte Teil legt anschließend die Gründe der Expertengruppe für eine Reform dar sowie ihre Richtlinien bzw. Leitbild (*principes directeurs*). Im abschließenden vierten Teil werden unterschiedliche, mögliche Hypothesen dargelegt: Was könnte wie geändert werden, damit das luxemburgische System verbessert und den Bedürfnissen der heutigen Gesellschaft angepasst werden kann?¹²⁶

Nach Abschluss des zweiten Teiles kommt das Expertenteam zu folgendem Schluss:

Le droit des religions luxembourgeois a progressivement pris en compte le pluralisme religieux. Ce petit pays est un État providence pour toutes les religions représentatives y compris

Das luxemburgische Religionsrecht berücksichtigte allmählich den religiösen Pluralismus. Dieses kleine Land ist ein Wohlfahrtsstaat für alle repräsentativen Religionen, einschließlich

¹²⁴ Ebd. S. 4.

¹²⁵ Vgl. ebd. S. 5.

¹²⁶ Vgl. ebd.

les plus minoritaires. Cette prise en compte de presque toutes les religions dans une société soucieuse de préserver son identité ne remet pas en cause la neutralité de l'État, la séparation des deux sphères étant clairement établie par la Constitution.¹²⁷

der meisten Minderheiten. Diese Berücksichtigung fast aller Religionen in einer Gesellschaft, die sich um die Wahrung ihrer Identität bemüht, stellt die Neutralität des Staates nicht in Frage, da die Trennung der beiden Bereiche in der Verfassung eindeutig festgelegt ist.

Im dritten Teil ist herauszulesen, dass insbesondere ein Aspekt des damals vorherrschenden Systems kritisiert wird: Ungleichbehandlungen zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften. Zwar sei die Meinungs- und Religionsfreiheit sowohl für alle konventionierten sowie für alle nicht konventionierten Religionsgemeinschaften gegeben, allerdings würden die konventionierten Religionsgemeinschaften von finanziellen Vorteilen sowie von der Tatsache, dass sie den Status einer *personnalité juridique de droit public* (Persönlichkeit des öffentlichen Rechts) innehaben, profitieren. Diese Situation würde nicht nur Ungerechtigkeiten zwischen den Gemeinschaften an sich, sondern auch zwischen ihren jeweiligen Mitgliedern schaffen. Damit die Unterteilung in konventionierte und nicht-konventionierte Religionsgemeinschaften akzeptabel sei, so die Expertengruppe, müssten präzise und objektive Kriterien festgelegt werden, welche diese Unterteilung rechtfertigen.¹²⁸ Die wohl größte Ungleichbehandlung herrscht bezüglich der katholischen Kirche, welche eine privilegierte Sonderstellung innehatte. U. a. das Dekret von 1809 über die Kirchenfabriken verschaffte der katholischen Kirche kommunale Interventionen in einem Gesamtbetrag von rund 10 Millionen Euro pro Jahr.¹²⁹ Auch wenn dies zu der Zeit, als das Dekret verfasst wurde, gesellschaftspolitisch vertretbar war, so entspricht es nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. In ihrem Bericht kommt die Expertengruppe zu folgendem Schluss:

La réforme du régime des cultes grand-ducal devra assurer une

Die Reform des großherzoglichen Verwaltungssystem der

¹²⁷ Ebd. S. 43.

¹²⁸ Vgl. ebd. S. 71.

¹²⁹ Vgl. ebd. S. 72.

plus grande équité entre les différentes communautés religieuses, tout en rendant compte de l'évolution et de la diversité des convictions et pratiques de la population luxembourgeoise. Elle devra, tout en respectant l'autonomie des communautés religieuses, établir des conditions d'accès claires à un éventuel régime de reconnaissance et/ou de financement public.¹³⁰

Religionsgemeinschaften muss eine größere Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Religionsgemeinschaften gewährleisten und gleichzeitig die Entwicklung und Vielfalt der Überzeugungen und Praktiken der luxemburgischen Bevölkerung widerspiegeln. Sie muss unter Wahrung der Autonomie der Religionsgemeinschaften klare Bedingungen für den Zugang zu einem möglichen System der Anerkennung und / oder öffentlichen Finanzierung festlegen.

Konkret heißt dies, dass ein reformiertes System für mehr Gleichheit, Neutralität, Nicht-Diskriminierung und Transparenz sorgen soll. Dies könnte beispielsweise gewährleistet werden, indem Kriterien der Anerkennung einer Religionsgemeinschaft festgelegt werden. Im Gegenzug soll dann von den Religionsgemeinschaften erwartet werden können, dass sie ein *organe représentatif* (stellvertretendes Organ) vorweisen, welches dem Staat als Ansprechpartner zur Verfügung stehen kann.¹³¹

Das Expertenteam nennt im vierten Teil des Berichtes fünf Aspekte, die ihrer Ansicht nach reformbedürftig seien: 1) die Anerkennung der Religionsgemeinschaften, 2) die lokale Aufstellung der Religionsgemeinschaften (hier wird unter anderem das System der Kirchenfabriken sowie die Tatsache, dass nur den katholischen Kirchengemeinden öffentliche, religiöse Einrichtungen sowie eine obligatorische Finanzierung durch die Kommunen zugestanden werden, kritisiert), 3) der spezialisierte moralische sowie religiöse Beistand (Bisher hatte nur die katholische Kirche solche Posten inne; z. B. beim Militär, in Gefängnissen oder in Krankenhäusern. Die Berichterstatter schlagen eine *assistance philosophique* vor, der gemeinsam von den betroffenen Einrichtungen, den Religionsgemeinschaften sowie den Seelsorgeorganisationen realisiert werden soll), 4) die Finanzierung durch Schenkungen und Spenden und 5)

¹³⁰ Ebd. S. 75

¹³¹ Vgl. ebd. S. 96ff.

der Religionsunterricht. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass der katholisch konfessionelle Religionsunterricht in den luxemburgischen Schulen in den vorherigen Jahren ziemlich gut besucht wurde. Im Schuljahr 2010/2011 haben 79 % der Grundschulkinder und 60,9 % der Sekundarschüler und -schülerinnen den Unterricht besucht. Wenn dieses System erhalten bleiben sollte, so schlägt das Expertenteam vor, dass das Angebot vom konfessionellen Religionsunterricht ausgeweitet wird, d. h. dass auch andere Religionen und Konfessionen ihren Unterricht unter der Kontrolle des Staates und der *cultes conventionnés* in öffentlichen Schulen anbieten können (jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Kinder ihn besuchen). Sie schlagen aber auch Alternativmodelle vor; z. B. einen Unterricht zur religiösen Kultur (*un cours de culture religieuse*) oder einen Unterricht zur kulturellen und religiösen Förderung (*cours d'éveil culturel et religieux*).¹³²

Im Schlussfazit des Expertenberichts wird betont, dass das luxemburgische Beziehungssystem zwischen Staat, Kirche und anderen Religionsgemeinschaften auf globaler Ebene zufriedenstellend funktioniert. Allerdings weist man auch darauf hin, dass dieses System, welches in erster Linie auf Finanzierung beruht, von einigen – in erster Linie laizistischen sowie freigeistigen – Stimmen kritisiert wird. In dieser Kritik wird insbesondere auf Ungleichbehandlungen und auf die stark privilegierte Stellung sowie den nicht zu vernachlässigenden Einfluss der katholischen Kirche hingewiesen.¹³³

Damit das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Luxemburg der fortschreitenden Differenzierung und Säkularisierung der Gesellschaft und der Staat dem Neutralitätsgebot gerecht wird, muss das Anerkennungs- sowie das Finanzierungssystem der Religionsgemeinschaften reformiert werden – so die Kernaussage des Berichtes.¹³⁴

4.3 Die Neuwahlen 2013

Im Oktober 2013 kam es aufgrund der sogenannten Geheimdienstaffäre, in die auch der damalige Premierminister Jean-Claude Juncker verwickelt war, zu vorgezogenen Wahlen. Dabei konstruierte sich eine neue

¹³² Vgl. ebd. S. 94, 99, 102, 107, 109 und 113.

¹³³ Vgl. ebd. S. 119.

¹³⁴ Vgl. ebd. S. 120.

Regierung aus den drei Parteien Déi Gréng (Die Grünen), LSAP (Luxemburger Sozialistische Arbeiterpartei) und DP (Demokratische Partei) obwohl die CSV als erstgewählte Partei aus den Wahlen hervorging. Damit fand die 19 Jahre andauernde Regierungszeit von Juncker ein Ende.¹³⁵

Auf den folgenden Seiten werden die Wahlprogramme jener Neuwahlen untersucht. Dieser Arbeitsschritt ist insofern sinnvoll, weil sich anhand dieser Programme erkennen lässt, welche Themen zu jener Zeit die Politik und Bevölkerung Luxemburgs beschäftigt haben. Zentrale Themen waren u. a. die Trennung von Staat und Kirche sowie die damit verbundene Einführung eines einheitlichen Werteunterrichts. Somit werden die Wahlprogramme der damals sechs stärksten Parteien (DP, LSAP, Déi Gréng, CSV, Déi Lénk und ADR) hinsichtlich der jeweiligen Positionierung zu drei Themen dargelegt: 1) Trennung von Staat und Kirche bzw. Religion(sgemeinschaften), 2) Kirchenfabriken und 3) Abschaffung vom konfessionellen Religionsunterricht sowie vom Ethikunterricht und Einführung eines einheitlichen Werteunterrichts.

Für die DP (Demokratische Partei) stand vor den Wahlen 2013 fest, dass die Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht mehr zeitgemäß waren. So spricht sie sich in ihrem Wahlprogramm klar und deutlich für eine Trennung beider Institutionen aus: „Der Glaube ist Teil der Privatsphäre und somit muss der Staat in Fragen der Religiosität neutral sein“¹³⁶. Diesem Zitat lässt sich entnehmen, dass ihrer Auffassung nach nur ein säkularer Staat, d. h. ein Staat, der von der Kirche (und anderen Religionsgemeinschaften) getrennt ist, Neutralität bewahren kann. Des Weiteren fordert sie, dass die Konventionen überarbeitet werden: „Alle Glaubensgemeinschaften müssen in einem geregelten Verhältnis, u. a. in materieller Hinsicht, gleich behandelt werden“¹³⁷. So spricht die DP sich auch für eine Reformierung des Gesetzes über die Kirchenfabriken aus.¹³⁸

Das Wahlprogramm der LSAP (Luxemburger Sozialistische Arbeiterpartei) beinhaltet sehr ähnliche Ideen. Sie will für eine strikte Tren-

¹³⁵ Vgl. Gillen, 2015, S. 13.

¹³⁶ Demokratische Partei: Besser Léisunge fir eist Land. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013, S. 103.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Vgl. ebd.

nung von Staat und Kirche sorgen – und zwar „unter der Maßgabe absoluter Neutralität“¹³⁹. Die sozialistische Partei benutzt den Begriff eines laizistischen Staates und schreibt diesbezüglich, dass sie sich für einen solchen einsetzen möchte, da er „allen Bürgerinnen und Bürgern Meinungs- und Religionsfreiheit auf der Grundlage von gegenseitigem Respekt und Rechtsstaatlichkeit“¹⁴⁰ garantiert. Zu der Gestaltung eines laizistischen Staates gehört für sie auch, dass der Nationalfeiertag religionsneutral umgestaltet wird, indem auf das *Te Deum*¹⁴¹ als offizieller Staatsakt verzichtet wird. Außerdem spricht man sich für einen einheitlichen und religionsneutralen Werteunterricht in allen Grund- sowie Sekundarschulen aus.¹⁴²

Déi Gréng (Die Grünen) betonen in ihrem Wahlprogramm, ähnlich wie die DP, dass die „religiösen oder auch nicht-religiösen Überzeugungen jedes Einzelnen dessen private Angelegenheit“ seien und setzen sich somit auch für eine Trennung ein. Zusätzlich fordern sie eine Gleichberechtigung nicht-religiöser Weltanschauungen (indem bspw. weltliche Zeremonien ausgebaut werden). Auch sie wollen den Nationalfeiertag „aufgrund [der] pluralistischen Gesellschaft“ ausschließlich „weltanschaulich neutral feiern“. Bezüglich der Schule sprechen sich auch die Grünen für die Neutralität aus. Ein gemeinsamer, neutraler Werteunterricht soll eingeführt werden: „Dies ist im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts und entspricht der integrativen Rolle der öffentlichen Grund- und Sekundarschule“.¹⁴³

Die CSV (Christlich-Soziale Volkspartei) hat in ihrem Wahlprogramm ein ganzes Kapitel mit dem Titel *Reliounne si wichteg* (Religionen sind wichtig). Das Thema findet hier eine besondere Gewichtung. Sie schlägt eine zweistufige Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Religi-

¹³⁹ LSAP: Loscht op muer!. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013, S. 5.

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ „Das Te Deum ist ein feierlicher Lobgesang, meist mit Orgel- oder Orchesterbegleitung, der im Wechsel zwischen Vorsängern und Gemeinde gesungen wird und im lateinischen Original mit den Worten „Te Deum laudamus“ (Dich Gott loben wir) beginnt.“ (o. A.: Te Deum, kathweb.de, o. J., o. S.)

¹⁴² Vgl. ebd.

¹⁴³ Vgl. Déi Gréng: Méi gréng. Méi Verantwortung. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013, S. 24.

ongemeinschaften vor: „Anerkennung und Konventionierung/Finanzierungsverträge“. Wie die DP spricht auch sie die Kirchenfabriken an und strebt nach einer Neuregelung. Allerdings fordert sie, dass die Kommunen sich weiterhin „in einem angemessenen Rahmen am Erhalt der Kultstätte“ beteiligen. Bezüglich der Einführung eines einheitlichen Werteunterrichtes lässt sich in ihrem Wahlprogramm Folgendes lesen: „Wir treten weiterhin für einen Werteunterricht ein, der auch den religiösen Weltanschauungen Rechnung trägt“. In den Grundschulen soll der konfessionelle Religionsunterricht bestehen bleiben und in den Sekundarschulen soll ein „gemeinsamer Werte- und Zivilisationsunterricht“ eingeführt werden. Die CSV betont in ihrem Wahlprogramm außerdem, dass für sie „die öffentliche Ausübung der Religion ein wichtiges Element einer offenen und toleranten Gesellschaft [ist], die sich gemeinsamen Werten verpflichtet“.¹⁴⁴ Diese Aussage kann als ziemlich konträr zu den Ideen der DP sowie der Grünen gesehen werden, welche Religion eher in die Privatsphäre verlagern wollen.

Déi Lénk (Die Linken) plädieren in ihrem Programm auch für eine Trennung von Staat und Kirche. Hierfür gilt es, den Staat in weltanschaulichen Fragen neutral zu gestalten und in der Verfassung „jede staatliche Finanzierung von Religionsgemeinschaften“ auszuschließen.¹⁴⁵ Außerdem vertritt man die Position, das Wahlsystem zwischen Religions- und Ethikunterricht in den staatlichen Schulen abzuschaffen und durch einen einheitlichen Unterricht für praktische Philosophie zu ersetzen.¹⁴⁶ Insgesamt fällt bei dem Wahlprogramm der Linken auf, dass das Thema Trennung von Staat und Religion und die damit verbundene Fragestellung eine weniger wichtige Rolle zu spielen scheint als bei den anderen hier vorgestellten Parteien.

Die ADR (Alternativ Demokratische Reformpartei) gab dem Thema Religion in ihrem Programm für die Wahlen 2013 hingegen einen großen Stellenwert. Eines der Kapitel trägt die Überschrift *Staat a Relioun*

¹⁴⁴ Vgl. CSV: Zesummen fir Lëtzebuerg. Eisen Aktionsprogramm. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013, S. 47f.

¹⁴⁵ Vgl. Déi Lénk: Elo. Programm für die Wahlen zum Nationalen Parlament am 20. Oktober 2013. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013, S. 11.

¹⁴⁶ Vgl. ebd. S. 43.

am *Respekt matenaner* (Staat und Religion im Respekt miteinander). Hier wird erwähnt, dass man der Ansicht sei, dass

[...] die Kirchen und religiösen Gemeinschaften institutionell getrennt vom Staat funktionieren sollten, wobei die Einzelheiten dieses Verhältnisses im konstruktiven Dialog und auf der Grundlage geltenden Rechts mit allen Betroffenen geklärt werden muss.¹⁴⁷

Grundsätzlich spricht man sich also für eine Trennung von Staat und Kirche aus, allerdings ist man gegen eine Trennung „aus ideologischen Gründen“ und „um jeden Preis“. Man möchte eine „wohl überlegte und harmonische Weiterentwicklung der Beziehungen [...] ohne dass es zu Spannungen kommt“. Wofür die ADR sich hingegen klar und deutlich ausspricht, ist eine Neufassung der Gesetze bezüglich der Kirchenfabriken. Die Partei würde es befürworten, wenn die Kirchenfabriken gänzlich autonom funktionieren würden, d. h. ohne Unterstützung der öffentlichen Hand.¹⁴⁸ In ihrem Wahlprogramm thematisiert die ADR auch den Nationalfeiertag: Im Gegensatz zu der LSAP und den Grünen tritt man dafür ein, dass das *Te Deum* in seiner jetzigen (2013) Form bestehen bleiben soll: „Die ADR respektiert religiöse Traditionen und Zeremonien, ausdrücklich auch solche mit nationalem Charakter“¹⁴⁹. Allerdings sieht man die Notwendigkeit zur Gestaltung einer zusätzlichen Veranstaltung, die keinen religiösen Charakter hat.¹⁵⁰ Zum Thema Religions- bzw. Werteunterricht lässt sich im Wahlprogramm lesen, dass man die Entscheidung der Eltern respektiere und sich daher für das Fortbestehen des Wahlsystems (Religions- oder Ethikunterricht) ausspreche.¹⁵¹

Diese kurze Darlegung der Wahlprogramme von 2013 zum Thema Religion hat gezeigt, dass die sechs Parteien in einigen Punkten eine sehr ähnliche oder gar gleiche Position eingenommen haben. Besonders sichtbar wird das bei der Frage, ob der Staat sich von der Kirche trennen soll. Diese wird von allen bejaht; nur die ADR relativiert ihre Stellungnahme etwas, indem sie von einer vorschnellen und ideologiegeleiteten Tren-

¹⁴⁷ ADR: Chamberwalen 2013. Wahlprogramm. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen, Luxemburg. 2013, S. 71.

¹⁴⁸ Vgl. ebd. S. 71.

¹⁴⁹ Ebd. S. 73.

¹⁵⁰ Vgl. ebd.

¹⁵¹ Vgl. ebd. S. 75.

nung warnt. Insgesamt wird die Trennung als wichtiger Schritt verstanden, um die Neutralität des Staates gewähren zu können. Hinsichtlich der Kirchenfabriken ist man sich eher uneinig. Einige Parteien (Déi Lénk, LSAP und Déi Gréng) sprechen das Thema in ihren Wahlprogrammen nicht weiter an. Die DP spricht sich für eine Reformierung aus. Auch die CSV möchte das Gesetz bezüglich der Kirchenfabriken erneuert sehen, allerdings soll die finanzielle Beteiligung der Kommunen bestehen bleiben. Die ADR will genau dies abschaffen und den Fabriken Autonomie verschaffen. Auch zum Thema Einführung eines einheitlichen Werteunterrichts haben alle Parteien ihre Position klar dargestellt: Die meisten sprechen sich dafür aus. Nur die CSV plädiert dafür, den konfessionellen Religionsunterricht sowie den Ethikunterricht zumindest in den Grundschulen bestehen zu lassen, und die ADR vertritt sogar die Meinung, dieses Wahlsystem in allen Alters- und Schulklassen aufrecht zu erhalten.

Die Wahlprogramme von 2013 zeigen, dass zu jener Zeit ein Großteil der luxemburgischen Politik für eine stärkere Trennung von Kirche und Staat plädiert hat – auch wenn diese zum Teil unterschiedlich akzentuiert und gewichtet wurde. Als ein zentraler Grund wurde dabei häufig die gewünschte Neutralität des Staates genannt. Im späteren Verlauf der Arbeit wird noch deutlich werden, wie sehr die Konventionen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften von 2015 auf den Zielen dieser Wahlprogramme beruhen. Die auf diese Wahlen folgende Regierungszeit wurde von einem schnell fortschreitendem Säkularisierungsprozess geprägt.

4.4 Die Gründung des Conseil des Cultes conventionnés

Dem bereits oben thematisierten Expertenbericht von 2012 ist zu entnehmen, dass das System der *cultes reconnus* (der anerkannten Religionsgemeinschaften), welches aus dem 18. Jahrhundert stammt, mit dem zuvor bestehenden System einer Staatskirche bricht. Man vertritt in dem Bericht die Ansicht, dass es einen ersten Schritt in Richtung institutioneller Anerkennung von religiösem Pluralismus sowie der Religionsfreiheit minoritärer Religionsgemeinschaften geben müsse.

Actuellement, [vor den Verträgen von 2015] le régime des cultes reconnus ou des cultes statutaires, fixé en grande partie

Derzeit [vor den Verträgen von 2015] ist das System anerkannter oder gesetzlicher Kulte, das weitgehend durch ein ausgehan-

par un droit unilatéral négocié, est caractérisé par la prise en charge des besoins religieux par l'État (rémunération des ministres du culte) et les collectivités territoriales (entretien des bâtiments culturels et des logements des ministres) ainsi que par l'octroi d'un statut de droit public à certaines des institutions des cultes reconnus (paroisses et consistoires notamment).¹⁵²

deldes einseitiges Recht bestimmt wird, dadurch gekennzeichnet, dass die Kosten für religiöse Bedürfnisse vom Staat (Vergütung der Geistlichen) und den Kommunalbehörden (Instandhaltung von religiösen Gebäuden und Unterbringung von Ministern) sowie durch die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtspersönlichkeit an einige Institutionen der anerkannten Religionen (insbesondere Pfarreien und Konsistorien) übernommen werden.

In Luxemburg wird seit 1982 das Vertragsrecht (*droit conventionnel*) angewendet, um die Beziehung zu den quantitativ repräsentativsten religiösen Gemeinschaften zu regeln. Beziehungen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften mit Hilfe von Verträgen zu regeln, ist eine Praktik, die sich historisch betrachtet in katholischen Ländern entwickelt hat. Verträge, die zwischen dem Heiligen Stuhl und einem Staat geschlossen werden, nennt man Konkordate. Die Möglichkeit, von diesem vertraglichen Recht Gebrauch zu machen, ist häufig in den konstitutionellen Texten eines Staates reguliert – so auch in Luxemburg. Bezüglich der katholischen Kirche wurde dies bereits in der Konstitution von 1868 festgelegt. 1982 unterschrieb die protestantisch-reformierte Kirche als erste einen Vertrag mit dem luxemburgischen Staat.¹⁵³ 1997/98 wurden dann auch mit dem Erzbisum als lokalem Vertreter der katholischen Kirche zwei Verträge unterschrieben. Damit wurden staatskirchenrechtliche Belange nicht mehr allein auf internationaler Ebene ausgehandelt. Ebenso wurde ein Vertrag mit der israelitischen Gemeinde unterzeichnet, die das bestehende Verhältnis überarbeitete, sowie mit der griechisch-orthodoxen Kirche, die zum ersten Mal anerkannt und finanziell unterstützt wurde. Ein paar Jahre später (2003) wurde anschließend noch

¹⁵² Sägerser/Messner/Husson, 2012, S. 13.

¹⁵³ Siehe das Gesetz vom 23. November 1982: <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1982/11/23/n1/jo> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

eine Konvention mit der anglikanischen Kirche unterschrieben, und die Konvention mit der griechisch-orthodoxen Kirche wurde auf die rumänisch-orthodoxe und serbisch-orthodoxe Kirchen ausgeweitet.¹⁵⁴ Die Schura, die Vereinigung muslimischer Gemeinschaften (weitere Ausführungen erfolgen später), wurde erst 2015 vom luxemburgischen Staat anerkannt. Mithilfe dieser Konventionen sichert sich der Staat u. a. das Recht darauf ab, die Organisation sowie die innere Struktur der betroffenen Religionsgemeinschaften mitzugestalten. So hat er beispielsweise ein Mitspracherecht bei der Ernennung des Erzbischofs, des Oberrabbiners, und auch die protestantischen Pastoren müssen vom Kultusministerium genehmigt werden.¹⁵⁵

In Luxemburg wird eine Religionsgemeinschaft also vom Staat in dem Moment offiziell anerkannt, in dem beide Institutionen einen Vertrag unterschreiben. In diesem werden in erster Linie die finanziellen Zuschüsse festgelegt. Das bringt allerdings auch mit sich, dass es für eine Religionsgemeinschaft fast unmöglich ist, anerkannt zu werden, wenn sie keine finanzielle Hilfe des Staates möchte (wie es bspw. bei den Bahá'í und den Baptisten der Fall ist).¹⁵⁶

Bei einem Treffen der *Chefs de culte* im November 2013 wurde der *Conseil des Cultes conventionnés au Grand-Duché de Luxembourg (CCC-GDL)* gegründet.¹⁵⁷ Die Rolle des Präsidenten übernimmt seitdem der Erzbischof von Luxemburg und die des Vizepräsidenten der Oberrabbiner. Zu den offiziellen Mitgliedern gehörten zurzeit der Gründung die israelitische Gemeinde, die anglikanische Kirche, die katholische Kirche, die orthodoxe Kirche, die protestantische Kirche sowie die protestantisch reformierte Kirche. Der Rat blieb auch nach den Verhandlungen von 2014 und den Abkommen von 2015 bestehen; er wurde in den Konventionen erwähnt. Nachdem die Konventionen unterschrieben waren, wurde auch die Schura in den Rat aufgenommen, die zuvor als Gast an den Versammlungen teilgenommen hatte. Zu den Zielen des Rates ge-

¹⁵⁴ Vgl. Sägesser/Messner/Husson, 2012, S. 14 und 40.

¹⁵⁵ Vgl. ebd. S. 41.

¹⁵⁶ Vgl. ebd. S. 44.

¹⁵⁷ Siehe „La création du Conseil des Cultes conventionnés au Grand-Duché de Luxembourg. 18 novembre 2013“, <https://web.cathol.lu/article8146> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

hören der Austausch und die Verständigung zwischen den einzelnen *Chef de Cultes* und ihren jeweiligen Delegierten. Außerdem dient er als

[...] interlocuteur au Gouvernement pour toute question relative à l'interprétation ou à l'évolution des conventions en vigueur, approuvées par les lois dites d'approbation respectives et explicitant l'article 22 en lien avec les articles 106 et 119 de la Constitution du pays.¹⁵⁸

[...] Gesprächspartner der Regierung für alle Fragen bezüglich der Auslegung oder der Entwicklung der geltenden Übereinkommen, die von den jeweiligen sogenannten Genehmigungsgesetzen gebilligt wurden und die den Artikel 22 in Verbindung mit den Artikeln 106 und 119 der Verfassung des Landes erläutern.¹⁵⁹

4.5 Die Abkommen von 2015

Die luxemburgische Verfassung hält in Artikel 22 fest, dass das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften mithilfe von Abkommen (*conventions*) geregelt wird. 2015 wurden drei Abkommen unterschrieben, die die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche sowie anderen fünf Religionsgemeinschaften neu definiert haben. Zwei dieser Abkommen betreffen ausschließlich die katholische Kirche, eines wurde von allen Religionsgemeinschaften unterschrieben.

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ Art. 22: Die Intervention des Staates bei der Ernennung und Einsetzung der Vorstände der Kulte im Großherzogtum, die Weise der Ernennung und Absetzung der übrigen Kultus-Diener, die Befugnis der einen wie der anderen, mit ihren Obern schriftlich zu verkehren und deren Erlasse zu veröffentlichen, sowie das Verhältnis zwischen Kirche und Staat sind Gegenstand von Verträgen, die der Abgeordnetenkammer in Betreff derjenigen Verfügungen vorzulegen sind, welche die Mitwirkung derselben erforderlich machen. / Art. 106: Die Gehälter und Pensionen der Kultus-Diener sind zu Lasten des Staates und durch das Gesetz geordnet. / Art. 119: Bis zum Abschlusse der durch den Art. 22 vorgesehenen Verträge bleiben die jetzt in Sachen der Kulte geltenden Bestimmungen in Kraft. (Ministère d'État – Service Centre de Législation : Texte de la Constitution du Grand-Duché de Luxembourg, 2016. Übersetzung entnommen von: Verfassungen.eu: Verfassung des Großherzogtums Luxemburg, o. J., o. S.)

Die Verhandlungen zwischen der Regierung Bettel-Schneider I und den Religionsgemeinschaften, die bereits ein Abkommen unterzeichnet hatten, sowie mit der Schura begannen am 15. Juli 2014. Die Verträge wurden am 26. Januar 2015 unterschrieben, und die diesbezüglichen Gesetze wurden im Juli 2016 bzw. im Februar 2018 verabschiedet.¹⁶⁰ Eines der Abkommen bezieht sich auf Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten. Es handelt sich dabei um einen grundlegenden Text, der jedoch mit jeder einzelnen Religionsgemeinschaft in einer eigens auf sie bezogenen Fassung unterzeichnet wurde. So trägt das Abkommen mit der katholischen Kirche bspw. den Namen: *Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique à Luxembourg*. Der Inhalt wurde jeweils an die Organisationsstruktur der Gemeinschaften angepasst und hält die jeweilige Höhe des staatlichen Zuschusses fest, der einerseits dazu beitragen soll, dass die Gemeinschaften ihre Grundstrukturen finanzieren können und sich andererseits grob nach den Mitgliederzahlen richtet. Bei den beiden Abkommen, die ausschließlich zwischen dem Staat und der katholischen Kirche geschlossen wurden, hat das erste das Ersetzen des konfessionellen Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts (*Formation morale et sociale*) durch einen Einheitsunterricht namens *Leben und Gesellschaft* in öffentlichen Schulen zum Gegenstand¹⁶¹ und das zweite die Neuorganisation der Kirchenfabriken¹⁶². In den nun folgenden Kapiteln werden diese drei Abkommen im Detail dargelegt.

¹⁶⁰ Das Gesetz bzgl. der Abschaffung der Kirchenfabriken und der Einrichtung eines Fonds wurde erst am 13. Februar 2018 verabschiedet. (Vgl. Kierchefong: *Présentation du Fonds*, URL: https://kierchefong.lu/de_DE/kierchefong [Letzter Zugriff: 30.04.2020].) Zur Verabschiedung der beiden anderen Gesetze kam es bereits im Juli 2016. – Ausführliche Informationen zu den Abkommen von 2015 findet man u. a. im Aufsatz von Erny Gillen (2015) und zwei Texten von Jean Ehret (2018 und 2019).

¹⁶¹ *Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg concernant l'organisation du cours commun « éducations aux valeurs »*. Alle Texte, die die katholische Kirche betreffen, finden sich unter <https://cathol.lu/article4048> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

¹⁶² *Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg concernant la nouvelle organisation des fabriques d'églises*.

4.5.1 Öffentliche Sockelfinanzierung der Religionsgemeinschaften

Dem Expertenbericht von 2012 kann man entnehmen, wie die Finanzierung der Religionsgemeinschaften vor den Verträgen geregelt war. Die Gehälter der *ministres des cultes* der konventionierten Religionsgemeinschaften stammten bis dato aus dem Haushalt des Staatsministeriums (vgl. Art. 106 der Luxemburger Verfassung). Mitarbeitende, die in diesem Rahmen eingestellt wurden, wurden aus der Staatskasse bezahlt. Pfarrhäuser und Kirchengebäude, die gesetzlich der katholischen Kirche zugeordnet waren, wurden nach dem Dekret von 1809 von den Kommunen gewartet und repariert. Die anderen Religionsgemeinschaften erhielten für die Instandhaltung ihrer Gebäude und ihres Betriebslaufes (*fonctionnement*) freiwillige Zuschüsse vom Staat und von den örtlichen Behörden. Die muslimische Gemeinde sowie andere nicht anerkannte Gemeinschaften waren privatrechtlich organisiert und konnten vom Staat und den örtlichen Behörden auf freiwilliger Basis subventioniert werden. Das Grundprinzip dieses Systems bestand nicht darin, dass jede Religionsgemeinschaft als Ganze einen gewissen Betrag vom Staat erhält, sondern dass bestimmte „canaux de l'assistance morale et religieuse“ (Art und Weisen der moralischen und religiösen Beistandes) finanziert wurden.¹⁶³

Der Expertenbericht führt auf Seite 70 eine Tabelle mit Angaben bezüglich der öffentlichen Finanzierung der Religionsgemeinschaften auf. Hier lässt sich ablesen, dass die katholische Kirche 2012 insgesamt 33.365.396 € vom Staat sowie von Kommunen erhalten hat. Im Vergleich dazu haben die protestantische Kirche 686.832 €, die israelitische Gemeinde 460.800 €, die orthodoxe Kirche 279.203 €, die anglikanische Kirche 151.037 € und die muslimische Gemeinde 2.480 € (zu jener Zeit noch nicht konventioniert) erhalten – und dies in erster Linie nur von staatlicher Seite.¹⁶⁴ An diesen Zahlen lässt sich erkennen, welche Stellung die katholische Kirche im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften inne hatte. Auch wenn die Zahlen relativiert und hinsichtlich der jeweiligen Größe und gesellschaftlichen Bedeutung der Gemein-

¹⁶³ Vgl. Sägesser/Messner/Husson, 2012, S. 41 und 44.

¹⁶⁴ Vgl. ebd. S. 70. Die vorliegende Arbeit bietet nicht den ausreichenden Rahmen, um die Finanzierung der Religionsgemeinschaften umfassender wiederzugeben. Deshalb sei auf den Expertenbericht verwiesen (Kapitel 4: *Le financement public*), in dem diesbezügliche Informationen präzise dargelegt werden.

schaften betrachtet werden müssen¹⁶⁵, wird deutlich, dass die katholische Kirche vom Staat – und insbesondere von den Kommunen¹⁶⁶ – Privilegien zugeschrieben bekam. Mit der Etablierung einer staatlichen Sockelfinanzierung soll dieser ungleichen Behandlung der Religionsgemeinschaften entgegengewirkt werden.

In der Präambel dieses Abkommens werden folgende Bedingungen festgelegt, die die sechs unterschreibenden Religionsgemeinschaften zu erfüllen haben: Sie müssen „une religion reconnue au niveau mondial“ (eine auf Weltebene anerkannte Religion) sein und einige grundlegende Rechte und Werte respektieren, nämlich die Menschenrechte, die öffentliche Ordnung, die demokratischen Werte sowie die allgemeine Gleichbehandlung als auch jene zwischen Frauen und Männern.¹⁶⁷ Außerdem wird hier festgehalten, dass die Religionsgemeinschaften sich damit verpflichten, den Personen, die sie darum ersuchen, geistlichen Beistand zu bieten.¹⁶⁸

In dem ersten Artikel wird anschließend das Ziel des Abkommens genannt: die Regelung der administrativen sowie finanziellen Beziehungen zwischen Staat und betroffenen Religionsgemeinschaften.¹⁶⁹

Das erste Kapitel nennt die Bestimmungen, die für alle Gemeinschaften identisch sind (Art. 2 bis 14). Die anschließenden Kapitel sind an die jeweilige Religionsgemeinschaft sowie ihre individuellen Bestimmungen angepasst. Bei den gemeinsamen Bestimmungen werden u. a. folgende Punkte genannt: Die Gemeinschaften leben ihre Religion öffentlich und frei im Rahmen der bereits oben genannten Werte aus (Art. 2). Sie verpflichten sich dazu, ihre (ab dem Inkrafttreten der Verträge neu erworbenen) Mitarbeitenden nicht mehr mit dem Geld aus dem

¹⁶⁵ Zahlen zur Religionszugehörigkeit der luxemburgischen Bevölkerung (von 2013) befinden sich im Kapitel 1.1.

¹⁶⁶ Die anderen Religionsgemeinschaften bekamen auf kommunaler Ebene so gut wie keine finanzielle Bezuschussung. Die Kirchengebäude der protestantischen Kirche in Luxemburg und der protestantisch-reformierten Kirche in Esch wurden ebenso unterhalten wie die Synagogen in Luxemburg und Esch.

¹⁶⁷ Vgl. *Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et les communautés religieuses établies du Luxembourg*, 2015, Préambule.

¹⁶⁸ Vgl. ebd.

¹⁶⁹ Vgl. ebd. Art. 1.

Staatshaushalt zu finanzieren, sondern sie unter privatrechtlichem Regiment einzustellen (Art. 4). Für jede Religionsgemeinschaft ist eine jährliche finanzielle Unterstützung vorgesehen. Die Höhe des Betrages wird in Anbetracht der „importance des communautés religieuses“ (Bedeutung der Religionsgemeinschaften) festgelegt (Art. 7). Jede Gemeinschaft muss dem Ministerium für Kultusangelegenheiten zum einen ein Vertretungsgremium mitteilen, welches die finanzielle Unterstützung des Staates empfängt und innerhalb der Religionsgemeinschaft koordiniert, und zum anderen einen *chef de culte* (ein Kultusoberhaupt) festlegen, welcher die jeweiligen Gemeinschaften vertritt (Art. 9). Die Religionsgemeinschaften sind außerdem dazu verpflichtet, Buchhaltung zu führen und für eine jährliche Kontrolle offenzulegen (Art. 11). Die in diesem Vertrag genannten Religionsgemeinschaften schließen sich zu einem *Conseil des Cultes* zusammen, welcher der Regierung als Ansprechpartner dienen soll – z. B. bezüglich des zukünftigen Werteunterrichtes (Art. 12).¹⁷⁰

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen folgen, wie bereits erwähnt, die für jede Gemeinschaft spezifischen Dispositionen. Diesen ist gemeinsam, dass jeweils die finanzielle Bezuschussung des Staates (siehe Art. 7) festgelegt wird. So erhält die israelitische Gemeinschaft nun 315.000 €, die protestantische Kirche 450.000 €, die orthodoxe Kirche 285.000 €, die muslimische Gemeinschaft 450.000 € und die anglikanische Kirche 125.000 €. Für die katholische Kirche wurden 6.750.000 € festgelegt.¹⁷¹

Dieses neue Finanzierungssystem ist für die angestrebte Trennung von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaften besonders bedeutsam. Die Religionsgemeinschaften verzichten darauf, ihre Mitarbeitenden nicht mehr als staatsbesoldete *ministres de cultes* einzustellen, sondern müssen sie als Beschäftigte des allgemeinen privaten Sektors engagieren.¹⁷² Außerdem stellt das System einen bedeutenden Schritt in Richtung Gleichstellung und Gleichbehandlung der konventionierten Religionsgemeinschaften dar.

¹⁷⁰ Vgl. dazu den diesbezüglichen Artikel in der Konvention, die mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft geschlossen wurde.

¹⁷¹ Vgl. ebd.

¹⁷² Vgl. Gillen, 2013, S. 27.

4.5.2 Einführung eines gemeinsamen Werteunterrichts

Der katholische Religionsunterricht fand 1843 zum ersten Mal seinen Weg in die öffentlichen Schulen Luxemburgs. Seit 1968 konnten Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen in Luxemburg zwischen einem konfessionellen Religionsunterricht und einem Ethikunterricht wählen oder sich von beiden Fächern dispensieren lassen. Diese Dispensmöglichkeit wurde in den 90er Jahren eingestellt.¹⁷³ Mit dem Unterschreiben des Abkommens von 2015 wurde das Wahlsystem abgeschafft. An seine Stelle trat das Einheitsfach *Leben und Gesellschaft*, welches im Herbst 2016 in den Sekundarschulen und ein Jahr später in den Grundschulen eingeführt wurde und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist.

Doch was genau wird in diesem zweiten Abkommen festgelegt? Zuerst einmal wird das Ziel des neuen Faches genannt:

Le cours commun « éducation aux valeurs » aura comme objectif principal d’amener progressivement l’élève à confronter son vécu et da quête de sens avec les grandes questions de l’humanité et avec des éléments de réponses issus de réflexions philosophiques et éthiques ainsi que des grandes traditions religieuses et culturelles.¹⁷⁴

Das Hauptziel des gemeinsamen Faches ‚Werteunterricht‘ wird es sein, die Schülerinnen und Schülern schrittweise dazu zu bringen, ihre Erfahrungen und ihre Sinnsuche mit den großen Fragen der Menschheit und mit Denkanstößen aus philosophischen und ethischen Überlegungen sowie aus großen religiösen und kulturellen Traditionen zu konfrontieren.

Hier wird auch erwähnt, dass der *Conseil des Cultes conventionnés* regelmäßig hinsichtlich philosophischer sowie religiöser Fragen zu Rate gezogen würde.

Das neue Fach wird in den regulären Stundenplan integriert. Außerdem wird das zuständige Lehrpersonal bestimmt. In den Grundschulen

¹⁷³ Vgl. Campagna, Norbert: Moral und Religion als Lernfächer an luxemburgischen Schulen, in: imprimatur, Heft 2, Trier, 2015, S. 1.

¹⁷⁴ Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Convention entre l’État du Grand-Duché de Luxembourg et l’Église catholique du Luxembourg concernant l’organisation du cours commun « éducations aux valeurs », 2015, Art. 1.

handelt es sich dabei um Lehrkräfte¹⁷⁵ oder Ersatzpersonal (*chargé de cours de la réserve nationale des suppléants*) und in den Sekundarschulen um Lehrkräfte, die zuvor Religions- oder Ethikunterricht gegeben haben, und zeitnah dann auch um spezialisierte Lehrkräfte.¹⁷⁶ In Artikel 2 wird die Konvention vom 31. Oktober 1997, in welcher es um die Organisation des Religionsunterrichtes in den Grundschulen ging, aufgehoben. Allerdings nur unter zwei Bedingungen: Erstens muss das Prinzip des *pacta sunt servanda*¹⁷⁷ respektiert werden und zweitens muss der Staat ein Angebot für die Übernahme der bisherigen Religionslehrkräfte machen¹⁷⁸. Im dritten Artikel geht es schließlich um die Finanzierung des Priesterseminars Centre Jean XXIII. Da sich das Zentrum auch für andere Religionsgemeinschaften geöffnet hat, wird es durch eine jährliche staatliche finanzielle Beteiligung von 600.000€ mitgetragen.

4.5.3 Abschaffung von Kirchenfabriken und Etablierung eines Fonds

Bei den Kirchenfabriken (*fabriques d'église*) handelt es sich um ein Relikt aus der Zeit Napoleons. Sie gehen auf das Dekret von 1809 zurück. Unter dem Status einer zivilen Rechtspersönlichkeit verwalteten diese mehr als 200 Jahre lang die Güter der katholischen Kirche in den Pfarreien vor Ort. In dem Expertenbericht von 2012 werden die Kirchenfabriken u. a. deshalb kritisiert, weil sie ein Bindeglied zwischen katholischer Kirche und Kommunen darstellen. Wie bereits erwähnt, befand sich im Rat einer Kirchenfabrik auch immer der jeweilige Bürgermeister. Dieses System verpflichtete die Kommunen zu einer finanziellen Beteiligung. Ein Aspekt, der die Ungleichbehandlung zwischen katholischer Kirche und

¹⁷⁵ In den luxemburgischen Grundschulen unterrichtet eine Lehrkraft in den meisten Fällen alle Fächer. Auf Wunsch der Lehrkraft können einzelne Fächer jedoch an andere abgegeben werden.

¹⁷⁶ Vgl. ebd. Art. 1.

¹⁷⁷ *Pacta sunt servanda* „ist ein Grundsatz im Zivilrecht, der besagt, daß [!] einmal geschlossene Verträge von den daraus verpflichteten Parteien auch einzuhalten sind“. (o. A.: *pacta sunt servanda*, Lexikoneintrag, Rechtslexikon.net, o. J., o. S.) – In diesem Fall bedeutet dies, dass dem Lehrpersonal des Religionsunterrichtes ein vertragliches Arbeitsangebot gemacht wird, um sie in den Staatsdienst zu übernehmen. Dadurch sollen ihre Gehälter und Karrierestellung abgesichert werden (vgl. Ehret 2018, S. 113).

¹⁷⁸ In Artikel 2 werden diesbezüglich weitere Konkretisierungen vorgenommen.

anderen Religionsgemeinschaften zur Folge hatte. Das Expertenteam kritisierte außerdem, dass das Dekret von 1809, aus dem die Kirchenfabriken hervorgingen, in Luxemburg nie reformiert worden ist und teilweise konfus angewendet wurde.¹⁷⁹

Durch das Unterschreiben dieses dritten Abkommens wurden die gesetzliche Abschaffung der 285 existierenden Kirchenfabriken von 2018 endgültig eingeleitet. Ersetzt wird das System der Kirchenfabriken durch einen vom Gesetzgeber geschaffenen Fond (*Fonds de la Gestion des Édifices Religieux du Culte Catholique*), welcher laut Artikel 1 folgende Aufgaben zu erfüllen hat:

Le Fonds reprendra notamment les fonctions de fournir aux frais nécessaires du culte, de payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités, de pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église et de veiller à la conservation et à l'entretien des édifices affectés au culte catholique.¹⁸⁰

Der Fonds übernimmt unter anderem die Aufgaben, die notwendigen Kosten für den Gottesdienst zu tragen, der Bezahlung der Prediger für die Adventszeit, die Fastenzeit sowie andere Feierlichkeiten, der Ausstattung und der Kosten für die innere Verschönerung der Kirche und der Instandhaltung der dem katholischen Gottesdienst zugewiesenen Gebäude.

Der Fonds wird von einem vom Bistum gewählten Verwaltungsrat geleitet. In Artikel 1 ist außerdem festgehalten, dass die Kommunen sowie die jeweiligen Kirchenfabriken bis zum 1. Januar 2017 Zeit hatten, um intern abzuklären, welche katholischen Kirchengebäude weiterhin aktiv genutzt werden und ob sie den Kommunen oder dem Fonds besitzmäßig zugeteilt werden sollen. Hierzu gibt es folgende Präzision: „En cas de désaccord, le législateur tranchera, l'Archevêché étant entendu en son avis“¹⁸¹ („Im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet der

¹⁷⁹ Vgl. Sägesser/Messner/Husson, 2012, S. 60 und 100.

¹⁸⁰ Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg concernant la nouvelle organisation des fabriques d'églises, 2015, Art. 1.

¹⁸¹ Ebd.

Gesetzgeber, nachdem das erzbischöfliche Ordinariat angehört wurde“). Der Fonds ist als einziger verantwortlich für die Verwaltung seiner Gebäude. Eine Co-Finanzierung durch die Kommunen ist ausgeschlossen. Allerdings kann der Fonds Schenkungen und Spenden von *personnes physiques* (natürlichen Personen) annehmen. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden jährlich geprüft. Artikel 1 hält auch fest, dass alle Gebäude, die nicht dem Fonds zugeteilt werden, zu exklusivem Eigentum der jeweiligen Kommune werden. Außerdem wird präzisiert, dass die Kathedrale der Stadt Luxemburg sowie die Basilika in Echternach, beides religiöse Gebäude „d’importance nationale“ (von nationaler Bedeutung) unter eine gesonderte Ordnung fallen.¹⁸²

4.6 (Religiöse) Feste, Zeremonien und die Frage nach der Burka

Neben den oben genannten Konventionen, welche die Trennung zwischen Staat und Religion im Verlauf der letzten 20 Jahre am stärksten vorangetrieben haben, gab es noch einige weitere Entwicklungen, welche die Stellung der Religion(-en) innerhalb der luxemburgischen Gesellschaft und Politik transformiert haben. Dabei handelt es sich in erster Linie um Maßnahmen, welche sich auf den öffentlichen Raum beziehen und im Namen der negativen Religionsfreiheit durchgesetzt wurden. Als weitere Gründe, die zu diesem Handeln geführt haben, sind sicherlich der Wunsch nach der Sicherstellung der Neutralität des Staates sowie die angestrebte Gleichbehandlung der in Luxemburg ansässigen Religionsgemeinschaften sowie der freigeistigen Gemeinschaften zu nennen.

Hinsichtlich des zuletzt genannten Punktes kann auf eine Erklärung vom Staatsminister Juncker hingewiesen werden, welche die Unterstützung einer Initiative zur Einführung sogenannter *maisons de la laïcité* (Häuser der Laizität) zum Thema hatte.¹⁸³ Eine weitere Entwicklung, welche insbesondere die Beziehung zwischen der katholischen Kirche und dem

¹⁸² Vgl. ebd.

¹⁸³ Vgl. Sägerser/Messner/Husson, 2012, S. 99. – Diese Initiative wurde aus nicht bekannten Gründen nicht umgesetzt. Diese Häuser sollten Nicht-Gläubigen einen Ort bieten, um ihre weltlichen Zeremonien zu feiern. Laut dem Expertenbericht von 2012 würden sich die Häuser nicht ausschließlich dem atheistischen oder agnostischen Humanismus verschreiben, sondern sich offen und pluralistisch zeigen.

Staat betroffen hat, war Gegenstand der meisten Wahlprogramme 2013 (siehe Kapitel 4.3): die Abschaffung des *Te Deum* am Nationalfeiertag als offizieller Staatsakt. Insbesondere die Grünen und die LSAP hatten sich dies, mit dem Verweis auf die pluralistische Gesellschaft Luxemburgs und dem Wunsch nach einem laizistischen Staat, als Ziel gesetzt. 2014 wurde der Nationalfeiertag in Luxemburg zum ersten Mal rein zivil zelebriert. Der Premierminister Xavier Bettel gab diesbezüglich folgenden Kommentar ab: „La fête nationale est un acte civil, donc la cérémonie doit se faire sans connotation religieuse, militaire ou politique“¹⁸⁴ (Der Nationalfeiertag ist ein ziviler Akt, dementsprechend muss die Zeremonie ohne religiöse, militärische oder politische Konnotation verlaufen). Das *Te Deum* stellt seit 2014 keinen offiziellen Staatsakt mehr dar; es wurde als Staatsfeier durch eine zivile Zeremonie ersetzt. Es wurde nicht abgeschafft.

Für eine ziemlich große Aufruhr auf gesellschaftlicher, aber insbesondere auch auf kirchlicher Seite hat eine 2019 erfolgte Veränderung geführt: Für die Springprozession in Echternach¹⁸⁵, welche im November 2010 auf der UNESCO-Liste der immateriellen Kulturgüter der Menschheit aufgenommen wurde, gibt es an Pfingstdienstag kein allgemeines Schulfrei mehr. Es besteht allerdings die Möglichkeit, sich für diesen Tag von der Schulpflicht dispensieren zu lassen. Diese auf den ersten Blick vielleicht marginal erscheinende Veränderung hat teils für viel Empörung gesorgt. Die Veranstalter der Prozession sind der Ansicht, dass diese Entscheidung gegen die UNESCO-Konvention von 2003 verstößt. In dieser wird festgehalten, dass der Staat dazu verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung des geschützten immateriellen Kulturgutes zu ergreifen. Bei der Aufnahme auf die UNESCO-Liste hätte die Regierung sich noch für den schulfreien Pfingst-

¹⁸⁴ o. A.: Une nouvelle cérémonie détrône le Te Deum. L'essentiel, 16.04.2014, o. S.

¹⁸⁵ Bei der Springprozession handelt es sich um eine Prozession, an der jährlich an Pfingstdienstag Menschen aus dem In- und Ausland teilnehmen. Im Rhythmus einer Polkamelodie springen die Teilnehmenden in weißen Oberteilen begleitet durch die Straßen Echternachs. (Vgl. o. A.: Echternacher Springprozession. Visitluxembourg.com, o. J., o. S.)

dienstag ausgesprochen.¹⁸⁶ Daneben hat auch die katholische Kirche mit ziemlich großem Entsetzen reagiert. Erzbischof Hollerich machte gegenüber einer Luxemburgischen Tageszeitung beispielsweise folgende Aussage: „Dass die Schüler nicht mehr freibekommen, ist eine Sauerei und ein klarer Verstoß gegen das Menschenrecht auf Religionsfreiheit“¹⁸⁷. Während eines Interviews mit dem *Domradio.de* kommentierte er diese Aussage, indem er u. a. die Vermutung äußerte, dass die Katholikinnen und Katholiken sich in Luxemburg benachteiligt fühlen. Dabei verwies er auf die *Tour de France*, bei deren Durchfahrt in Luxemburg es schulfrei gab. Für ihn stellt die Echternacher Springprozession ein „Zeichen des Friedens, ein Zeichen des Gesprächs unter den Völkern“ dar. Bildungsminister Claude Meisch (DP) erklärte die Entscheidung der Regierung mit der Aussage, dass es nicht mehr zeitgemäß sei, jeder Schülerin und jedem Schüler an diesem Tag frei zu geben. Jeder, der an der Prozession teilnehmen möchte, könne dies tun. Es ist vorgesehen, dass am Pfingstdienstag keine Prüfungen stattfinden dürfen.¹⁸⁸

Als letzte Veränderung der vergangenen Jahre, welche das Verhältnis zwischen Staat, Kirche und Religion(-en) geprägt und die Frage nach der Stellung von Religion(-en) sowie religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit erneut aufgeworfen hat, soll an dieser Stelle noch das am 25. Mai 2018 verabschiedete Gesetz zum Vermummungsverbot¹⁸⁹ genannt werden. Das Parlament hatte sich mit 32 Ja- und 28-Nein Stimmen für das Gesetz ausgesprochen. Das Gesetz verbietet das Verdecken des Gesichtes in einigen, konkret genannten öffentlichen Räumen: Krankenhäuser, Schulen, öffentlicher Transport, Jugendeinrichtungen, Altenheime und öffentliche Verwaltungsbüros. Es geht dementsprechend nicht um ein Verbot im öffentlichen Raum per se. Ein Aspekt, welcher aber der Regierung Bettel-Schneider I häufig vorgeworfen wurde. So wird das

¹⁸⁶ Vgl. Hermes, Sophie: Willibrordus-Bauverein in Sorge: 2019 kein Schulfrei für die Springprozession, Luxemburger Wort, 05.09.2017, o. S.

¹⁸⁷ Schlegelmilch, Renardo: Erzbischof Hollerich zum Luxemburger Staat-Kirche-Verhältnis: „Nicht in die Ecke drängen lassen“. *Domradio.de*, 23.05.2018. o. S.

¹⁸⁸ Vgl. o. A.: Meisch: „Jeder, der springen gehen will, darf das auch tun“. *Tageblatt.lu*, 28.05.2018, o. S.

¹⁸⁹ *Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, Mémorial A, Nr. 946*, 23. Mai 2018.

Gesetz auch von vielen Stimmen als „Konsenslösung“ bezeichnet, welche weder die Kritiker noch die Befürworter zufriedenstelle.¹⁹⁰ In einem Kommentar in der Tageszeitung *Luxemburger Wort* hinterfragt Christoph Bump, aus welchen Motiven heraus die Regierung agiert habe. War die Einführung des Vermummungsgesetzes eine wirkliche Notwendigkeit oder hat man sich durch politischen Druck leiten lassen?

Bevor sich ADR und CSV die Verteidigung des Abendlandes vor der Burka-Bedrohung auf die Fahnen schrieben, stand das Thema bei der Regierung nämlich nicht auf der Tagesordnung.¹⁹¹

In der Tat stammen diesbezügliche erste Gesetzesvorschläge von der ADR, gefolgt von der CSV. Während der öffentlichen Parlaments-sitzung zum Gesetzesentwurf am 26. April 2018 betonte der CSV-Politi-ker Gilles Roth, dass das Vermummen des Gesichtes nicht mit den lu-xemburgischen Wertevorstellungen der Offenheit und Toleranz in Ein-klang zu bringen sei.¹⁹² Auf dieses Argument reagierte der LSAP-Politi-ker Alex Bodry mit der Aussage, dass man nicht gegen Werte verstoßen könne. Es mag zwar sein, dass man manche Werte nicht akzeptieren möchte, aber sei das ein Grund, um strafrechtlich verfolgt zu werden?¹⁹³ Grundsätzlich fiel während der Debatte auf, dass es sehr stark um die Frage der positiven sowie negativen Religionsfreiheit ging – eine Frage, die bezüglich des Tragens religiöser Symbole im öffentlichen Raum im-mer wieder aufkommt. Auch wurde in den Medien und in den öffentli-chen Diskursen selten vom Vermummungsverbot, sondern von einem Burka-Verbot oder -Gesetz gesprochen.¹⁹⁴ Ein Aspekt, der eine gewisse Skepsis oder Angst gegenüber dem Islam bzw. muslimischen Mitbürge-rinnen und -bürgern implizieren mag. Häufig wurde die Frage gestellt, weshalb Luxemburg überhaupt ein solches Gesetz benötige. Im Groß-

¹⁹⁰ Vgl. Bump, Christoph: Kommentar: Ein Gesetz, das (fast) keinen zufrieden-stellt. *Luxemburger Wort*, 07.08.2017, o. S.

¹⁹¹ Ebd.

¹⁹² Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg : Projet de loi 7182, séance public, 26.04.2018, chamber.tv, 2:38:36.

¹⁹³ Vgl. ebd. 3:11:08.

¹⁹⁴ Siehe hierzu bspw. folgende zwei Zeitungsartikel: Schumacher, Danielle: Par-lament verabschiedet Burka-Gesetz. *Luxemburger Wort*, 26.04.2018 und o. A.: Luxemburger Chamber stimmt für Burkaverbot. *L'essentiel.lu*, 26.04.2018.

herzogtum ist die Anzahl der Frauen, die sich vollverschleiern, sehr gering. So schreibt Bump in seinem Kommentar beispielsweise auch:

Die Vollverschleierung gehört nicht zu den drängenden Problemen des Landes. Das weiß auch die Regierung. Mit ihrem Gesetz läuft sie zu dem Gefahr, ein Problem eher heraufzubeschwören, als es zu lösen.¹⁹⁵

Das Vermummungsgesetz hat während seiner Entstehungsphase für viel Aufsehen und Diskussionsstoff gesorgt.¹⁹⁶ Auf einer impliziten Ebene wurde sich auf diesem Wege auch ein erstes Mal mit dem muslimischen Teil der Bevölkerung Luxemburgs öffentlich auseinandergesetzt – einem Teil, der nicht zuletzt aufgrund der Aufnahme von Flüchtlingen in den letzten Jahren gewachsen ist.

4.7 Zwischenfazit

Das Kapitel hat dargelegt, welche Veränderungen und Entwicklungen seit dem Beginn des 21. Jahrhundert zu einem neuen Verhältnis zwischen dem luxemburgischen Staat, der katholischen Kirche und den anderen Religionsgemeinschaften geführt haben. Insbesondere die Abkommen von 2015 haben dafür gesorgt, dass Staat und Religion sich voneinander distanzieren. Aber auch darauffolgende, marginal wirkende Entwicklungen und neue Gesetzestexte haben die Beziehungen immer wieder hinterfragt und neu aufgestellt. Die Regierung Bettel-Schneider I hat ihren Koalitionsvertrag diesbezüglich ernst genommen und die Trennung von Staat und Kirche bzw. Religion allgemein vorangetrieben. Zu erwähnen ist an dieser Stelle nochmals, dass es bei all diesen Veränderungen nicht bloß um eine institutionelle Trennung, sondern auch um eine angestrebte Gleichbehandlung aller etablierten Religionsgemeinschaften sowie um die Sicherstellung der Neutralität des Staates ging. Wie Steve Bruce schreibt, führt zunehmender religiöser Pluralismus dazu, dass egalitär

¹⁹⁵ Bump, 07.08.2017, o. S.

¹⁹⁶ Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass Justizminister Felix Braz den *Conseil des Cultes conventionnés* zu einem Gespräch eingeladen hatte, bevor das Gesetz verabschiedet wurde. Neben einem anderen Gespräch mit dem Erziehungsminister im Rahmen der Einführung des neuen Einheitsfaches Leben und Gesellschaft, war dies das einzige Mal, an dem die Regierung sich an den *Conseil des Cultes conventionnés* gewandt hat. [Ich danke Prof. Jean Ehret für diese Information.]

ausgerichtete Staaten „ihre Unterstützung für einzelne Religionsgemeinschaften zurückzunehmen und ihre zentralen Institutionen, zum Beispiel die Schule, zu säkularisieren“¹⁹⁷. Im Falle Luxemburg, hat der Staat die Unterstützung der katholischen Kirche minimiert und gleichzeitig versucht, den Umgang mit den einzelnen Religionsgemeinschaften anzugleichen. Außerdem wurde die Schule durch das Abschaffen des Religionsunterrichtes sozusagen säkularisiert.

Im Namen der Religionsfreiheit, der Toleranz, der Neutralität des Staates sowie der Demokratie wurde u. a. eine Sockelfinanzierung für alle konventionierten Religionsgemeinschaften eingerichtet, ein gemeinsamer Werteunterricht eingeführt, die Kirchenfabriken abgeschafft, ein Vermummungsverbot eingeführt und der Nationalfeiertag zu einem rein zivilen Staatsakt transformiert.

5 Die Auswirkungen des Säkularisierungsprozesses

Insbesondere der Säkularisierungsprozess der letzten Jahre und die 2015 unterzeichneten Abkommen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften haben ihre Spuren hinterlassen und sich unterschiedlich auf die religiöse sowie die freigeistige Landschaft Luxemburgs ausgewirkt. Dieser Aspekt soll nun etwas näher betrachtet und reflektiert werden: Welche Auswirkungen kann man feststellen und was lässt sich aus ihnen schlussfolgern? Es sei angemerkt, dass hier nur eine Auswahl an jenen Konsequenzen und Folgen dargestellt werden kann und die Arbeit somit keine Vollständigkeit garantiert. Es wurden jene Auswirkungen ausgewählt, die innerhalb der luxemburgischen Medien sowie Öffentlichkeit am meisten diskutiert worden sind und am präsentesten waren.

Zunächst wird dargestellt, welche Spuren die mit der Säkularisierung einhergehenden Veränderungen auf die religiöse Landschaft hatten bzw. haben. Hier wird die katholische Kirche getrennt von den anderen Religionsgemeinschaften betrachtet. Da der Säkularisierungsprozess auch nicht unkommentiert und folgenlos an der freigeistigen Landschaft vorbeigezogen ist, wird auch jenes Feld betrachtet. Es sei nochmals erwähnt, dass für die vorliegende Analyse die religiösen bzw. freigeistigen Institutionen und Vereine untersucht werden und nicht die jeweiligen

¹⁹⁷ Pollack nimmt Bezug auf Steve Bruce, in: Pollack, 2018, S. 311.

Mitglieder und ihre subjektiven Erfahrungen. Die Untersuchung stützt sich auf offizielle Stellungnahmen und Presseschreiben der Institutionen sowie auf Zeitungsartikel.

5.1 Auswirkungen auf die religiöse Landschaft

Die Veränderungen bezüglich der Beziehung zwischen Staat und Religion haben dazu geführt, dass die religiöse Landschaft sich neu aufstellen musste. Insbesondere die katholische Kirche bekam die Folgen des Säkularisierungsprozesses zu spüren und wurde ein Stück weit zu einer gewissen Reformierung und Umgestaltung gedrängt. Nicht ganz so schwerwiegende Auswirkungen hatte der Prozess auf die anderen etablierten Religionsgemeinschaften Luxemburgs (mit Ausnahme der Schura). Dennoch sind hier Entwicklungen zu beobachten, die im zweiten Unterkapitel dargelegt werden.

5.1.1 Katholische Kirche

Wie die Darlegung der Konventionen von 2015 zeigen konnte, bekommt die katholische Kirche die erheblichsten Veränderungen zu spüren. Mit der Abschaffung der Kirchenfabriken musste sie sich strukturell reformieren, und die Einführung eines gemeinsamen Werteunterrichts verbannte den konfessionellen Religionsunterricht aus den Schulen. Diese und weitere Veränderungen führten zwar zu einigen internen Konflikten und kleinen Rückschlägen, motivierte die Kirche aber auch sich selbst sowie ihre Aufgaben und Ziele zu überdenken und neue Wege einzuschlagen. Diese äußern sich beispielsweise in der Etablierung einer Katechese in den eigenen Räumen (Kapitel 5.1.1.2) sowie der (Neu-) Ausrichtung auf die Jugend und der damit verbundene Ausbau der Internetpräsenz (Kapitel 5.1.1.3). Interne Konflikte entwickelten sich in erster Linie während der Errichtung des Kirchenfonds (Kapitel 5.1.1.1).

5.1.1.1 Der Fonds, der Besitz der Kirchen und interne Konflikte

Mit dem Gesetz vom 13. Februar 2018 wurde der *Fonds de gestion des édifices religieux et autres biens relevant du culte catholique* (auch *Kierchefong* genannt) geschaffen, welcher die materiellen Güter der katholischen Kirche verwaltet. Geführt wird der Fonds von einem Aussichtratsrat, der aus mindes-

tens drei Personen besteht und vom Erzbistum gewählt wird.¹⁹⁸ Das Gesetz folgt aus den Verträgen zwischen Staat und katholischer Kirche aus dem Jahr 2015. Wie bereits in Kapitel 4.5.3 erwähnt, übernimmt der Fonds die Aufgaben der aufgelösten Kirchenfabriken.¹⁹⁹

Die Abschaffung der Kirchenfabriken und das Einführen des Fonds haben innerhalb der katholischen Kirche zu ausgeprägten Konflikten sowie internen Spaltungen geführt. Die Interessengemeinschaft der Kirchenfabriken Syfel (*Syndicat des Fabriques d'Église du Luxembourg a.s.b.l.*)²⁰⁰ hat sich lange gegen die Abschaffung der 285 Kirchenfabriken gewehrt und ist im Zuge dessen mit dem Bistum in Konflikt geraten. Wie man einem Artikel des *Deutschlandfunk*s entnehmen kann, haderte das Syfel insbesondere deshalb mit dem Bistum, weil die Idee des Fonds nicht von der Regierung, sondern vom Bistum selbst stammt und die Errichtung eines solchen Fonds ihrer Ansicht nach die bestehenden Strukturen der Pfarreien zerstören würde. Außerdem würden so die ehrenamtlichen Laien auf lokaler Ebene entmachtet werden.²⁰¹

In einem Presseschreiben vom 6. August 2016 erklärt die Interessengemeinschaft, wieso sie den Gesetzesentwurf nicht akzeptiert. Sie wehre sich gegen die Abschaffung der Kirchenfabriken und die „Aberkennung aller ihrer Rechte und Güter“. Sie trete für eine Reform und Modernisierung der Kirchenfabriken ein; dies allerdings ausschließlich „im Dialog mit ALLEN Beteiligten, so wie [es] sich für Verhandlungen

¹⁹⁸ Siehe das bereits erwähnte Gesetz vom 13. Februar 2018, <http://data.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2018/02/13/a142/jo> [Letzter Zugriff 15.6.2020], zur Institution selbst, siehe https://kierchefong.lu/de_DE/ [Letzter Zugriff: 15.6.2020].

¹⁹⁹ Die Einführung des Fonds ging außerdem mit einer territorialen Neuorganisation der Erzdiözese einher. Die ehemaligen 285 Kirchenfabriken wurden zu 102 sogenannten kommunalen Kirchenfabriken (FE) zusammengeschlossen. Diese 102 FE wurden dann wiederum auf 33 Gremien (*Conseils de Gestion Paroissiaux*) aufgeteilt. Diese Gremien verwalten die religiösen Gebäude und Einrichtungen sowie den nicht-religiösen Immobilienbestand ihrer Pfarreien. (Quelle: Kierchefong: Réunion d'informations. Principes généraux, Februar 2018, S. 5, 10 und 17.)

²⁰⁰ Hier mehr Informationen zu dieser Interessengemeinschaft: www.syfel.lu [Letzter Zugriff: 03.04.2020].

²⁰¹ Vgl. Koch, Tonia: Wem gehört die Kirche im Dorf? *Deutschlandfunk.de*, 02.03.2016, o. S.

in einem demokratischen Rechtsstaat gehört“.²⁰² Das Schreiben endet mit folgender Bemerkung:

Die Kirchenfabriken und das SYFEL lassen sich nicht weiter vor vollendete Tatsachen stellen und werden entsprechende Schritte unternehmen, dieser Gesetzesvorlage entgegenzuwirken.²⁰³

Das Syfel fühlte sich dementsprechend sowohl von der Regierung als auch vom Bistum übergangen. Laut einem Artikel des *Luxemburger Wortes* war das Syfel der Meinung, dass die Konvention von 2015 bezüglich der Kirchenfabriken nicht rechtens war:

Bistum und die Regierung seien nicht befugt gewesen, über das Schicksal der Kirchenfabriken zu entscheiden. Sie hätten gar kein Recht gehabt, deren Abschaffung zu beschließen, weil die Kirchenfabriken über ein eigenes juristisches Statut verfügten.²⁰⁴

Diese Ansicht veranlasste die Interessensgemeinschaft dazu, sowohl das Erzbistum als auch die Regierung vor dem Bezirksgericht anzuklagen. Mehr als 100 Kirchenfabriken schlossen sich dieser Klage an. Allerdings kam das Gericht in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die Klage unzulässig sei.²⁰⁵ Einem Artikel des *Tageblattes* zufolge stritt das Gericht den Kirchenfabriken ihre Besitzansprüche ab:

Weder das Konkordat von 1801 zwischen Frankreich und dem Heiligen Stuhl noch das Dekret von 1809 über die Schaffung der Kirchenfabriken könnten dahingehend interpretiert werden, dass den Kirchenfabriken kirchliche Güter zuerkannt worden seien. [...] Die Kirchenfabriken hätten keinerlei Besitzrecht, das gegebenenfalls durch die Konvention verletzt worden wäre.²⁰⁶

Auf diese Klage folgte eine weitere beim Europäischen Gerichtshof in Straßburg, bei der das Syfel den Staat wegen Enteignung auf einen

²⁰² Vgl. Syfel: Presseschreiben vom 6. August 2016, o. S.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ Schumacher, Danielle: Syfel verliert juristischen Streit gegen Bistum und Regierung. *Luxemburger Wort*, 11.07.2018, o. S.

²⁰⁵ Vgl. ebd.

²⁰⁶ Montebusco, Lucien: Das Gericht weist Syfel und Co. ab. *Tageblatt.lu*, 12.07.2018, o. S.

Schadensersatz im Wert von rund 40 Millionen Euro anklagte. Man war weiterhin der Ansicht, dass das Kirchenfonds-Gesetz gegen die luxemburgische Verfassung und die Regeln des Europarates verstieße.²⁰⁷ In einem Artikel des Radiosenders 100,7 ist diesbezüglich auch von einer „Amëschung vum Staat an d’Religiounsfräiheet“²⁰⁸ (Einmischung vom Staat in die Religionsfreiheit) die Rede. Wie es zurzeit konkret um diese zweite Klage steht, ist der momentanen Quellenlage nicht eindeutig zu entnehmen. Es scheint allerdings, als hätte sich die Lage etwas beruhigt. Einem Artikel des *Tageblattes* vom 5. Juni 2019 zufolge „prozessieren“ einige Vertreter des Syfel weiterhin gegen die neue Verwaltungsform.²⁰⁹

Das Besondere an diesem Konflikt ist, dass er im Rahmen der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche aufkam und in einem innerkirchlichen Konflikt endete. Das Syfel wandte sich zwischenzeitlich auch hilfesuchend an die Regierung, konnte jedoch nichts erreichen. Als Grund hierfür nannte der damalige Innenminister Dan Kersch ihr fehlendes Verhandlungsmandat:

Die Regierung kann ja nicht mit einer Unterorganisation der Kirche reden. Wenn ich direkt mit Ihnen verhandeln würde, würde ich unseren Verhandlungspartner ausschalten – und das ist das Bistum. Das kann ich nicht, unser Verhandlungspartner ist und bleibt das Bistum.²¹⁰

2015 hat der frühere Generalvikar Erny Gillen sein Amt niedergelegt. Für dieses Handeln lassen sich in der Presse unterschiedliche Begründungen finden. In den meisten Fällen ist von persönlichen Trennungsschlüssen die Rede. Allerdings lassen sich auch immer wieder Andeutungen finden, sein Austritt hätte etwas mit den Aushandlungen zwischen Staat und Kirche zu tun²¹¹ – Aushandlungen, bei denen er viel

²⁰⁷ Vgl. Schumacher, 11.07.2018, o. S.

²⁰⁸ Entringer, Mick: Eskalatioun am Konflikt ëm Zukunft vu Kierchefabriken, 100komma7.lu, 15.03.2017, o. S.

²⁰⁹ Vgl. Schneider, Robert: Nur noch 850 Bankkonten: Kirchenfonds verschafft sich Überblick über Besitztümer der Kirche. *Tageblatt.lu*, 05.06.2019, o. S.

²¹⁰ Zitat von Innenminister Dan Kersch aus: Koch, 02.03.2016, o. S.

²¹¹ Vgl. Schumacher, Danielle: Generalvikar Leo Wagener zum Fonds-Gesetz: „Verbot der Kofinanzierung ist unrechtmäßig“. *Luxemburger Wort*, 05.08.2016.

mitgewirkt hat. Das Bistum selbst betont, dass kein Zusammenhang zwischen Gillens Entscheidung und den Konventionen von 2015 bestehe.²¹²

5.1.1.2 Religionsunterricht und Bildung

Eine der Konventionen von 2015, die von der katholischen Kirche und dem Staat unterschrieben wurden, schreibt fest, dass der konfessionelle Religionsunterricht sowie der Ethikunterricht in den staatlichen Schulen von einem gemeinsamen Werteunterricht, der später den Namen *Leben und Gesellschaft* erhielt, ersetzt wird. Ein katholischer Religionsunterricht findet jetzt nur noch in katholischen Schulen und Europaschulen statt.²¹³ Die Abschaffung des Religionsunterrichtes sowie die Ausarbeitung und Einführung des für alle verpflichtenden Werteunterrichtes hat über einige Jahre hinweg zu vielen, teils sehr hitzigen Diskussionen in Gesellschaft und Politik geführt.²¹⁴

Die Abschaffung des Religionsunterrichtes hat die Kirche dazu veranlasst, einen Unterricht in den eigenen Räumen, eine Katechese, anzubieten. Bevor dieser Unterricht, der den Titel *Glaven (er)lienen* (Glauben [er]leben) trägt, genauer betrachtet wird, sollen zunächst einige Zahlen betreffend die Entwicklungen der letzten Jahre genannt werden. Den Jahresberichten der katholischen Kirche kann man entnehmen, dass 2011 3.582 Kinder zur Erstkommunion gegangen sind. 2013 lag diese Zahl bei 3.349²¹⁵, 2015 bei 3.458²¹⁶ und 2017 bei 2.943²¹⁷. Diese Zahlen

²¹² Vgl. Jaans, Teddy: Ehemaliger Generalvikar: Erny Gillen beantragt Aufgabe des Priesteramtes. Luxemburger Wort, 25.01.2016, o. S.

²¹³ Vgl. Église catholique à Luxembourg: Faits & Chiffres, Rapport 2017. Archevêché de Luxembourg, 2018, S. 19.

²¹⁴ Dieser Diskurs wurde ausführlich in meiner Hausarbeit ‚*Leben und Gesellschaft*‘: *Über welche Themen die luxemburgische Gesellschaft während der Einführung des neuen Schulfaches diskutiert hat und was dieser Diskurs über den Stellenwert von Religion aussagt* vom April 2019 dargelegt.

²¹⁵ Vgl. Église catholique à Luxembourg¹: Chiffres clés 2013. Archevêché de Luxembourg, Septembre 2014, o. S. – Alle Jahresberichte können unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://cathol.lu/rubrique468> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²¹⁶ Vgl. Église catholique à Luxembourg: Faits & Chiffres, Rapport 2015. Archevêché de Luxembourg, 2016, S. 8.

²¹⁷ Vgl. Église catholique à Luxembourg: Faits & Chiffres, Rapport 2017. Archevêché de Luxembourg, 2018, S. 26.

zeigen, dass 2017 die Zahl der Erstkommunikationskinder im Vergleich zu den Jahren zuvor erheblich gesunken ist. Es lässt sich die Hypothese aufstellen, dass die Abschaffung des Religionsunterrichtes²¹⁸ in den Schulen womöglich einer der Gründe für diese Entwicklung darstellt. Auch wenn erst 2017/2018 das erste Schuljahr war, in dem der Religionsunterricht aus den Grundschulen gestrichen wurde, so mag der zuvor stattgefundenen gesellschaftliche sowie politische Diskurs die Eltern dazu angeregt haben, ihre Kinder nicht zur Erstkommunion anzumelden. Außerdem bringt die Tatsache, dass die Katechese nun außerhalb der Schulzeiten und -räume stattfindet, mit sich, dass sowohl von den Eltern als auch von den Kindern eine größere Motivation sowie mehr Eigenleistung gefragt ist. Ob tatsächlich eine Korrelation zwischen der Abschaffung des Religionsunterrichtes in öffentlichen Schulen und der abnehmenden Zahl der Erstkommunionen besteht, wird sich erst in den kommenden Jahren wirklich überprüfen lassen.

Als Reaktion auf die Entwicklungen der letzten Jahre hat die katholische Kirche ein neues Angebot bei der Pfarrkatechese ausgearbeitet. Neben dem speziellen Angebot für Kinder und Jugendliche (*Glawen (er)liewen*) gibt es auch die *Katechese für alle*. Die jeweiligen Kurse werden auf lokaler Ebene organisiert.²¹⁹ Im Rahmen von *Glawen (er)liewen* finden nun auch die Vorbereitungen für die Erstkommunion statt. Der Slogan dieses katechetischen Angebots lautet „Entdecken und Vertiefen des christlichen Glaubens“. Die Kirche wirbt in unterschiedlichen Formen und in diversen Kontexten für ihr neues Angebot. So hat beispielsweise der luxemburgische Privatsender RTL ihren Werbespot ausgestrahlt. In diesem Spot sieht man einen Jungen, wie er mit einer Pilotenmaske und einem Miniaturflugzeug durch ein Feld läuft – im Hintergrund geht die Sonne unter.²²⁰

²¹⁸ In Luxemburg war die Teilnahme an drei Jahren Religionsunterricht nötig, um zur Vorbereitung auf die Erstkommunion zugelassen zu werden, die sich dann auf eine Reihe von Veranstaltungen in der Pfarrei beschränkte.

²¹⁹ Vgl. <https://cate.lu> [letzter Zugriff 15.06.2020]; siehe auch Schumacher, Danielle: Jahresbericht des Erzbistums: ‚Ein Schlüsseljahr für die Kirche‘. Luxemburger Wort, 05.07.2017, o. S.

²²⁰ Den Spot kann man sich hier anschauen: <https://youtu.be/8-v2OsDxWbE> [Letzter Zugriff: 14.8.2019].

Neben der Einrichtung dieses katechetischen Angebotes kam es vor den Wahlen von 2013 außerdem zu einer Umstrukturierung des Priesterseminars Luxemburgs, des Centre Jean XXIII. Dieses Seminar, welches 1845 gegründet wurde, bildet seit mehr als 174 Jahren Priester aus und trägt eigenen Aussagen zufolge zur Bildung, dem sozialen Leben und der Kultur des Landes bei. Seit September 2013 wurde das Priesterseminar als diözesanes Zentrum für Bildung, Forschung, Dialog und Dokumentation errichtet: eine Regruppierung aller diözesanen Bildungs- und Fortbildungsangebote und vereinzelter Forschungstätigkeiten öffnete das Centre Jean XXIII für einen Interessenkreis, der sich nicht nur auf zukünftige Kleriker und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt. Der Begriff des Dialogs wird als transversale Komponente verstanden und bezieht sich indes sowohl auf die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften als auch auf die katholische Kirche selbst.²²¹ Diese Umstrukturierung gipfelte schließlich im September 2015 in der Gründung der Luxembourg School of Religion & Society (LSRS).²²² In einer Pressemitteilung der Katholischen Kirche vom Juni 2016 lässt sich folgende Umschreibung des Institutes entnehmen: „[...] das wichtigste Element [im Namen] ist jenes Zeichen „&“, das an ein Band erinnert und die prozesshaften, diversifizierten Beziehungen zwischen Religion(en) und Gesellschaft darstellt. Diese Wirklichkeiten zu untersuchen, diese komplexen Verhältnisse zu verstehen und diese Prozesse ggf. zu gestalten helfen“²²³, ist die Aufgabe der LSRS, die sich bewusst für die Zusammenarbeit mit den anderen konventionierten Religionsgemeinschaften im Kontext einer säkularisierten und pluralistischen Gesellschaft öffnet. Dabei werden „[...] akademische Freiheit, kritischer Geist, Interdisziplinarität und Mehrsprachigkeit“²²⁴ ebenso gepflegt wie der gegenseitige Respekt.

Der Säkularisierungsprozess der letzten Jahre sowie die mit ihm einhergehenden Veränderungen haben die Kirche dazu veranlasst, sich neu zu strukturieren und ihr Bildungsangebot zu erweitern. Die Kirche kann nun nicht mehr darauf vertrauen, dass Kinder und Jugendliche den

²²¹ Vgl. Église catholique à Luxembourg²: *Faits & Chiffres, Rapport 2013*. Archevêché de Luxembourg, 2014, S. 75.

²²² Siehe www.lsrslu [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²²³ <https://www.lsrslu/article228> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²²⁴ Ebd.

christlichen Glauben im schulischen Rahmen kennen- bzw. vertiefen lernen, sondern sie muss selbst aktiv werden, ein eigenes Angebot aufstellen und anschließend dafür werben. Man könnte die Behauptung aufstellen, die Kirche sei in eine Art Konkurrenzsituation geraten, welche sie zum Umdenken und aktiven Handeln angeregt hat. Auch ihr Priesterseminar musste sich den Entwicklungen der letzten Jahre anpassen und hatte sich, wie es dann in einer Konvention festgehalten wurde, für die Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften geöffnet. Die Gründung der interdisziplinär ausgerichteten LSRS soll repräsentativ für diese Öffnung stehen.

5.1.1.3 (Neu-)Ausrichtung auf die Jugend

Mit dem Inkrafttreten der Konventionen hat die katholische Kirche in Luxemburg an Autonomie gewonnen. Dies mag sich im ersten Moment sehr positiv anhören, bedeutet aber auch, dass sie aktiver und insbesondere auch öffentlich präsenter werden muss, wenn sie die Bevölkerung weiterhin erreichen möchte; ihr fehlt es diesbezüglich jetzt an staatlicher Unterstützung.

In der Tat ist zu beobachten, dass die Kirche ihre mediale Präsenz in den letzten Jahren deutlich verstärkt und ausgeweitet hat.²²⁵ Ob dies nun tatsächlich eine Folge ihrer zunehmenden Distanzierung vom Staat ist, kann an dieser Stelle nur vermutet werden. Jedenfalls scheint die religiöse Institution sich bewusst zu sein, dass sie sich weiterentwickeln muss, wenn sie ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft bewahren oder gar ausbauen möchte. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den jüngeren Teil der Bevölkerung. Leo Wagener, früherer Bischöflicher Delegierter für die Pastoral, seit 2015 Nachfolger von Erny Gillen, Generalvikar, und seit 2019 Weihbischof in Luxemburg, sagte 2015 in einem Interview mit dem *Luxemburger Wort* Folgendes:

[...] de nombreux paramètres sont aujourd'hui éloignés de la vie des jeunes qui, avec les réseaux sociaux et internet en général, sont habitués à la réponse immédiate. Être chrétien doit

[...] viele Parameter sind inzwischen weit vom Leben junger Menschen entfernt, die mit sozialen Netzwerken und dem Internet im Allgemeinen an die sofortige Reaktion gewöhnt sind.

²²⁵ Mehr Informationen dazu weiter unten.

prendre une autre dimension au Grand-Duché : il doit y avoir plus de fraternité et de communication. Nos offices ne représentent pas d'intérêt pour les jeunes. Nous devons faire en sorte de leur permettre de faire un cheminement vers la foi.²²⁶

Christsein muss im Großherzogtum eine andere Dimension annehmen: Es muss mehr Brüderlichkeit und Kommunikation geben. Unsere Büros sind für junge Leute nicht von Interesse. Wir müssen dafür sorgen, dass sie einen Weg zum Glauben finden können.

Diese Aussage zeigt, dass die Kirche sich ihres Problems bewusst und dazu bereit ist, ihm entgegenzuwirken und sich zu erneuern. Wie in vielen anderen europäischen Ländern sinkt die Zahl der Kirchenbesuche seit einigen Jahren stetig, und das Alter der übrig gebliebenen Kirchenbesucherinnen und -besucher ist relativ hoch.

In den folgenden Abschnitten werden nun einige Erneuerungen und Kampagnen der letzten Jahre dargelegt, welche das Ziel verfolgen, die Kirche für die Jugendlichen Luxemburgs attraktiver zu gestalten. Bei dieser Darlegung wird es nicht darum gehen, die einzelnen Schritte, die die Kirche in die Wege geleitet hat, im vollen Umfang zu beschreiben, sondern es wird anhand kurzer Beispiele verdeutlicht, wie die Kirche mit den Folgen des Säkularisierungsprozesses praktisch umgeht.

In ihrem Jahresbericht von 2015 erwähnt die katholische Kirche, dass die Internetseite des Bistums²²⁷ im Februar 2015 ein neues Layout bekommen hätte. Von 2014 auf 2015 sei die Besucherzahl um 19,6 % gestiegen.²²⁸ Auf dieser Internetseite wirbt das Bistum auch für ihre App *Cathol-App*. In dieser App, die man auf Deutsch, Französisch, Portugiesisch oder Englisch einstellen kann, finden Interessierte u. a. biblische Texte, Zeit- und Ortsangaben für Gottesdienste, einen liturgischen Kalender und Gebete.

Als weitere Aktion sei *#LetzFirm*²²⁹ genannt. Unter diesem Titel lud der Erzbischof Hollerich im Juni 2019 die jungen Konfirmanden zu sich

²²⁶ Fourney, Anne : Vivre sa religion au Luxembourg : La religion catholique en question. Luxemburger Wort, 06.03.2015, o. S.

²²⁷ www.cathol.lu [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²²⁸ Vgl. Église catholique à Luxembourg, 2016, S. 25.

²²⁹ Das „Letz“ ist eine Anspielung auf einen Slogan des National Brandings von Luxemburg: „Luxembourg. Let's make it happen.“ Dass hier „Let's“ verwendet

ein.²³⁰ Der Name dieses Hashtags wurde nicht willkürlich gewählt; das Hashtag, welches eine Anspielung auf die Welt der sozialen Medien darstellt, dient dazu, die jungen Menschen anzusprechen. *LetzFirm* steht demnach für „Lasst uns firmen“ und stellt einen klaren Aufruf an die (christliche) Jugend Luxemburgs dar. Allerdings lassen sich unter dem Hashtag keine Beiträge auf Twitter finden. Lediglich auf Facebook kann man durch die Eingabe von *#LetzFirm* einige Posts aufrufen.

Neben den innerkirchlichen Konflikten, der Neustrukturierung der Bildungseinheiten des Bistums sowie der Ausrichtung auf die Jugend und der Einbezug der sozialen Medien lassen sich noch weitere Belege dafür finden, wie sich der Säkularisierungsprozess auf die katholische Kirche ausgewirkt hat. Die Jahresberichte des Bistums zeigen beispielsweise, dass die Zahl der katholischen Taufen in den letzten Jahren gesunken ist (2006 wurden 51,11 % der Neugeborenen getauft, 2015 nur noch 43,30 %).²³¹ Erheblich gesunken ist auch die Zahl der Firmungen. 2011 lag diese noch bei 1.869²³² und 2017 nur noch bei 560²³³. Womöglich stellt diese rasant sinkende Zahl auch einen Grund für die Gestaltung des Tages *#LetzFirm* dar.

Diese Zahlen sprechen dafür, dass die Praxis des katholischen Glaubens in der luxemburgischen Gesellschaft nachlässt. Aufgrund der Trennung von Staat und Kirche hat die Kirche einiger ihrer politisch abgesicherten Privilegien verloren. Damit nicht auch ihr gesellschaftlicher Stellenwert weiter abnimmt, ist sie dazu angehalten, den Interessen der (jungen) Bevölkerung entgegenzukommen und sich zu erneuern. Zu dieser Erkenntnis passt eine Aussage von José Casanova, laut der die Kirche

wird, ist kein Zufall. Auf Luxemburgisch heißt das Großherzogtum *Lëtzebuerg*. Das englische „Let’s“ ist eine Anspielung auf die ersten vier Buchstaben von *Lëtzebuerg*. Die katholische Kirche scheint sich an diesem Wortspiel inspiriert zu haben, das sich auch in *Letzshop* und anderen vergleichbaren Wortbildungen findet.

²³⁰ Vgl. Église Catholique à Luxembourg : *#LetzFirm – Journée des Confirmands avec Mgr Hollerich*, cathol.lu, 17.06.2019, o. S.

²³¹ Vgl. Église catholique à Luxembourg, 2016, S. 8.

²³² Vgl. Église catholique à Luxembourg¹, 2014, o. S.

²³³ Église catholique à Luxembourg, 2018, S. 26.

sich als Folge der Säkularisierung von einer „state-oriented“ zu einer „society-oriented“ Institution transformiert.²³⁴

5.1.2 Weitere Religionsgemeinschaften des Conseil des Cultes conventionnés

Bei anderen Religionsgemeinschaften setzten die Auswirkungen des Säkularisierungsprozesses und insbesondere die der Konventionen von 2015 bereits vor dem eigentlichen Unterschreiben ein. Dies gilt insbesondere für die muslimische Gemeinschaft. Der Staat forderte von ihr, dass sie ein Organ bildet, welches die Gemeinde als solche repräsentiert und in der Öffentlichkeit das Wort für sie ergreifen kann. Infolgedessen gründete sich die Schura – eine Vereinigung aus unterschiedlichen muslimischen Gemeinschaften in Luxemburg (allerdings wollten sich ihr nicht alle Gemeinschaften anschließen).²³⁵ Diese Gründung zeigt exemplarisch, was es heißt, vom Staat anerkannt zu werden. Es räumt der Religionsgemeinschaft einerseits Privilegien ein, andererseits bedeutet es auch, dass sie einer gewissen staatlichen Kontrolle unterliegt und sich gewissen Anforderungen und Gegebenheiten anpassen muss.

Insgesamt entsteht bei der Durchsicht der aktuellen Quellenlage der Eindruck, dass der Säkularisierungsprozess der letzten 20 Jahre die einzelnen Religionsgemeinschaften hat näher zusammenrücken lassen. Dies ist sicherlich insbesondere eine Folge der Gründung des *Conseil des Cultes conventionnés*. Gemeinsame Ziele und Projekte, wie beispielsweise die Zusammenarbeit vor der Einführung des Werteunterrichtes²³⁶, hat die Gemeinschaften sich annähern lassen. Des Weiteren gab es in den letzten Jahren einen Anstieg an interreligiösen Projekten und Veranstaltungen. Auf diese wird im folgenden Kapitel kurz eingegangen. Im Anschluss wird untersucht, wie der Säkularisierungsprozess sich jeweils auf die einzelnen anerkannten Religionsgemeinschaften ausgewirkt hat.

²³⁴ Vgl. Casanova, 1994, S. 220.

²³⁵ Siehe <http://shoura.lu> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²³⁶ Vor der Ausarbeitung des Werteunterrichtes hatte der *Conseil des Cultes conventionnés* dem Staat einen Vorschlag unterbreitet. Dabei handelte es sich um ein Konzept für einen gemeinsamen Religionen-Unterricht, welcher den katholischen Religionsunterricht ersetzen sollte. Das Wahlsystem wäre also bestehen geblieben. Siehe dazu <https://web.cathol.lu/article8147> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

5.1.2.1 Gemeinsame Aktivitäten

Bereits vor dem Unterzeichnen der Verträge 2015 hat sich das diözesane Bildungszentrum Centre Jean XXIII dazu bereit erklärt, sich für andere konventionierte Religionsgemeinschaften zu öffnen. Das Centre Jean XXIII ist der Sitz des *Conseil des Cultes conventionnés*, der sich dort versammelt. Die Aufnahme der Bibliothek des *Consistoire israélite* (israelitisches Konsistorium) in die Bibliothek der Luxembourg School of Religion & Society²³⁷ kann als erster Schritt dieser interreligiösen Öffnung gesehen werden. Die Aufnahme erfolgte anhand von zwei Verträgen: M. Claude Marx, der Präsident des israelitischen Konsistoriums, unterzeichnete einen Vertrag mit dem Direktor der LSRS, Jean Ehret, und einen Vertrag mit der Direktorin der luxemburgischen Nationalbibliothek, Monique Kieffer. In einem Presseschreiben der LSRS hebt man Folgendes hervor:

Les signataires se réjouissent de voir aboutir ce projet qui souligne les bonnes relations entre les communautés juive et catholique et la collaboration entre leurs institutions. Ces conventions constituent un premier pas vers une plus grande collaboration des cultes conventionnés dans le cadre de la Luxembourg School of Religion & Society qui ne peut se faire sans créer un centre de documentation scientifique.²³⁸

Die Unterzeichner freuen sich, dass dieses Projekt die guten Beziehungen zwischen den jüdischen und katholischen Gemeinschaften und die Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen hervorhebt. Diese Konventionen sind ein erster Schritt auf dem Weg zu einer stärkeren Zusammenarbeit der konventionierten Religionsgemeinschaften im Rahmen der Luxembourg School of Religion & Society, die ohne die Einrichtung eines wissenschaftlichen Dokumentationszentrums nicht möglich ist.

Während eines persönlichen Gespräches erklärte Jean Ehret²³⁹, der Direktor der LSRS, dass man sich erhoffe, in den nächsten Jahren die

²³⁷ Siehe <https://www.lsr.lu/article195> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²³⁸ Ebd.

²³⁹ Hierzu gibt es keine Aufzeichnungen. Die Aussage beruht auf einem Gedächtnisprotokoll.

Bibliotheken weiterer Religionsgemeinschaften, insbesondere der Schura, aufnehmen zu können.

Neben dem Zusammenführen von den Bibliotheken unterschiedlicher Religionsgemeinschaften kam es in den letzten Jahren zu noch weiteren interreligiösen Projekten. Im Mai 2019 hat die LSRS in Kooperation mit der anglikanischen Kirche Luxemburgs die Religionssoziologin Grace Davie für einen Vortrag zum Thema *Twenty-first century religion – European and global perspectives* eingeladen.²⁴⁰ 2018 organisierte die Schura, unterstützt von der LSRS, die erste *promenade interreligieuse* (interreligiöser Spaziergang). Nähere Informationen zu dem Ablauf und dem Inhalt dieses Spazierganges können nach aktueller Quellenlage nicht gegeben werden. Der Internetseite der Schura lässt sich nur folgende Information aus einem kurzen Bericht nach der Veranstaltung entnehmen:

Malheureusement, la participation restait limitée, ce que ne dérangeait pas les participants provenant des trois communautés religieuses différentes de passer un bon moment dans la nature. ²⁴¹	Leider war die Teilnahme begrenzt, was die Teilnehmer aus den drei verschiedenen Religionsgemeinschaften nicht daran hinderte, eine gute Zeit in der Natur zu haben.
---	--

Wer genau mit den „drei verschiedenen Religionsgemeinschaften“ gemeint ist, lässt sich nur vermuten. Es erscheint naheliegend, dass es sich dabei um das Christentum, den Islam sowie das Judentum handelt – die drei monotheistischen Religionen.

2018 nahmen die Schura sowie die israelitische Gemeinde in Luxemburg zum ersten Mal an der Aktion *Autofasten*²⁴² teil. Diese Aktion, welche jährlich von den christlichen Kirchen organisiert wird, wurde damit zum ersten Mal zu einem interreligiösen Ereignis. Auf der Internetseite der Schura erklärt man die Teilnahme wie folgt:

²⁴⁰ Siehe hierzu: www.lsr.lu/article514 [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

²⁴¹ Siehe „Première Promenade Interreligieuse“, <http://shoura.lu/evenements/> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁴² Bei dieser Klimaschutzaktion werden die Menschen dazu motiviert, einen Tag lang auf das Autofahren zu verzichten und stattdessen auf öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrräder zurückzugreifen. Siehe hier für mehr Informationen: <https://www.autofasten.de> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

Le principe de la « protection de la création de Dieu » se retrouve dans tous les religions monothéistes, raison pour laquelle les églises chrétiennes ont fait de l'Autofasten 2018 un événement interreligieux.²⁴³

Das Prinzip „Schutz der Schöpfung Gottes“ findet sich in allen monotheistischen Religionen, weshalb christliche Kirchen das Autofasten 2018 zu einem interreligiösen Ereignis gemacht haben.

Die hier genannten Veranstaltungen und Projekte, die mithilfe von Kooperationen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften in jüngster Vergangenheit stattgefunden haben, stellen nur eine Auswahl dar. Trotzdem zeigt die Übersicht, dass man sich um eine interreligiöse Zusammenarbeit bemüht. Inwiefern die säkularisierenden Entwicklungen der letzten Jahre sowie die Gründung des *Conseil des Cultes conventionnés* das Aufkommen dieser interreligiösen Veranstaltungen und Projekte tatsächlich beeinflusst haben, lässt sich nach derzeitiger Quellenlage und Recherche schwer sagen. Es ist allerdings auffällig, wie sich interreligiöse Projekte in Luxemburg in den letzten Jahren vervielfacht haben, so dass man die Hypothese einer bestehenden Kausalität zwischen beiden Phänomenen aufstellen kann.

5.1.2.2 Die einzelnen Gemeinschaften

Nachdem einige interreligiöse Projekte vorgestellt wurden, werden jetzt die Mitglieder des *Conseil des Cultes conventionnés* einzelnen betrachtet. Wie haben sich der Säkularisierungsprozess und insbesondere das Unterzeichnen der Konventionen im Jahre 2015 auf die einzelnen Religionsgemeinschaften ausgewirkt?

Im bisherigen Verlauf der Arbeit mag bereits aufgefallen sein, dass die muslimische Gemeinde in den letzten Jahren die meisten Veränderungen erfahren hat. Die Gründung der Schura (2003) sowie die darauf folgende Anerkennung durch den Staat (2015) hat den Stellenwert des Islam und den in Luxemburg lebenden Musliminnen und Muslimen transformiert.²⁴⁴ Vor dem Unterzeichnen der Konventionen hat die Schura

²⁴³ Siehe „Participation de la Shoura au premier ‚Autofasten‘ interculturel“, <http://shoura.lu/evenements/page/2/> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁴⁴ Eine detaillierte Darlegung der Situation von in Luxemburg lebenden Musliminnen und Muslimen bietet ein Beitrag von Alberto F. Ambrosio und Liz

eine staatliche Finanzhilfe von 2.480 Euro im Jahr erhalten – jetzt liegt dieser Betrag bei 450.000 Euro.²⁴⁵ Wie die Schura in einer Pressemitteilung vom 4. Mai 2019 schreibt, sei Luxemburg hinsichtlich der Organisation des *culte musulman* ein Vorzeigemodell auf europäischem Niveau, im Hinblick auf „sa représentativité, son autonomie et sa diversité“²⁴⁶ (seine Repräsentativität, seine Autonomie und seine Diversität). In diesem Schreiben geht es in erster Linie um den Wunsch der Gemeinschaft, eine Große Moschee zu errichten als

[...] lieu symbolique central représentatif du culte musulman, lieu d'ouverture et espace de dialogue, qui pourrait être une fierté pour toute la nation luxembourgeoise.²⁴⁷

[...] zentralen symbolischen Ort, der für den muslimischen Gottesdienst repräsentativ ist, ein Ort der Offenheit und Raum des Dialogs, auf den die gesamte luxemburgische Nation stolz sein könnte.

Bisher gibt es in Luxemburg noch keine Große Moschee, sondern nur Moscheen und Gebetsstätten.²⁴⁸ Im Februar 2019 trafen der Präsident sowie der Generalsekretär der Schura den Minister für Kultusangelegenheiten Xavier Bettel, um sich über einen möglichen Bau zu unterhalten. Laut dem Presseschreiben vom 4. Mai 2019 kam es nach diesen Verhandlungen zu einigen Zwischenfällen in den luxemburgischen Medien. Einige Passagen eines Interviews mit dem Präsidenten der Schura, Faruk Licina, wurden laut der muslimischen Vereinigung dekontextualisiert. Dies hatte „des controverses et questions parlementaires fondées

Lambert im *Yearbook of Muslims in Europe* (Ambrosio, Alberto F./Lambert, Liz: Luxembourg, in: Scharbrodt, Olivier/Akgönül, Samin/ Alibašić, Ahmet/ Nielsen, Jørgen S./Raciūš, Egdūnas (Hrsg.): *Yearbook of Muslims in Europe* [12]. Leiden: Brill, im Druck.).

²⁴⁵ Vgl. Nauroy, Dominique : *Vivre sa religion au Luxembourg* : « Les musulmans se sentent pleinement partie prenante de ce pays ». *Luxemburger Wort*, 03.03.2015, o. S.

²⁴⁶ Siehe „Communiqué concernant la Grande Mosquée de Luxembourg, 4.5.2019“, <http://shoura.lu/actualite/page/5/> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁴⁷ Ebd.

²⁴⁸ Vgl. Fick, Maurice: *Interview avec Faruk Licina*. *Luxemburger Wort*, 13.03.2019, o. S.

sur des informations partielles et erronées²⁴⁹ (Kontroversen und parlamentarische Anfragen aufgrund unvollständiger und fehlerhafter Informationen) zur Folge. Die Schura nahm dies mit großem Bedauern wahr, warnte die Bevölkerung vor Islamophobie und appellierte an die gemeinsamen Werte der offenen und pluralistischen luxemburgischen Gesellschaft.²⁵⁰

In dem hier erwähnten Interview erklärte Faruk Licina außerdem, dass die Große Moschee ein Ort des Gebetes, aber auch der Sitz der Schura werden soll. Außerdem erwähnte er, dass die Schura in Zukunft ihre Beziehung zum Staat stärken möchte.²⁵¹ Wie es momentan um den Bau der Moschee steht, ist schwer zu sagen. Es scheint, als sei das Thema zurzeit auf Eis gelegt worden zu sein.

Bei den restlichen Religionsgemeinschaften des Rates hat sich in den letzten Jahren nicht ganz so viel verändert. Hier sind die Entwicklungen in erster Linie finanzieller Art. Bei der orthodoxen Kirche kam es außerdem zu einer strukturellen Veränderung. Bis 2015 gehörten ausschließlich die griechischen, serbischen und rumänischen Orthodoxen zu den konventionierten Religionsgemeinschaften; nun sind auch die russisch-orthodoxe Kirche Teil der Luxemburger orthodoxen Kirche.²⁵² Diese vier Gemeinschaften teilen sich eine staatliche Unterstützung im Wert von 285.000 Euro, die unter dem liegt, was sie vorher bekamen.²⁵³

Der israelitischen Gemeinde wurde mit dem Unterzeichnen der Verträge die finanzielle Hilfe gekürzt. Sie erhalten nun 25 % weniger

²⁴⁹ „Communiqué concernant la Grande Mosquée de Luxembourg, 4.5.2019“, <http://shoura.lu/actualite/page/5/> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁵⁰ Vgl. ebd.

²⁵¹ Vgl. Fick, 13.03.2019, o. S.

²⁵² Vgl. o. A.: Convention État – Églises : Ce que toucheront à l’avenir les communautés religieuses. Luxemburger Wort, 20.01.2015, o. S.

²⁵³ Vgl. o. A.: Vivre sa religion au Luxembourg : « La foi, c’est la confiance ». Luxemburger Wort, 04.03.2015, o. S. – Bzgl. der Ausbezahlung der finanziellen Unterstützung geht der Staat so vor, dass er immer die Differenz zwischen dem, was er noch an Löhnen für die im alten System angestellten *ministres du culte* ausgibt und der neuen Sockelfinanzierung überweist. Wenn eine Religionsgemeinschaft 1000 € zugestanden bekommen hätte, die bestehenden Gehälter aber 1200 € betragen würden, erhielte sie nichts; ab dem Moment, wo die Gehälter nur mehr 880 € betragen würden, bekäme sie 120 €.

Geld vom Staat; ihre jährliche Bezuschussung liegt bei 315.000 €. Dies würde jedoch kein großes Problem darstellen, so Claude Marx, der Präsident des israelitischen Konsistoriums, während eines Interviews mit dem *Luxemburger Wort*, da die Gemeinde sich sowieso in erster Linie durch private Spenden finanzieren würde. In diesem Interview betonte er außerdem, dass er froh sei, dass es nicht zu einem totalen Bruch zwischen Staat und Religionsgemeinschaften gekommen sei. Die staatlichen Gelder werden, wie in den Verträgen festgehalten, dafür genutzt, um vier Angestellte zu bezahlen: den Großrabbiner von Luxemburg, den Rabbiner von Esch-Alzette, den Kantor sowie den Sekretär des Konsistoriums.²⁵⁴

Die protestantische Kirche in Luxemburg erhält im Rahmen der Konventionen den gleichen finanziellen Betrag vom Staat wie die Schura: 450.000 Euro. Einem Artikel des *Luxemburger Wortes* kann man entnehmen, dass sich für die protestantische Kirche nach wie vor die Frage nach ausreichenden religiösen Gebäuden stellt. Nur aufgrund der Solidarität seitens der katholischen Kirche sowie der einiger Kommunen können im ganzen Land protestantische Zeremonien stattfinden. Eigene Gebäude besitzt die protestantische Kirche so gut wie keine.²⁵⁵ Bzgl. der protestantischen Kirche ist außerdem wichtig zu betonen, dass ausschließlich die Protestantische Kirche Luxemburgs²⁵⁶ sowie die protestantisch reformierte Kirche Luxemburgs²⁵⁷ das Abkommen mit dem Staat (2015) unterschrieben haben, das sie zudem in einer „Gütergemeinschaft“ verbunden hat, die mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Alle anderen in Luxemburg ansässigen protestantischen Gemeinden sind demnach nicht Teil dieses Staatskirchenvertrages.

Wie bereits erwähnt, haben die 2015 unterschriebenen Verträge in erster Linie die finanzielle Situation der einzelnen Religionsgemeinschaften verändert. Insbesondere die muslimische Gemeinschaft erhält seitdem erheblich mehr Geld vom Staat als zuvor. Dies hängt mit ihrer offiziellen Anerkennung zusammen. Allgemein entsteht der Eindruck, dass

²⁵⁴ Vgl. o. A.: Vivre sa religion au Luxembourg : Pour les juifs, la cohésion sociale s'écrit en majuscules. *Luxemburger Wort*, 01.03.2015, o. S.

²⁵⁵ Vgl. Raineri, Christelle: Vivre sa religion au Luxembourg : « Être protestant, c'est être libre de penser ». *Luxemburger Wort*, 06.02.2015, o. S.

²⁵⁶ Siehe <https://protestant.lu> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁵⁷ Siehe <https://ref-lux.eu> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

sich für diese Gemeinschaft am meisten verändert hat. Durch die Anerkennung ist sie nicht nur im politischen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Umfeld präsenter geworden. Sie wünscht sich den Bau einer Großen Moschee, kooperiert mit anderen Religionsgemeinschaften sowie der LSRS, und nimmt an interreligiösen Projekten teil. Bei den anderen Religionsgemeinschaften lassen sich diesbezüglich weniger Informationen (frei zugänglich im Internet) finden – was aber nicht zwingend bedeutet, dass sie sich weniger engagieren. Der Aspekt, dass die meisten von ihnen schon mehrere Jahrzehnte oder noch länger vom Staat anerkannt sind und Hilfeleistungen von ihm erhalten, spielt dabei sicherlich eine zentrale Rolle. Sie müssen sich ihren Stellenwert in der luxemburgischen Gesellschaft und Politik nicht erst jetzt aufbauen und definieren, sondern sind bereits etabliert. Trotzdem hat diese kurze Analyse gezeigt, dass interreligiöse Projekte sich vermehren. Insbesondere die Einführungsphase des Werteunterrichtes hat die einzelnen Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten lassen. Die Gründung des *Conseil des Cultes conventionnés* macht aus den Religionsgemeinschaften einen gemeinsamen Ansprechpartner für den Staat – bis zu einem gewissen Grad sind sie zukünftig demnach zu einer Zusammenarbeit gezwungen, da der Staat diesen Rat dann in die Konventionen mit aufgenommen hat, ohne ihm jedoch eine Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Bei diesen gemeinsamen Projekten spielt insbesondere die LSRS eine zentrale Rolle. Diese soll als Raum des Dialoges und der gemeinsamen Forschung dienen.

5.2 Auswirkungen auf die freigeistige Landschaft

Die Auswirkungen des Säkularisierungsprozesses und der mit ihm einhergehenden Entwicklungen äußern sich bei den freigeistigen Verbänden anders als bei den religiösen. Dies lässt sich u. a. dadurch erklären, dass sie im Verlauf der zunehmenden Trennung von Staat und Religion (bzw. in erster Linie katholischer Kirche) keinen aktiven Part eingenommen haben, sondern eher einen beobachtenden und kommentierenden. Ihre Beziehung zum Staat (und zum Thema Religion) hat sich im Grunde nicht verändert – zumindest nicht in einer expliziten Form. Die religiöse, insbesondere die katholische Landschaft, musste sich der neuen Situation anpassen: neue Wege einschlagen, sich neu organisieren und aufstellen, neue Kooperationen eingehen – die Säkularisierung hat hier Spuren hinterlassen, die eine aktive Reaktion forderten bzw. immer noch fordern.

Dies gilt jedoch nicht für die Akteure der freigeistigen Landschaft. Hier setzt man sich schon seit Jahrzehnten für eine striktere Trennung zwischen Staat und Religion ein, und die Entwicklungen der letzten Jahre verliefen demnach – zumindest weitestgehend – in ihrem Sinne (wieso nur weitestgehend wird im Kapitel 5.2.2 weiter erläutert). Dies belegt u. a. eine Pressemitteilung der *Allianz vun Humanisten, Atheisten an Agnostiger Lëtzebuerg a.s.b.l.* (AHA) vom Januar 2018, in welcher Folgendes betont wird: „AHA ist erfreut, dass der eingeschlagene Weg von der Regierung in Sachen Trennung von Kirche und öffentlichen Institutionen weitergeführt wurde“.²⁵⁸ Man begrüßt, dass die Regierung Bettel-Schneider I die Konventionen von 2015 konsequent umsetzt und beglückwünscht sie, „dass sie nach jahrzehntelangem CSV-Stillstand endlich Bewegung in diese Thematik gebracht und Riesenschritte in Richtung eines komplett weltlichen Staates umgesetzt hat“²⁵⁹. Innerhalb der freigeistigen Landschaft hat der Säkularisierungsprozess eher dazu geführt, dass man die eigene Weltsicht sowie die damit verbundenen Ziele stärker in der Öffentlichkeit vertritt und damit wirbt – dies vermutlich auch, weil man in der Regierung Bettel-Schneider I eine Art Verbündete sieht. Wie diese Öffentlichkeitsarbeit aussieht und welche Ziele man vor Augen hat, wird auf den nächsten Seiten erläutert.

Untersucht wurde für diese Arbeit insbesondere die *Allianz vun Humanisten, Atheisten an Agnostiger Lëtzebuerg a.s.b.l.* (AHA). Sie ist die größte Vereinigung innerhalb der freigeistigen Landschaft Luxemburgs, besitzt demnach einen repräsentativen Wert, ist regelmäßig in Politik und Medien präsent und spricht sich öffentlich für ihre Weltanschauung aus. Neben ihr gibt es noch einige weitere, kleinere Organisationen²⁶⁰, welche bei den Pressemitteilungen und öffentlichen Stellungnahmen der AHA häufig als Mitverfasser genannt werden. Zurzeit hat die AHA vier

²⁵⁸ Siehe AHA: Neues Gesetz über die Kirchenfabriken, Pressemitteilung, 17.01.2018, <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/296-neues-gesetz-ueber-die-kirchenfabriken> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁵⁹ Ebd.

²⁶⁰ Hierzu gehören unter anderem: *Association luxembourgeoise des professeurs d'éthique (ALPE)*, *Fédération Générale des Instituteurs Luxembourgeois (FGIL)*, *Liberté de conscience (Libco)*, *Libre Pensée Luxembourgeoise (LPL)*, *Ligue Luxembourgeoise de l'Enseignement (LLE)* und *Syndikat Erziehung a Wëssenschaft am OGBL (SEW/OGBL)*.

Interessensbereiche, für die sie sich einsetzt: 1) „Ethik frei von Dogmen“, 2) „Feiern – ohne ‚Gott‘“, 3) „Wissen statt Glauben“ und 4) „Trennung von Staat und Kirche“.²⁶¹ In ihrer Grundsatzserklärung kann man außerdem Folgendes lesen:

A.H.A. Lëtzebuerg setzt sich ein:

- für die Interessen von Humanisten, Atheisten, Agnostikern und anderen nichtgläubigen Menschen im Großherzogtum Luxemburg;
- für einen humanistischen Lebensstil ohne Religion, aufbauend auf einem naturalistischen und rationellen Weltbild.²⁶²

Die AHA existiert seit 2010. Es handelt sich bei ihr um einen Verein ohne Gewinnzweck (*a.s.b.l.*), d. h., dass alle Gelder, die er einnimmt, ausschließlich zum Erreichen der Ziele des Vereins benutzt werden. Ihr Verwaltungsrat setzt sich aus 11 Personen zusammen, und ihr Präsident ist zurzeit Bob Reuter, ein Psychologe. Im Mai 2019 zählte der Verein rund 800 Mitglieder.²⁶³

5.2.1 Kirchenaustritt und zivile Feiern

Der AHA ist es laut eigenen Aussagen ein Anliegen, nichtgläubige Menschen dabei zu unterstützen, offiziell aus der katholischen Kirche auszutreten. Hierfür wurde eine eigene Internetseite *fräiheet.lu*²⁶⁴ eingerichtet (*Fräiheet* ist Luxemburgisch und bedeutet Freiheit). Sie richtet sich an Menschen,

[...] die beschlossen haben, die katholische Kirche in Luxemburg aus persönlichen Gründen zu verlassen. Oft wird man ohne Zutun in die

²⁶¹ Vgl. [https://www.aha.lu/images/Downloads/AHA%20Flyer%20\(deutsch\).pdf](https://www.aha.lu/images/Downloads/AHA%20Flyer%20(deutsch).pdf) [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁶² AHA: Grundsatzserklärungen von AHA, <https://www.aha.lu/index.php/15-ueber-aha/183-grundsatzserklaerung-von-aha> [Letzter Zugriff: 16.6.2020].

²⁶³ Vgl. AHA: Verwaltungsrat von AHA Lëtzebuerg, Stand Mai 2019, <https://aha.lu/index.php/ueber-aha/aha-stellt-sich-vor/22-ueber-aha/comite/173-verwaltungsrat-von-aha-letzebuerg> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

²⁶⁴ Die Seite wurde 2009 von dem Verein *Liberté de conscience* in Zusammenarbeit mit dem Internetportal Sokrates.lu erstellt. Seit 2011 wird sie von der AHA betrieben: <http://fräiheet.lu/index.php/2016-04-29-12-35-06/aus-der-kirche-aus-treten> [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

Kirche hineingeboren, ohne jedoch den konkreten Bezug zu dieser Institution zu erfahren oder aufgrund der individuellen Entwicklung nicht mehr am kirchlichen Leben teilnehmen zu wollen.²⁶⁵

Außerdem wird hier noch folgende Spezifikation gemacht:

Diese Seite richtet sich keinesfalls gegen Religion an sich und Menschen, die in ihrem persönlichen Glauben ein Instrument zur Realitätsbewältigung gefunden haben. Alle zusammen sind wir der Ansicht, dass ein gemeinsames Miteinander in unserer heutigen Gesellschaft mehr denn je gefördert werden muss, ohne eine spezifische Weltanschauung zu begünstigen.²⁶⁶

Auf dieser Internetseite lässt sich ein Formular herunterladen, welches zum Austritt benötigt wird, und man informiert darüber, wo man dieses, nachdem man es unterzeichnet hat, hinschicken muss.²⁶⁷ Auch wenn man seit zwei Jahren keine offiziellen Zahlen mehr erhebt, so erwähnte der derzeitige Präsident der AHA, Bob Reuter, im Juni 2019 während eines Interviews mit dem Radiosender 100,7, dass die Zahl „gefühlsmäßig“ während der letzten Jahre angestiegen sei. Man sehe definitiv, dass Luxemburg nicht mehr dasselbe katholische Land sei, welches es „op dem Pabeier“ (auf dem Papier) noch vor 30 Jahren gewesen sei.²⁶⁸

Neben *fräibeet.lu* hat die AHA in den letzten Jahren noch weitere Kampagnen und Aktionen gestartet, welche von dem Begriff *fräi* (frei) geleitet und dominiert werden. Man möchte die Bevölkerung Luxemburgs, zumindest jenen Teil, der an Gott zweifelt oder nichtgläubig ist, dazu motivieren und dabei unterstützen, sich von Religion zu befreien. In dem gleichen Rahmen wurde 2018 beispielsweise auch die Kampagne *Gutt lienen... fräi* (Gut leben... frei) oder auch *Gutt lienen... fräi... vu Relioun* (Gut leben... frei... von Religion) – man findet beide Schreibweisen – ins Leben gerufen. Ziel dieser Kampagne, zu der auch ein Werbe-

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ An eine Emailadresse des Bistums oder per Post an den Generalvikar (Quelle: vgl. ebd.).

²⁶⁸ Vgl. Reuter, Bob, in: *Invité vum Dag* – Bob Reuter, Radio 100,7, 04.06.2019, ungefähr ab Minute 15.

video²⁶⁹ gehört, ist es, Menschen dabei zu unterstützen, ihre Feste und Zeremonien weltlich und zivil, d. h. ohne religiösen Bezug zu feiern. Daneben geht es auch darum, „von der Familie und der Gesellschaft Respekt einzufordern gegenüber der eigenen Entscheidung, frei von Religion zu feiern“²⁷⁰. Die AHA bietet Hilfestellung bei der Organisation solcher weltlichen Feiern. Zum Beispiel gibt der Verein Tipps bei der Gestaltung von „Willkommensfeiern“ – Feiern, die stattfinden um ein Neugeborenes in den Kreis der Familie und Freunde aufzunehmen. Er hat eine Broschüre ausgearbeitet „um Eltern zu zeigen, dass abseits religiöser Rituale feierliche Anlässe wie die Geburt eines Kindes angemessen gefeiert werden können“. Dabei betonen die AHA, dass man damit kein neues Ritual einführen oder eine Zeremonie, „die nach bekannten Schemen abläuft“ etablieren wolle.²⁷¹ Damit scheint der Verein klarstellen zu wollen, dass es nicht sein Ziel ist, neue „Dogmen“, Riten oder Ähnliches festzulegen, so wie sie es implizit den Religionen zusprechen. In einem Presseschreiben vom 20. Dezember 2018 erwähnt die AHA in drei Punkten, dass es im 21. Jahrhundert sinnvoll sei

1. seine Kinder nicht kurz nach der Geburt in eine religiöse Schublade zu stecken, sondern ihnen die persönliche Entscheidung betreffend ihre Weltanschauung selber zu überlassen – als erwachsene und mündige Menschen;
2. religionsfrei und gottlos glücklich zu feiern, wenn man ohnehin nicht religiös ist;
3. von der Familie und der Gesellschaft Respekt einzufordern für die Entscheidung, frei von Religion zu feiern und zu leben.²⁷²

²⁶⁹ Siehe hierzu: <https://www.aha.lu/index.php/news/2015-06-17-10-24-13/302-gutt-liewen-fraei> [Letzter Zugriff: 19.08.2019].

²⁷⁰ AHA: AHA startet eine neue Kampagne: „Gutt liewen ... fräi!“, <https://www.aha.lu/index.php/news/2015-06-17-10-24-13/19-feiern-ohne-gott/301-kampagne-gutt-liewen-fraei> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

²⁷¹ Vgl. ebd.

²⁷² AHA: Neue Kampagne von AHA: „Gutt liewen... fräi... vu Relioun“, 20.12.2018, https://www.aha.lu/images/Pressemitteilungen/2018-12-20_Kampagne_Gutt_Liewen.pdf [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

Im Januar 2019 wurde die frühere Vize-Präsidentin der AHA, Taina Bofferding, zur Ministerin für Inneres sowie für die Gleichstellung von Frauen und Männern ernannt. Dies begrüßt die AHA in einem Presseschreiben sehr und schreibt, dass man sich über die Ankündigung der neuen Innenministerin freue,

[...] die Gemeinden bei der Organisation von zivilen Zeremonien (u. a. Hochzeiten und Begräbnissen) zu unterstützen und die relevanten Gesetzestexte zu modernisieren und flexibler zu gestalten.²⁷³

Man hoffe, dass diese Idee parteiübergreifenden Konsens fände: „Schwer vorstellbar, dass irgendeine Partei sich gegen mehr Flexibilität und Freiheit für die Bürger und Bürgerinnen aussprechen wird“²⁷⁴.

Es lässt sich an dieser Stelle die These aufstellen, dass die hier genannten Kampagnen der AHA eine Art *empowerment*²⁷⁵ darstellen, welche Nichtgläubige und an Gott bzw. an Religion Zweifelnde dabei bekräftigen und unterstützen soll, aus der Kirche auszutreten und sich von Religion zu befreien. Sie wollen der Bevölkerung nicht nur eine diesbezügliche Hilfestellung geben, sondern erreichen mithilfe ihrer Öffentlichkeitsarbeit wahrscheinlich auch, dass Menschen sich mit den Themen auseinandersetzen und sich Gedanken um ihre persönliche Stellung machen.

Der häufige Gebrauch des Freiheitsbegriffes lässt allerdings auch darauf schließen, dass Religion und in diesem Falle insbesondere die katholische Kirche als eine Institution verstanden wird, von der man sich lösen muss, um wirklich frei sein zu können. Es wird impliziert, dass Religion und Kirche etwas Einengendes und Dogmatisches seien, was mit dem Freiheitsbegriff nicht wirklich zu vereinbaren sei. Dies wiederum

²⁷³ AHA: Zivile Zeremonien ausbauen, Willkommensfeier einführen!, Pressemitteilung. 20.01.2019, https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilung_n/304-zivile-zeremonien-ausbauen-willkommensfeier-einfuehren [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ *Empowerment* bezeichnet einen Handlungsansatz in der sozialen Arbeit. „Methodisch bedeutet Empowerment eine aktive Förderung solidarischer Formen der Selbsthilfe und Selbstorganisation mit dem Ziel der Selbstbestimmung, der sozialen Gerechtigkeit und der demokratischen Partizipation.“ (Stangl, W.: Stichwort: ‚Empowerment‘, in: Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik, 2019.)

lässt zu dem Schluss führen, dass in diesem freigeistigen Gedankengut der AHA ein ziemlich negatives Bild von Religion – und insbesondere von der katholischen Kirche – vorherrscht.

5.2.2 Wunsch nach endgültiger Trennung von Staat und Kirche

Wie bereits oben erwähnt, haben die freigeistigen Akteure Luxemburgs, d. h. in erster Linie die AHA, die voranschreitende Trennung von Staat und Kirche bzw. Religion der letzten Jahre begrüßt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie mit der konkreten Umsetzung dieser Trennung (z. B. mit den Abkommen von 2015) vollends zufrieden sind. Diesbezüglich haben sie in Pressemitteilungen immer wieder Stellung bezogen und Kritik sowie mögliche Verbesserungsschläge geäußert.

Bezüglich des Vertrages zwischen dem Staat und den einzelnen Religionsgemeinschaften hinsichtlich derer Finanzierung schrieb die AHA beispielsweise in einer Mitteilung vom 12. Februar 2015, dass die Regierung mit dem Unterzeichnen des Vertrages die luxemburgische Bevölkerung in religiös und nicht religiös unterteilt hätte und dies mit einer „modernen Gesellschaftsgestaltung“ nichts zu tun hätte:

Alle Menschen haben (ein Recht auf) eine Weltanschauung, ganz gleich ob sie rational oder irrational geprägt ist. Es wurde versäumt, in diesem Kontext die Verhältnisse zwischen Staat und Weltanschauungen zu regeln, dies zugunsten der vermeintlichen Repräsentativität der Religionen.²⁷⁶

Sie vertreten in diesem Schreiben die Ansicht, dass die Regierung für die Ausgestaltung des neuen Modells (d. h. Beziehung zwischen Staat und Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften) „das gesamte Spektrum der in Luxemburg organisierten Weltansichten, d. h. auch die säkularen Vertreter“, hätte hinzuziehen müssen.²⁷⁷ Dementsprechend fühlen sie sich vernachlässigt. Dies zeigt auch bereits ein früheres Schreiben vom 18. Januar 2015, d. h. noch vor dem Unterzeichnen der Verträge. Hier betonte die AHA, dass es ihrer Meinung nach inakzeptabel sei, dass die neuen Verhältnisse zwischen „Staat und Weltanschauungen

²⁷⁶ AHA: Denkanstöße zum Abkommen Regierung-Religionsgemeinschaften, 12.02.2015, <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/65-reflexions-accord-2> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

²⁷⁷ Vgl. ebd.

unter Ausschluss der nicht religiösen Vereinigungen“ ausgehandelt würden.²⁷⁸

Auch bezüglich der Einführung des Werteunterrichts hat die AHA ihre Ansichten kundgetan. An sich begrüßten sie von Beginn an die Einführung eines einheitlichen Unterrichtes, an dem alle Schülerinnen und Schüler ohne „künstliche Aufteilung [...] gemäß der Religionszugehörigkeit beziehungsweise Nichtzugehörigkeit ihrer Eltern“²⁷⁹ teilnehmen. Trotzdem äußerte man auch Sorgen. Diese drehten sich in erster Linie um den Inhalt des Faches. Man befürchtete, dass das Thema Religion hier eine (zu) zentrale Rolle einnehmen würde und die Gefahr bestehe, dass den Kindern und Jugendlichen etwas aufgedrängt würde.²⁸⁰ Außerdem warf man der Regierung auch hier einen Mangel an Transparenz vor:

Der Bildungsminister muss unserer Meinung nach sicherstellen, dass das Programm, [...] auch von Lehrern, die früher im Religionsunterricht tätig waren, eingehalten und konfessionsneutral umgesetzt wird.²⁸¹

Die AHA wäre gerne mehr in den Ausarbeitungsprozess des neuen Faches eingebunden worden. Doch auch trotz aller Sorgen und Kritiken erfreute man sich über die Einführung des Werteunterrichtes – „[r]eligöse Indoktrination ist damit zumindest in den öffentlichen [S]chulen passé“²⁸².

Auch die Abschaffung der Kirchenfabriken begrüßte die AHA. In einer Pressemitteilung vom 17. Januar 2018 nannte man den Tag, an dem über den diesbezüglichen Gesetzestext abgestimmt worden ist, „ein[en] wichtige[n] Tag für den zukünftigen laizistischen Staat Luxemburg“. Allerdings betonte man auch, dass es sich dabei nur um einen weiteren

²⁷⁸ Vgl. AHA: Annäherungen zwischen Regierung und Kirchen?, 18.01.2015, <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/55-regierung-kirche> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

²⁷⁹ AHA, 12.02.2015, o. S.

²⁸⁰ Vgl. ebd.

²⁸¹ AHA: Prinzip des Werteunterrichts gut, aber..., 16.9.2016 <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/285-prinzip-des-werteunterrichts-gut-aber> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

²⁸² Ebd.

Schritt „in Richtung Idealzustand“ handle. Man wünschte sich noch weitere Schritte. Einer davon lautet wieder einmal Transparenz – „Transparenz in Bezug auf den neu gegründeten Fonds und dessen Kontrolle“. Außerdem wird in diesem Schreiben auch die Hoffnung der AHA erwähnt, dass die staatliche Bezuschussung der katholischen Kirche weiter reduziert „oder im besten Falle sogar ganz auf Null“ gesetzt wird:²⁸³ „Erst wenn der Staat alle Geldflüsse an alle religiösen Clubs komplett abschafft, wird man von einer echten Trennung von Kirche und Staat sprechen können.“²⁸⁴ Dieses Zitat deutet auf eins der großen Themen und Ziele der AHA hin: die endgültige Trennung von Staat und Kirche. Ihrer Meinung nach ist diese noch nicht erreicht – und kann auch nicht erreicht werden, solange das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften mithilfe von Konventionen geregelt wird, d. h. Artikel 22 bestehen bleibt. In der Pressemitteilung vom 18. Januar 2015 fordert die AHA u. a. die Streichung dieses Artikels – eine Forderung, die (zumindest bis dato) nicht erfüllt wurde.²⁸⁵

Schlussfolgernd lässt sich also sagen, dass die freigeistigen Akteure, hier durch die AHA repräsentiert, die Abkommen von 2015 zwar als einen Fortschritt ansehen, sie die momentanen Verhältnisse zwischen Staat und Religionsgemeinschaften aber dennoch nicht zufriedenstellen. Enttäuscht sind sie insbesondere von der Art und Weise, wie die Abkommen zustande gekommen sind. In einem weiteren Presseschreiben (Februar 2015) steht Folgendes:

Wir [der Verwaltungsrat der AHA] hoffen, dass die Verantwortlichen ihre Fehleinschätzung der gesellschaftlichen Realität mit der Einteilung „Gläubige und Nichtgläubige“ einsehen und im weiteren Verlauf des Reformprozesses von einer Diskriminierung nicht religiöser Weltanschauungen absehen.²⁸⁶

²⁸³ Vgl. AHA, 17.01.2018.

²⁸⁴ Ebd.

²⁸⁵ Vgl. AHA, 18.01.2015, o. S.

²⁸⁶ AHA, 12.02.2015, o. S.

5.2.3 Exkurs: Die Schredder-Aktion und die Frage nach Meinungs- und Religionsfreiheit

Die im vorherigen Kapitel angesprochene Enttäuschung auf Seiten der freigeistigen Akteure mag ein Grund dafür sein, dass die AHA in den letzten Jahren immer wieder wegen satirisch gefärbter Aktionen in den Medien präsent war.

Eine der wohl am meisten medial diskutierten Aktionen, welche vor dem Gericht endete, war dabei die sogenannte Schredder-Aktion im Dezember 2015. Diese wandte sich gegen eine Aktion der Initiative *Fir de Choix* (Für die Wahl). Diese Initiative wurde 2013 ins Leben gerufen und verfolgte das Ziel, das Wahlsystem zwischen Religions- und Ethikunterricht in den staatlichen Schulen aufrechtzuerhalten; sie richtete sich dementsprechend gegen die Einführung eines gemeinsamen Werteunterrichtes. Um ihr Ziel zu erreichen und sich bei der Regierung Gehör zu verschaffen, rief die Initiative ihre Unterstützerinnen und Unterstützer dazu auf, dem damaligen Bildungsminister Claude Meisch Postkarten zu schicken. Darauf reagierte die AHA, indem der damalige Präsident der Vereinigung, Laurent Schley, dem Bildungsminister einen Schredder zum Vernichten jener Postkarten überreichte.²⁸⁷ Auf dem Schredder war zu lesen: „Selwer denken ass och e Choix!“ (Selbst denken ist auch eine Wahl). Die AHA postete noch am selben Tag ein Foto der Übergabe auf ihrer Facebook-Seite. Die Bildunterschrift lautete dabei wie folgt:

AHA huet haut dem Bildungsminister Claude Meisch ee Schredder iwwerreecht, fir dass hien einfach an onkomplizéiert op di permanent Post vu reliése Fanatiker ka reagéieren, di drop beharren, dass an der éffentlecher Schoul weiderhi

AHA hat heute dem Bildungsminister Claude Meisch einen Schredder überreicht, damit er einfach und unkompliziert auf die permanente Post von religiösen Fanatikern reagieren kann, die darauf beharren, dass in den öffentlichen Schulen weiterhin religiös indoktriniert werden soll.

²⁸⁷ Vgl. Lemmer, Maxime: Aha-Präsident Laurent Schley vor Gericht: Haft mit Bewährung gefordert. Luxemburger Wort, 23.05.2016, o. S.

misst reliés indoktriniert
ginn.²⁸⁸

Daraufhin beschuldigte *Fir de Choix* die AHA nicht nur eines groben Angriffes auf die Meinungsfreiheit, sondern drei Vertreter der Initiative warfen der AHA und Laurent Schley aufgrund der Bezeichnung „religiöse Fanatiker“ auch Verleumdung vor und reichten Klage ein. Das Bezirksgericht wies diese Klage allerdings ab. Als Grund hierfür wurde u. a. genannt, dass in dem Facebook-Eintrag keine Personen namentlich genannt worden wären.²⁸⁹ Versucht man heute (August 2019) die Internetseite der Initiative *Fir de Choix* aufzurufen, wird man auf die Seite der AHA weitergeleitet. Hier befindet sich eine Karikatur mit dem Titel *Nei Sponsore fir AHA*²⁹⁰ (Neue Sponsoren für AHA). Außerdem wird auf Links und Pressemitteilungen der AHA zum Thema Werteunterricht verwiesen.²⁹¹

Wie bereits erwähnt, strebt die AHA eine komplette Trennung von Staat und Religion an und spricht diesbezüglich auf ihrer Internetseite auch von Laizismus.²⁹² Das französische Modell der *laïcité* dient demnach als Vorbild. Nicht zuletzt aufgrund von *Charlie Hebdo* oder *Marianne* ist Frankreich sowie seine freigestigte Bewegung für religionskritische Satire bekannt. Laut Francesco Alicino, einem Experten für öffentliches Recht und Religion, hat religiöse Satire im französischen Atheismus eine lange Tradition. Er erklärt dies u. a. damit, dass es eine enge Verbindung

²⁸⁸ Facebook-Eintrag der AHA vom 10.12.2015, URL: <https://www.facebook.com/ahaletzebuerg/photos/a.194771570568008/1410293082349178/?type=1&theater> [Letzter Zugriff 20.08.2019].

²⁸⁹ Vgl. Lemmer, Maxime: Aha-Präsident vor Gericht: Freispruch für Laurent Schley. Luxemburger Wort, 16.06.2016, o. S.

²⁹⁰ Die Karikatur befindet sich im Anhang auf Seite xvii.

²⁹¹ Vgl. AHA: AHA ass fir e richtege Choix, o. J., https://www.aha.lu/index.php?option=com_content&view=article&id=289&Itemid=275&lang=de [Letzter Zugriff: 15.06.2020].

²⁹² Vgl. AHA: Was ist Laizismus?, o. J., <https://www.aha.lu/index.php/themen/trennung-kirche-staat?id=192> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

zwischen dem Prinzip der *laïcité*, der Meinungsfreiheit und dem Recht auf Satire gebe²⁹³ und schreibt weiterhin:

[...] das Prinzip der *laïcité*, das die Neutralität und die Unteilbarkeit des staatlichen Rechts betont, verleiht der Meinungsfreiheit einen eigentümlichen Schutz, der sich in einer besonderen Absicherung des Rechts der Satire niederschlägt. Dies sind die Hauptmerkmale des französischen Säkularismus, der sich unter dem drängenden Druck der französischen Atheismusbewegungen normalerweise der kommunitaristischen Perspektive widersetzt.²⁹⁴

In Bezug auf *Charlie Hebdo* betonte ein Gericht, dass Frankreich eine säkulare und pluralistische Gesellschaft hätte, in welcher der Respekt vor jeglichem Glauben mit der Freiheit, Religion zu kritisieren, einhergehe.²⁹⁵ Religionsfreiheit und Religionskritik werden hier also als zusammenhängend angesehen. Alicino kommt in seinem 2018 verfassten Artikel *Atheism and the Principle of Laïcité in France. A Shifting Process of Mutual Adaptation* zu dem Schluss, dass der Atheismus in Frankreich mit Hilfe von Satire zu einem „very popular social phenomenon“ geworden sei; „just as it was the Catholicism until few decades ago“.²⁹⁶

Dieser kurze Exkurs erweckt die Frage, ob diese Entwicklung auch auf Luxemburg zutreffen könnte. Könnte der Atheismus bzw. die freigeistige Bewegung zu einem populär-sozialen Phänomen werden und die gesellschaftliche Stellung des Katholizismus einnehmen? Wird die zunehmende Trennung von Staat und Religion dazu führen, dass die Kritik an Religion sowie religionskritische Satire zunehmen? Ein sensibles Thema, dem sich säkulare Staaten stellen müssen, ist die Frage der Gewichtung von Religions- und Meinungsfreiheit. Welcher Freiheit spricht

²⁹³ Vgl. Alicino, Francesco: *Atheism and the Principle of Laïcité in France. A Shifting Process of Mutual Adaptation*, in: *Stato, Chiesa e pluralismo confessionale* [32], 2018, S. 18.

²⁹⁴ Originaltext auf Englisch: „[...] the principle of *laïcité*, which emphasises the neutrality and the indivisibility of the State’s law, gives freedom of expression a peculiar protection, which translates into a particular safeguard of the right of satire. These are the main characters of the French secularism that, under the pressing pressure exercised by the French atheism movements, is normally opposed to the communitarian perspective.“, ebd. S. 20.

²⁹⁵ Vgl. ebd.

²⁹⁶ Vgl. ebd. S. 22.

man mehr Bedeutung zu? Darf man seine Meinung immer kundtun, auch dann, wenn sie auf Kosten anderer bzw. auf Kosten einer Religion geht? Dies sind Fragen, die sich ein säkularer Staat wie Luxemburg, der sich der Neutralität verpflichtet hat, stellen muss.

5.3. Zusammenfassung

Auf den letzten Seiten wurde gezeigt, wie sich der Säkularisierungsprozess der letzten 15 bis 20 Jahre auf die religiöse sowie auf die freigeistliche Landschaft ausgewirkt hat. Dabei wurde sichtbar, dass sich diese Auswirkungen auf ganz unterschiedliche Weise äußern und von sehr diversen Motivationen sowie Zielstellungen geprägt sind. Bei der katholischen Kirche hat die Trennung von weltlichen und religiösen Institutionen dazu geführt, dass sie sich neu organisieren und strukturieren muss, wenn sie für die Gesellschaft nicht (noch mehr) an Attraktivität verlieren möchte. Sie hat für sich festgestellt, dass sie auf die Interessen der Jugend eingehen muss, was u. a. bedeutet, dass sie ihre Sprache, ihre mediale Präsenz sowie ihre katechetischen Angebote erneuern muss. Die Abkommen, insbesondere jenes bezüglich der Abschaffung der Kirchenfabriken, haben zu internen Konflikten geführt, welche die Macht- und Hierarchiebeziehungen innerhalb der Kirche verdeutlicht haben: so wird z. B. das Bistum vom Staat als Verhandlungspartner anerkannt, das Syfel jedoch nicht.

Bei den anderen konventionierten Religionsgemeinschaften hat der Säkularisierungsprozess dazu geführt, dass der Staat eine Gleichbehandlung aller anstrebt, die in erster Linie finanzieller Art ist. Außerdem lässt sich eine Zunahme an interreligiöser Zusammenarbeit (wie es die Gründung des *Conseil des Cultes conventionnés* belegt) sowie an interreligiösen Projekten und Aktivitäten feststellen – ein Aspekt der u. a. auf die Öffnung des Priesterseminars – Centre Jean XXIII und die Gründung der Luxembourg School of Religion & Society zurückzuführen ist.

Auf Seiten der freigeistigen Landschaft sind die Auswirkungen des voranschreitenden Säkularisierungsprozesses nicht ganz so spürbar und auffällig. Wie oben bereits erwähnt, befanden sich die freigeistigen Akteure und Vereine während den Aushandlungen der Abkommen von 2015 eher in einer beobachtenden und kommentierenden Haltung. Wie die AHA es in ihren eigenen Pressemitteilungen häufig erwähnt, haben sie sich als Nicht-Religiöse vom Diskurs ausgeschlossen gefühlt. Trotz-

dem sind sie insgesamt mit den Veränderungen der letzten Jahre zufrieden, sehen sie allerdings nur als einen ersten Schritt in Richtung Trennung von Staat und Religion. Ihr Ziel ist ein strikter Laizismus nach französischem Vorbild. Satirische Aktionen, wie jene mit dem Schredder, verstärken ihre öffentliche Präsenz und stellen Konzepte wie Meinungs- und Religionsfreiheit sowie Religionskritik in Frage. Kampagnen wie beispielsweise *früübeet.lu* sollen den nicht-religiösen und/oder zweifelndem Teil der Bevölkerung dabei unterstützen, sich von der katholischen Kirche, aber auch von Religion allgemein, loszulösen.

In den Medien und in den öffentlichen Diskursen wurde es häufig so dargestellt, als sei die katholische Kirche die große Verliererin des Säkularisierungsprozesses. Zu einem Teil mag dies stimmen – die Zahl der Kirchengaustritte steigt an, jene der Erstkommunionen sinkt, die staatliche Unterstützung wurde verringert, der Religionsunterricht abgeschafft usw. Allerdings kann sie von ihrer neugewonnenen Autonomie auch profitieren und die Veränderungen zum Anlass dafür nehmen, sich weiterzuentwickeln. Die anderen Religionsgemeinschaften erhalten nun mehr Anerkennung und Gleichbehandlung vom Staat – nicht nur finanzieller Art. Hier sei insbesondere auf die Schura verwiesen, die erst seit den Abkommen offiziell vom Staat anerkannt wurde.

6. Säkulares Luxemburg? – Der Versuch einer Einordnung

Säkularisierung lässt sich nicht messen, sie ist nicht greifbar. Wie in Kapitel 2 bereits umfassend dargelegt, ist allein schon der Begriff unterschiedlich konnotiert und schwer zu definieren. Die Recherchen und Ergebnisse dieser Arbeit geben keine Auskunft darüber, wie säkular die luxemburgische Gesellschaft an sich ist. Die Frage, ob diese zurzeit nun mehr oder weniger religiös ist als vor x Jahren, kann hier nicht beantwortet werden. Untersucht wurden ausschließlich die institutionelle und politische Ebene, d. h. die religiösen und freigeistigen Institutionen sowie die Religionspolitik Luxemburgs. Zusammengefasst lauten die Fragen also: Wie säkular ist der Staat Luxemburg? Wie hat sich die Säkularisierung auf die religiösen sowie freigeistigen Institutionen bzw. Vereine ausgewirkt? Bezüglich des Säkularisierungsgrades der Gesellschaft kann man höchstens Hypothesen aufstellen, indem man davon ausgeht, dass diese Institutionen und Vereinigungen in gewisser Form repräsentativ für die

Gesellschaft sowie ihre Anliegen stehen und ihr Handeln eine Reaktion auf diese Anliegen darstellt.

Zu Beginn dieser Schlussreflexion sei nochmal das dreiteilige Säkularisierungskonzept von Casanova erwähnt. Wie im Theorieteil ausführlich erläutert, besteht dieses erstens aus dem Rückgang des religiösen Glaubens und seiner Praxis, zweitens aus der Privatisierung von Religion und drittens aus der Differenzierung der gesellschaftlichen Sphären. Über dieses erste Moment der Säkularisierung kann nach der hier angestellten Untersuchung keine empirisch fundierte Aussage getroffen werden. Es wurden im Verlauf der Arbeit zwar einige Zahlen bezüglich Kirchenaustritte oder Erstkommunionen genannt, allerdings stellen diese keine ausreichende Quellenlage dar. Dass es einen Rückgang an religiösem Glauben und seiner Praxis gibt, kann nur als Hypothese in den Raum gestellt werden, welche auf einigen (wenigen) Indikatoren beruht. Das Ausstrahlen von Werbekampagnen seitens der katholischen Kirche stellt beispielsweise einen solchen Indikator dar. Bei dem zweiten Moment, der Privatisierung von Religion, muss man darauf Acht geben, was man unter diesem Begriff versteht – dieser kann ganz divers aufgefasst werden. Casanova hat ihn beispielsweise auf die Gesellschaft und ihre Individuen bezogen. Privatisierung von Religion bedeutet für ihn, dass sich die Individuen ihr subjektives Glaubenssystem im privaten Raum und unabhängig von Institutionen errichten; es ist also ein Phänomen, welches von den Einzelnen ausgeht. In dem vorliegenden Fall wird Privatisierung von Religion allerdings als etwas verstanden, was von den Institutionen und insbesondere von den politischen Institutionen, d. h. vom Staat ausgeht. Er legt Gesetze und Vorgaben fest, die das Religiöse aus der Öffentlichkeit in den Privatraum verlagern. Eine Differenzierung der Sphären, der dritte Teil von Casanovas Konzept, ließ sich in Luxemburg in den letzten Jahren gut beobachten; und dies insbesondere in den staatlichen Schulen. Hier hatte die Religion, in erster Linie die katholische Kirche, über viele Jahre die Möglichkeit, Einfluss in einem Teilbereich der Gesellschaft auszuüben, der eigentlich nicht explizit zu ihrer Sphäre, der religiösen Sphäre, gehörte. Ähnliches gilt hinsichtlich des Nationalfeiertags. Indem die Regierung als offizieller Akt am *Te Deum* teilgenommen hat, gab es eine Überlagerung zweier Sphären. Nun sind sie hingegen getrennt; die Regierung feiert den Tag offiziell ausschließlich zivil. Dadurch, dass die Religion, bzw. in diesen konkreten Fällen die

katholische Kirche, ihre nichtreligiösen (*nonreligious*) Funktionen nicht mehr ausführen kann, verliert sie ihren Einfluss auf einige gesellschaftliche Teilbereiche sowie auf die Individuen.

Mit Blick auf Winfried Brugger und seine Typisierung (siehe Kapitel 2.2) lässt sich sagen, dass sich Luxemburg in den letzten Jahren von einem Kooperationsmodell z. T. zu einem Distanzmodell entwickelt hat.²⁹⁷ Vor den Abkommen 2015 herrschte zwischen Staat und katholischer Kirche eine Art Ergänzung; so hatte die Kirche beispielsweise einen Platz in den staatlichen Schulen. Eine Gefahr, die laut Brugger bei diesem Modell besteht, ist die Diskriminierung der Minoritäten. Ein Phänomen, welches, folgt man dem Expertenbericht von 2012, in Luxemburg bereits zu erkennen war. U. a. mithilfe der Abkommen möchte der Staat gegen diese Diskriminierung vorgehen und für eine Angleichung sorgen. Diese erhofft man sich mithilfe einer größeren Distanz zwischen Staat und Religion zu erreichen. Man postuliert, dass eine stärkere Trennung beider mehr Religionsfreiheit garantiert. Dies ist ganz im Sinne der französischen *laïcité* – auch wenn diese eine noch strengere Trennung voraussetzt.²⁹⁸

Pluralismus, Religionsfreiheit und Neutralität – drei zentrale Begriffe, die den Säkularisierungsprozess in Luxemburg geprägt haben und in einem Wechselverhältnis zueinander stehen. Die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates versucht man dadurch zu etablieren und zu kräftigen, indem Staat und Religion sich voneinander distanzieren bzw. ganz trennen. Diese Trennung sowie die Neutralität werden als Bedingungen angesehen, um Religionsfreiheit garantieren und (religiösem) Pluralismus gerecht werden zu können.

Der luxemburgische Staat versucht Neutralität zu garantieren, indem er zu allen (konventionierten) Religionsgemeinschaften eine ähnliche, distanzierte Beziehung aufbaut und die staatlichen Institutionen säkularisiert, d. h. Religion(-en) darin ausschließt. Die Trennung von Staat und Religion wird aktiv durchgesetzt. Man kann sagen, dass, ähnlich wie in Frankreich, Religion nicht nur aktiv aus der öffentlichen in die private

²⁹⁷ In den Verhandlungen zwischen Staat und Kirche waren der gesamte Gesundheitssektor und die Caritas ausgeklammert.

²⁹⁸ Hier sei angemerkt, dass die *laïcité* hinsichtlich Kirchengebäuden weitaus größer ist als in Frankreich (siehe das Abkommen bzgl. der Abschaffung der Kirchenfabriken).

Sphäre verdrängt (siehe bspw. das Gesetz zum Vermummungsverbot), sondern auch politisch kontrolliert wird. Diese Kontrolle sichert sich der Staat, indem er die Religionsgemeinschaften anerkennt und sie finanziell unterstützt. Hieran grenzt die Frage nach der Religionsfreiheit. Laut dem deutschen Rechtsphilosophen Ernst-Wolfgang Böckenförde umfasst Religionsfreiheit „einerseits die Freiheit zum Glauben, zum Bekenntnis dieses Glaubens und zur öffentlichen Ausübung der Religion, andererseits aber ebenso die Freiheit einen Glauben nicht zu haben“²⁹⁹. U. a. das Verbot, sich in öffentlichen Räumen das Gesicht zu bedecken, welches das Verbot des Burka-Tragens miteinschließt, scheint dieser Definition der Religionsfreiheit zu widersprechen. Den muslimischen Frauen, welche sich dazu entschieden haben, eine Burka zu tragen, wird das Recht auf öffentliche Religionsausübung verwehrt. Interessant ist, dass das Gesetz insbesondere mit dem Verweis auf Religionsfreiheit legitimiert wird. Hierbei hat man wohl in erster Linie die negative Religionsfreiheit im Sinne. Mit Rückgriff auf Paul Tiedemann kann man schlussfolgern, dass Religionsfreiheit vom luxemburgischen Staat eher als ein Toleranzgebot als ein Menschenrecht verstanden wird. Sie dient der Absicherung des öffentlichen Friedens sowie den politischen und verfassungsrechtlichen Interessen und weniger dem Schutz des Einzelnen.

Diese Burka-Thematik führt wiederum zu der Frage des religiösen Pluralismus. Luxemburg gilt heutzutage als Einwanderungsland, weshalb die kulturelle, sprachliche wie auch religiöse Pluralität ziemlich ausgeprägt ist. Im Rahmen dieser Arbeit ist die Pluralismusdefinition des Islamwissenschaftlers Reinhard Schulze interessant. Für ihn bedeutet religiöser Pluralismus in erster Linie, „dass das Verhältnis zwischen Religion und Staat auch aus anderen religiösen Traditionen heraus neu definiert wird“³⁰⁰. Viele Definitionen des Begriffes beziehen sich ausschließlich

²⁹⁹ Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Religion im säkularen Staat, in: Religiöser Pluralismus. Wie viel Religion verträgt eine Gesellschaft? / 13. Bremer Universitäts-Gespräch am 19. Und 10. November 2000 [Veranst. und Hrsg. der Dokumentationsreihe: Wolfgang Ritter Stiftung... Wiss. Koordination: Kippenberg, Hans G.], Oldenburg: Aschenbeck und Isensee, 2001, S. 45-62, hier S. 45.

³⁰⁰ Schulze, Reinhard: Einbürgerung des Islam und die Pluralisierung des Religiösen, in: Religiöser Pluralismus. Wie viel Religion verträgt eine Gesellschaft? / 13. Bremer Universitäts-Gespräch am 19. Und 10. November 2000 [Veranst. und Hrsg. der Dokumentationsreihe: Wolfgang Ritter Stiftung... Wiss.

auf die „einfache additive Pluralisierung der Religion“³⁰¹. Damit ist beispielsweise gemeint, dass sich die religiösen Symbole (Moscheen, Synagogen usw.) in der Öffentlichkeit vervielfältigen. Für Schulze bedeutet religiöser Pluralismus hingegen, dass alle vertretenen Religionsgemeinschaften in die Grundwertdiskussionen um den säkularen Staat miteinbezogen werden.³⁰² Mit der beschränkten Anerkennung des *Conseil des Cultes conventionnés* hat der luxemburgische Staat einen ersten bedeutenden Schritt in diese Richtung gemacht. Durch ihre Mitgliedschaft sind die konventionierten Religionsgemeinschaften dazu verpflichtet, sich an ausgewählten politischen Diskursen zu beteiligen.

Säkulares Luxemburg? Die einen werden dies wohl bejahen, die anderen hingegen verneinen. Den einen mag das Großherzogtum zu säkular, den anderen nicht säkular genug sein. Fest steht, dass die drei Abkommen von 2015 die Beziehungen zwischen Staat und sechs Religionsgemeinschaften neu strukturiert haben. Diese Abkommen sind in erster Linie finanzieller Art und verfolgen u. a. das Ziel, für mehr Gleichbehandlung bzw. Gerechtigkeit zu sorgen und dem (religiösen) Pluralismus des Landes gerecht zu werden. Der Säkularisierungsprozess hat zu einer Autonomisierung sowie Spezialisierung der religiösen und freigeistigen Institutionen geführt. Die Entwicklungen der letzten Jahre fordern nun von allen Akteuren mehr Eigeninitiative. Sowohl auf der religiösen sowie auf der freigeistigen Seite können die Säkularisierung und die mit ihr einhergehenden Veränderungen als Chancen angesehen werden: Auf religiöser Seite haben sie zur Reformierung und Neuausrichtung auf die Bevölkerung (insbesondere auf ihren jungen Teil) angestoßen, und auf freigeistiger Seite führten sie dazu, dass man sich in den eigenen Zielen (z. B. der strikten Trennung von Staat und Religion) unterstützt sieht und jetzt noch aktiver vorgeht.

Inwieweit sich mithilfe des Säkularisierungsgrades auf institutioneller Ebene nun Aussagen über den Säkularisierungsgrad auf gesellschaftlicher Ebene treffen lassen, ist schwer zu sagen. Da Institutionen häufig ihr Angebot an die Bedürfnisse und Nachfragen der Gesellschaft anpassen, lässt sich allerdings die Hypothese aufstellen, dass innerhalb der

Koordination: Kippenberg. Hans G.], Oldenburg: Aschenbeck und Isensee, 2001, S. 64-74, S. 65.

³⁰¹ Ebd. S. 66.

³⁰² Vgl. ebd.

luxemburgischen Bevölkerung weiterhin ein Interesse für Religion besteht und man beispielsweise auf das katechetische Angebot der katholischen Kirche zurückgreift und/oder an (inter-)religiösen Aktivitäten teilnimmt.

Die soziale Ebene bietet dementsprechend noch viel Raum für weiterführende Forschungen. Welche Auswirkungen hat der Säkularisierungsprozess auf die Gesellschaft Luxemburgs? Wie nehmen Individuen die Entwicklungen wahr? Wie säkular – oder auch nicht säkular – ist die luxemburgische Bevölkerung? Wer glaubt (noch) an was? Welche Bedeutung wird Religion zugeschrieben? Anschließend wäre es sicherlich interessant, jene Ergebnisse dem Fazit der vorliegenden Arbeit gegenüberzustellen: Handeln die politische sowie institutionelle Ebene im Sinne der Gesellschaft? Beeinflusst ihr Handeln, d. h. jenes vom Staat sowie von den religiösen und freigeistigen Institutionen, womöglich die Religiosität der Gesellschaft? Verlaufen die Säkularisierungen von Staat und Gesellschaft parallel?

Daneben wäre es außerdem interessant (und sinnvoll) das Thema der vorliegenden Arbeit in 10 oder 20 Jahren nochmals aufzugreifen und zu untersuchen, wie sich die Beziehungen weiterentwickeln, ob sich Staat und Religion immer mehr voneinander trennen, oder ob es vielleicht doch wieder zu einer Annäherung kommt. Wird man weiterhin die Annahme vertreten, dass man, je strikter man Staat und Religion voneinander trenne, desto stärker Religionsfreiheit garantieren und somit den Anforderungen einer pluralistischen Gesellschaft gerecht werden könne?

I. Literaturverzeichnis

I.1 Primärquellen

Eigenveröffentlichungen

Allianz vun den Humanisten, Atheisten an Agnostiker zu Lëtzebuerg (AHA)

AHA: AHA ass fir e richtige Choix, o. J., URL: https://www.aha.lu/index.php?option=com_content&view=article&id=289&Itemid=275&lang=de [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: AHA startet eine neue Kampagne: „Gutt liewen ... fräi!“, o. J., URL: <https://www.aha.lu/index.php/news/2015-06-17-10-24-13/302-gutt-liewen-fraei> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Annäherungen zwischen Regierung und Kirchen?, 18.01.2015, URL: <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/55-regierung-kirche> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Aus der Kirche austreten, o. J., URL: <https://www.aha.lu/index.php/2016-04-29-12-35-06/aus-der-kirche-austreten> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Denkanstöße zum Abkommen Regierung-Religionsgemeinschaften, 12.02.2015, URL: <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/65-reflexions-accord-2> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Faltblatt der AHA, Allianz vun Humanisten, Atheisten an Agnostiker Lëtzebuerg, o. J., URL: [https://www.aha.lu/images/Downloads/AHA%20Flyer%20\(deutsch\).pdf](https://www.aha.lu/images/Downloads/AHA%20Flyer%20(deutsch).pdf) [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Grundsatzserklärungen von AHA, o. J., URL: <https://www.aha.lu/index.php/ueber-aha/aha-stellt-sich-vor/15-ueber-aha/183-grundsatzserklaerung-von-aha> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Kampagne „Gutt liewen ... fräi!“, o. J., URL: <https://www.aha.lu/index.php/news/2015-06-17-10-24-13/19-feiern-ohne-gott/301-kampagne-gutt-liewen-fraei> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Neues Gesetz über die Kirchenfabriken: Ein Schritt in die richtige Richtung, Pressemitteilung, 17.01.2018, URL: <https://www.facebook.com>

/notes/allianz-vun-humanisten-atheisten-agnostiker/pressemitteilung-neues-gesetz-über-die-kirchenfabriken-ein-schritt-in-die-richti/2142939489084530/ [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Neue Kampagne von AHA: „Gutt liewen... fräi... vu Relioun“, 20.12.2018, URL: <https://www.facebook.com/notes/allianz-vun-humanisten-atheisten-agnostiker/neue-kampagne-von-ahagutt-liewen-fräi-vu-relioun/2579034285475046/> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Pressemitteilung, Annäherung zwischen Regierung und Kirchen?, 18.01.2015, URL: <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/55-regierung-kirche> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Prinzip des Werteunterrichts gut, aber..., 16.09.2016, URL: <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/285-prinzip-des-werteunterrichts-gut-aber> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Trennung von Kirche und Staat: Jetzt!, Pressemitteilung, 29. Juli 2013, URL: <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/44-juncker-wahlen-elections> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Verwaltungsrat von AHA Lëtzebuerg, Stand Mai 2019, 2019, URL: <https://www.aha.lu/index.php/ueber-aha/verwaltungsrat> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Was ist Laizismus?, o. J., URL: <https://www.aha.lu/index.php/themen/trennung-kirche-staat?id=192> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Zivile Zeremonien ausbauen, Willkommensfeier einführen! Pressemitteilung, 20.01.2019, <https://www.aha.lu/index.php/news/pressemitteilungen/304-zivile-zeremonien-ausbauen-willkommensfeier-einfuehren> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

AHA: Über Fräiheet.lu, o. J., URL: <https://www.aha.lu/index.php/2016-04-29-12-35-06/ueber-fraeiheet-lu> [Letzter Zugriff: 16.06.2020].

Église catholique à Luxembourg

Église catholique à Luxembourg¹: Chiffres clés 2013. Archevêché de Luxembourg, Septembre 2014.

Église catholique à Luxembourg²: Faits & Chiffres, Rapport 2013. Archevêché de Luxembourg, 2014.

Église catholique à Luxembourg : Faits & Chiffres, Rapport 2015. Archevêché de Luxembourg, 2016.

Église catholique à Luxembourg : Faits & Chiffres, Rapport 2017. Archevêché de Luxembourg, 2018.

Église Catholique à Luxembourg : Glawen (er)liewen. Cate.lu Campagne. 13.06.2019, URL: <https://youtu.be/8-v2OsDxWbE> [Letzter Zugriff: 14.08.2019].

Église Catholique à Luxembourg, Centre Jean XXIII : La liberté de religion, Communiqué du CCC le 19 janvier 2015, URL: <https://web.cathol.lu/article8152> [Letzter Zugriff: 11.09.2019].

Église catholique à Luxembourg, Communication et Presse : Im Zeichen der sich anbahnenden Veränderungen, Presstext. 07.07.2016.

Église Catholique à Luxembourg : #LetzFirm – Journée des Confirmands avec Mgr Hollerich, www.cathol.lu, 17.06.2019, URL: <https://cathol.lu/article7964> [Letzter Zugriff: 14.08.2019].

Le Gouvernement et la Chambre du Grand-Duché de Luxembourg

Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg : Projet de loi 7182, séance public, 26.04.2018, chd.lu, URL: <https://chd.lu/wps/portal/public/Accueil/TravailALaChambre/Recherche/RoleDesAffaires?action=doDocpaDetails&id=7182> [Letzter Zugriff: 11.08.2019].

Ministère d'État – Service Centre de Législation : Texte de la Constitution du Grand-Duché de Luxembourg, 2016, URL: <http://data.legilux.public.lu/file/eli-etat-leg-recueil-constitution-20161020-fr-pdf.pdf> [Letzter Zugriff: 29.06.2020].

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et les communautés religieuses établies du Luxembourg, 2015.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg concernant la nouvelle organisation des fabriques d'églises, 2015.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du

Luxembourg concernant l'organisation du cours commun « éducations aux valeurs », 2015.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, *Mémorial A*, Nr. 2, 30. Dezember 1809.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, *Mémorial A*, Nr. 142, 13. Februar 2018.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, *Mémorial A*, Nr. 946, 23. Mai 2018.

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg : Programme gouvernementale, Luxembourg, 2013.

Shoura

Shoura : Communiqué concernant la Grande Mosquée de Luxembourg. Shoura.lu, 04.05.2019, URL: <http://shoura.lu/?s=mosquée> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

Shoura : Participation de la Shoura au premier « Autofasten » interculturel. Shoura.lu, o. J., URL: <http://shoura.lu/page/6/> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

Shoura : Première Promenade Interreligieuse. Soura.lu, o. J., URL: <http://shoura.lu/evenements/> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

Wahlprogramme für die Nationalwahlen 2013

ADR: Chamberwahlen 2013. Wahlprogramm. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013.

CSV: Zesummen fir Lëtzebuerg. Eisen Aktionsprogramm. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013.

Déi Gréng: Méi gréng. Méi Verantwortung. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013.

Déi Lénk: Elo. Programm für die Wahlen zum Nationalen Parlament am 20. Oktober 2013. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxemburg, 2013.

Demokratesch Partei: Besser Léisunge fir eist Land. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxembourg, 2013.

LSAP: Loscht op muer!. Wahlprogramm zu den Nationalwahlen. Luxembourg, 2013.

Weitere

Autofasten: <https://www.autofasten.de> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

Conseil des Cultes : Aller au-delà de la tolérance. Les représentants des cultes conventionnés, de la Shoura et de l'Église néo-apostolique signent un Mémoire sur l'élaboration d'un futur cours des religions, 18.11.2014.

CSV: Ursprung, Gründung und Entwicklung, 2002, URL: <https://csv.lu/2002/07/25/a726/> [Letzter Zugriff: 07.04.2020].

Hollerich, Jean-Claude : Conseil des Cultes conventionnés. Luxembourg, 18.11.2013, URL: <https://web.cathol.lu/article8146> [Letzter Zugriff: 11.09.2019].

Kierchefong : Présentation du Fonds, URL: https://kierchefong.lu/de_DE/kierchefong [Letzter Zugriff: 30.04.2020].

LSRS : Deux Bibliothèques de sciences et cultes religieuses associées, o. J., URL: <https://www.lsr.lu/article195> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

République Française : Constitution de 1946, IV^e République, URL: <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-de-1946-ive-republique> [Letzter Zugriff: 29.07.2020].

République Française, Direction de l'information légale et administrative : Associations culturelles, 2018, URL: <https://www.service-public.fr/associations/vosdroits/F21925> [Letzter Zugriff: 25.07.2019].

République Française : Loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Églises et de l'État. Version consolidée au 25 juillet 2019, legifrance.gouv.fr.

Syfel: Presseschreiben vom 6. August 2016, URL: <http://syfel.lu/data/documents/SYFEL-Pressekommunique-6.8.2016.pdf> [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

IV. Luxemburger Diözesansynode. Offizieller Text der Beschlüsse, Luxemburg: Éditions Saint-Paul, 1984.

Presse

L'essentiel

o. A.: Luxemburger Chamber stimmt für Burkaverbot. *L'essentiel*, 26.04.2018. URL: <http://www.lessentiel.lu/de/luxemburg/story/luxemburger-chamber-stimmt-fur-burkaverbot-31005472> [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

o. A.: Une nouvelle cérémonie détrône le Te Deum. *L'essentiel*, 16.04.2014, URL: <http://www.lessentiel.lu/fr/luxembourg/story/une-nouvelle-ceremonie-detrone-le-te-deum-23694076> [Letzter Zugriff: 09.08.2019].

Luxemburger Wort

Beffort, Bérengère/Schumacher, Dani: Das Interview zum Jahreswechsel: „Eine Tripartite ist kein Monolog“. *Luxemburger Wort*, 29.12.2015, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/das-interview-zum-jahreswechsel-eine-tripartite-ist-kein-monolog-568252850da165c55dc504a5> [Letzter Zugriff: 27.08.2019].

Bump, Christoph: Kommentar: Ein Gesetz, das (fast) keinen zufriedenstellt. *Luxemburger Wort*, 07.08.2017, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/kommentar-ein-gesetz-das-fast-keinen-zufriedenstellt-59888ed6a5e74263e13c5633> [Letzter Zugriff: 09.08.2019].

Jaans, Teddy: Ehemaliger Generalvikar: Erny Gillen beantragt Aufgabe des Priesteramtes. *Luxemburger Wort*, 25.01.2016, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/ehemaliger-generalvikar-erny-gillen-beantragt-aufgabe-des-priesteramtes-56a5e4ab0da165c55dc51d21> [Letzter Zugriff: 08.07.2019].

Fick, Maurice : Interview avec Faruk Licina. *Luxemburger Wort*, 13.03.2019, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/il-n-y-a-pas-d-association-islamique-au-luxembourg-financee-par-un-pays-etranger-5c88de62da2cc1784e33fb09> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

Fourney, Anne : Vivre sa religion au Luxembourg: La religion catholique en question. *Luxemburger Wort*, 06.03.2015, URL: <https://www.wort.lu/fr/lux>

embourg/vivre-sareligion-au-luxembourg-la-religion-catholique-en-ques-tion-54f9dfb50c88b46a8ce54dcd [Letzter Zugriff: 14.08.2019].

Hermes, Sophie: Willibrordus-Bauverein in Sorge: 2019 kein Schulfrei für die Springprozession. Luxemburger Wort, 05.09.2017, URL: <https://www.wort.lu/de/lokales/willibrordus-bauverein-in-sorge-2019-kein-schulfrei-fuer-die-springprozession-59ae6e1e56202b51b13c2b9f> [Letzter Zugriff: 09.08.2019].

Lemmer, Maxime: Aha-Präsident Laurent Schley vor Gericht: Haft mit Bewährung gefordert. Luxemburger Wort, 23.05.2016, URL: <https://www.wort.lu/de/lokales/aha-praesident-laurent-schley-vor-gericht-haft-mit-be-waehrung-gefordert-5742f18fac730ff4e7f60ce9> [Letzter Zugriff: 20.08.2019].

Lemmer, Maxime: Aha-Präsident vor Gericht: Freispruch für Laurent Schley. Luxemburger Wort, 16.06.2016, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/aha-praesident-vor-gericht-freispruch-fuer-laurent-schley-57625d70ac730ff4e7f6205d> [Letzter Zugriff: 20.08.2019].

Majerus, Stefanie/Schmit, Laurent: Von der Säkularisierung zum Pluralismus, in: forum [314], Juni 2014, S. 9-20.

o. A.: Convention État – Églises : Ce que toucheront à l'avenir les communautés religieuses. Luxemburger Wort, 20.01.2015, URL: <https://www.wort.lu/fr/luxembourg/convention-etat-eglises-ce-que-toucheront-a-l-avenir-les-communaut-es-religieuses-54be42310c88b46a8ce51ce2> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

o. A.: Der neue Generalvikar Leo Wagener im Gespräch: Die Kirche im Umbruch. Luxemburger Wort, 20.03.2015, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/der-neue-generalvikar-leo-wagener-im-gespraech-die-kirche-im-umbruch-550af9300c88b46a8ce55be5> [Letzter Zugriff: 08.07.2019].

o. A.: Erzbischof Hollerich im Radio Vatikan zur Trennung von Kirche und Staat. Luxemburger Wort, 19.03.2014, URL: <https://www.wort.lu/de/lokales/erzbischof-hollerich-im-radio-vatikan-zur-trennung-von-kirche-und-staat-532848c8e4b0743c903bb819> [Letzter Zugriff: 27.08.2019].

o. A.: Luxemburg zählt knapp 614.000 Einwohner. Luxemburger Wort, 02.04.2019, URL: <https://www.wort.lu/de/lokales/luxemburg-zaehlt-knapp-614-000-einwohner-5ca338b7da2cc1784e341202> [Letzter Zugriff: 26.08.2019].

o. A.: Vivre sa religion au Luxembourg : « La foi, c'est la confiance ». Luxemburger Wort, 04.03.2015, URL: <https://www.wort.lu/fr/luxembourg/vivre-sa-religion-au-luxembourg-la-foi-c-est-la-confiance-54f735930c88b46a8ce54b85> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

o. A.: Vivre sa religion au Luxembourg : Pour les juifs, la cohésion sociale s'écrit en majuscules. Luxemburger Wort, 01.03.2015, URL: <https://www.wort.lu/fr/luxembourg/vivre-sa-religion-au-luxembourg-pour-les-juifs-la-cohesion-sociale-s-ecrit-en-majuscules-54f267c10c88b46a8ce54761> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

Nauroy, Dominique : Vivre sa religion au Luxembourg : « Les musulmans se sentent pleinement partie prenante de ce pays ». Luxemburger Wort, 03.03.2015, URL: <https://www.wort.lu/fr/luxembourg/vivre-sa-religion-au-luxembourg-les-musulmans-se-sentent-pleinement-partie-prenante-de-ce-pays-54f5dceb0c88b46a8ce54a53> [Letzter Zugriff: 01.08.2019].

Raineri, Christelle : Vivre sa religion au Luxembourg: « Etre protestant, c'est être libre de penser ». Luxemburger Wort, 06.02.2015, URL: <https://www.wort.lu/fr/luxembourg/vivre-sa-religion-au-luxembourg-etre-protestant-c-est-etre-libre-de-penser-54d4d7a10c88b46a8ce5301e> [Letzter Zugriff: 15.08.2019].

Schumacher, Daniëlle: Jahresbericht des Erzbistums: „Ein Schlüsseljahr für die Kirche“. Luxemburger Wort, 05.07.2017, URL: https://www.wort.lu/de/politik/jahresbericht-des-erzbistums-ein-schlueseljahr-fuer-die-kirche-595cd9bda5e74263e13c3903?utm_campaign=magnet&utm_source=article_page&utm_medium=related_articles [Letzter Zugriff: 08.07.2019].

Schumacher, Daniëlle: Generalvikar Leo Wagener zum Fonds-Gesetz: „Verbot der Kofinanzierung ist unrechtmäßig“. Luxemburger Wort, 05.08.2016, URL: https://www.wort.lu/de/politik/generalvikar-leo-wagener-zum-fonds-gesetz-verbot-der-kofinanzierung-ist-unrechtmassig-57a4c041ac730ff4e7f64957?utm_campaign=magnet&utm_source=article_page&utm_medium=related_articles [Letzter Zugriff: 08.07.2019].

Schumacher, Daniëlle: Parlament verabschiedet Burka-Gesetz. Luxemburger Wort, 26.04.2018, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/parlament-verabschiedet-burka-gesetz-5ae209ccc1097cee25b883ac> [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

Schumacher, Daniëlle: Syfel verliert juristischen Streit gegen Bistum und Regierung. Luxemburger Wort, 11.07.2018, URL: <https://www.wort.lu/de>

/politik/syfel-verliert-juristischen-streit-gegen-bistum-und-regierung-5b44ba54182b657ad3b8fc84 [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

Schumacher, Daniëlle: Abschaffung der Kirchenfabriken: Vernichtendes Gutachten des Syfel. Luxemburger Wort, 15.11.2016, URL: <https://www.wort.lu/de/politik/abschaffung-der-kirchenfabriken-vernichtendes-gutachten-des-syfel-582b11cf5061e01abe83c1e0> [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

Vanacker, Marc : Philippe Poirier revient sur les conventions signées avec les communautés religieuses: « L'enjeu est financier ». Luxemburger Wort, 09.03.2015, URL: <https://www.wort.lu/fr/luxembourg/philippe-poirier-revient-sur-les-conventions-signees-avec-les-communautes-religieuses-l-enjeu-est-financier-54fda0570c88b46a8ce55078> [Letzter Zugriff: 05.08.2019].

Radio 100,7

Entringer, Mick: Eskalatioun am Konflikt ëm Zukunft vu Kierchefabriken, 100komma7.lu, 15.03.2017, URL: <https://www.100komma7.lu/article/aktualiteit/eskalatioun-am-konflikt-em-zukunft-vu-kierchefabriken> [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

Invité vum Dag – Bob Reuter, 04.06.2019, Radio 100,7, URL: <https://www.100komma7.lu/podcast/255709> [Letzter Zugriff: 19.08.2019].

Tageblatt

o. A.: Meisch: „Jeder, der springen gehen will, darf das auch tun“. Tageblatt, 28.05.2018, URL: <http://www.tageblatt.lu/headlines/meisch-jeder-der-springen-gehen-will-darf-das-auch-tun/> [Letzter Zugriff: 09.08.2019].

Oé, Jessica: Saint-Paul-Präsident François Pauly: „Wir sind weder ein Parteiblatt noch die Zeitung der Kirche“. Tageblatt Lëtzebuerg, 01.04.2019, URL: <http://www.tageblatt.lu/headlines/saint-paul-praesident-francois-pauly-wir-sind-weder-ein-partieblatt-noch-die-zeitung-der-kirche/> [Letzter Zugriff: 28.08.2019].

Montebrusco, Lucien: Das Gericht weist Syfel und Co. ab. Tageblatt, 12.07.2018, URL: <http://www.tageblatt.lu/headlines/das-gericht-weist-syfel-co-ab/> [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

Schneider, Robert: Nur noch 850 Bankkonten: Kirchenfonds verschafft sich Überblick über Besitztümer der Kirche. Tageblatt, 05.06.2019, URL: <http://www.tageblatt.lu/headlines/nur-noch-850-bankkonten-kirchen>

fond-verschafft-sich-ueberblick-ueber-besitztuemer-der-kirche/ [Letzter Zugriff: 13.08.2019].

Weitere

Koch, Tonia: Wem gehört die Kirche im Dorf? Deutschlandfunk, 02.03.2016, URL: https://www.deutschlandfunk.de/luxemburg-wem-gehört-die-kirche-im-dorf.886.de.html?dram:article_id=347159 [Letzter Zugriff: 08.07.2019].

Schlegelmilch, Renardo: Erzbischof Hollerich zum Luxemburger Staat-Kirche-Verhältnis: „Nicht in die Ecke drängen lassen“. Domradio.de, 23.05.2018, URL: <https://www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2018-05-23/erzbischof-hollerich-zum-luxemburger-staat-kirche-verhaeltnis> [Letzter Zugriff: 09.08.2019].

I.2 Sekundärliteratur

Alicino, Francesco: Atheism and the Principle of Laïcité in France. A Shifting Process of Mutual Adaptation, in: Stato, Chiesa e pluralismo confessionale [32], 2018.

Ambrosio, Alberto F./Lambert, Liz: Luxembourg, in: Scharbrodt, Olivier/Akgönül, Samin/ Alibašić, Ahmet/ Nielsen, Jørgen S./Račius, Egdūnas (Hrsg.): Yearbook of Muslims in Europe [12]. Leiden: Brill, im Druck.

Baubérot, Jean: Histoire de la laïcité en France, 5. Auflage. Paris: Presses Univ. de France, 2010.

Basdevant-Gaudemet, Brigitte: Droit et religions en France, in: Revue internationale de droit comparé [50, 2], 1998, S. 335-366.

Basdevant-Gaudemet, Brigitte: La jurisprudence constitutionnelle en matière de liberté confessionnelle et le régime juridique des cultes et de la liberté confessionnelle en France. Rapport du Conseil constitutionnel français, 1999 [unveröffentlicht].

Berger, Peter L.: The Desecularization of the World: A Global Overview, in: Berger, Peter L. (Hrsg.): The Desecularization of the World. Resurgent Religion and World Politics. Michigan: William B. Eerdmans Publishing Company, 1999, S. 1-18.

Bonney, Norman: Established Religion, Parliamentary Devolution and New State Religion in the UK. *Parliamentary Affairs* [66], 2013, S. 425-442.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der säkularisierte Staat, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, in: Rusconi, Gian Enrico (Hrsg.): *Der säkularisierte Staat im postsäkularen Zeitalter*. Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 27-45.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Religion im säkularen Staat, in: *Religiöser Pluralismus. Wie viel Religion verträgt eine Gesellschaft?* / 13. Bremer Universitäts-Gespräch am 19. Und 10. November 2000 [Veranst. und Hrsg. der Dokumentationsreihe: Wolfgang Ritter Stiftung ... Wiss. Koordination: Kippenberg, Hans G.], Oldenburg: Aschenbeck und Isensee, 2001, S. 45-62.

Brunn, Christine: *Religion im Fokus der Integrationspolitik. Ein Vergleich zwischen Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich*. Wiesbaden: Springer VS, 2012.

Brugger, Winfried: Trennung, Gleichheit, Nähe. Drei Staat-Kirche-Modelle, in: Reuter, Astrid/ Kippenberg, Hans G. (Hrsg.): *Religionskonflikte im Verfassungsstaat*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2010, S. 119-143.

Brugger, Winfried: Von Feindschaft über Anerkennung zur Identifikation. Staats-Kirchen-Modelle und ihr Verhältnis zur Religionsfreiheit, in: Joas, Hans/Wiegandt, Klaus (Hrsg.): *Säkularisierung und die Weltreligionen*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2007, S. 253-283.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der säkularisierte Staat, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, in: Rusconi, Gian Enrico (Hrsg.): *Der säkularisierte Staat im postsäkularen Zeitalter*. Berlin: Duncker & Humblot, 2010, S. 27-45.

Campagna, Norbert: Moral und Religion als Lernfächer an luxemburgischen Schulen, in: *imprimatur*, Heft 2, Trier, 2015, o. S.

Casanova, José: *Public religions in the modern world*. Chicago: University of Chicago, 1994.

Casanova, José: Religion, European Secular Identities and European Integration, in: Byrnes, Timothy A./Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): *Religion in an Expanding Europe*. Cambridge: Cambridge University Press, 2006, S. 65-92.

Casanova, José²: Rethinking Secularization: A Global Comparative Perspective. *The Hedgehog Review*, Spring & Summer, 2006, S. 7-22.

De Wall, Heinrich: Die Entstehung der deutschen Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat, in: Dingel, Inge/Tietz, Christiane (Hrsg.): *Kirche und Staat in Deutschland, Frankreich und den USA. Geschichte und Gegenwart einer spannungsreichen Beziehung. XIV. Dietrich-Bonhoeffer-Vorlesung 2010 in Mainz*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2012, S. 101-120.

Ehret, Jean: Die rechtliche Situation der Muslime im Großherzogtum Luxemburg. Das Abkommen des Luxemburger Staates mit der Schura vom 26. Januar 2015 im historischen, gesellschaftlichen und politischen Kontext, in: Abmeier, Karlies/Jacobs, Andreas/Köhler, Thomas (Hrsg.): *Rechtliche Optionen für Kooperationen zwischen deutschem Staat und muslimischen Gemeinschaften*. Münster: Aschendorff Verlag, 2019, S. 127-144.

Ehret, Jean: Religionen & Schule: eine bleibende Herausforderung, in: Ehret, Jean/Zeien, Jean-Louis (Hrsg.): *Herausforderung Religion(en) und Schule(n). Reihe „Religionspädagogik im Kontext“ [9]*. Berlin: Logos Verlag, 2018, S. 109-150.

Gaudemet-Basdevant, Brigitte: *La jurisprudence constitutionnelle en matière de liberté confessionnelle et le régime juridique des cultes et de la liberté confessionnelle en France. Rapport du Conseil constitutionnel français*. Frankreich, 1998.

Ghadban, Ralph: *Staat und Religion in Europa im Vergleich. Großbritannien, Frankreich und die Niederlande*. Bundeszentrale für politische Bildung, 2003, URL: <http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/129989/staat-und-religion-in-europa-im-vergleich?p=all>.

Gillen, Erny: *Neue Verhältnisse in Luxemburg – Zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Zu den neuen Konventionen vom 26. Januar 2015*. Berlin: epubli GmbH, 2015.

Hellinghausen, Georges: *150 Jahre Luxemburger Wort: Selbstverständnis und Identität einer Zeitung: 1973 – 98*. Luxemburg: Éditions Saint-Paul, 1998.

Hellinghausen, Georges: *Kleine Diözesangeschichte Luxemburgs*. Münster: Aschendorff, 2020.

Joas, Hans: Sakralisierung und Entsakralisierung. Politische Herrschaft und religiöse Interpretation, in: Graf, Friedrich Wilhelm/Meier, Heinrich (Hrsg.): Politik und Religion. Zur Diagnose der Gegenwart. München: CH Beck, 2013.

Knoblauch, Hubert: Individualisierung, Privatisierung und Subjektivierung, in: Pollack, Detlef/Krech, Volkhard/Müller, Olaf/Hero, Markus (Hrsg.): Handbuch Religionssoziologie. Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 329-346.

Küenzlen, Gottfried: Die Säkularität des Staates und die Religionen, in: Bohrmann, Thomas/Küenzlen, Gottfried (Hrsg.): Religion im säkularen Verfassungsstaat. Münster: LIT, 2012, S. 9-22.

Lambert, Liz: Das Verhältnis von Staat und Religion in Luxemburg: Fremdherrschaften, eine unterwürfige Kirche und Schulkonflikte als Wegbereiter für die Säkularisierung? Universität Bremen, April 2018.

Lambert, Liz: ‚Leben und Gesellschaft‘. Über welche Themen die luxemburgische Gesellschaft während der Einführung des neuen Schulfaches diskutiert hat und was dieser Diskurs über den Stellenwert von Religion aussagt. Universität Bremen, April 2019.

Majerus, Stephanie: Säkular vs. religiös? Interview mit José Casanova, Professor für Religionssoziologie an der Georgetown University (Washington DC), über das Spannungsverhältnis zwischen Säkularisierung und dem Religiösen in und außerhalb Europas, in: forum [314], Juni 2014, S. 21-23.

Margue, Georges: L'Église et l'État au Grand-Duché de Luxembourg. Un coup d'œil sur la situation après 150 ans, in: Margue, Georges (Hrsg.): Memorial 1989. La société luxembourgeoise de 1939 à 1989. Schwebsange: Les Publications Mosellanes, 1989, S. 295-302.

Messner, Francis: La réforme des cultes au Grand-Duché du Luxembourg en 2015, in: Revue du droit des religions [1], 2016, S. 161-166.

Minnerath, Roland: Le concordat de Bonaparte et son actualité, in: Napoleonica. La Revue, [23/2], 2015, S. 4-20.

Moes, Régis: La réforme scolaire de 1912. forum [325], 2013.

o. A.: Das Gesetz von 1905, Musée protestant, o. J., URL: <https://www.museeprotestant.org/de/notice/das-gesetz-von-1905/> [Letzter Zugriff: 09.08.2019].

o. A.: Echternacher Springprozession. Visitluxembourg.com, o. J., URL: <https://www.visitluxembourg.com/de/ansicht/specialevents/echternacher-springprozession> [Letzter Zugriff: 09.08.2019].

o. A.: pacta sunt servanda, Lexikoneintrag, Rechtslexikon.net, o. J., URL: <http://www.rechtslexikon.net/d/pacta-sunt-servanda/pacta-sunt-servanda.htm> [Letzter Zugriff: 26.08.2019].

o. A.: Te Deum, Kathweb.de, o. J., URL: <https://www.kathweb.de/lexikon-kirche-religion/t/te-deum.html> [Letzter Zugriff: 03.08.2019].

Pauly, Alexis: Kirche und Staat im Großherzogtum Luxemburg. Gewissen und Freiheit, vol. 27, 1986, S. 77-84.

Pauly, Alexis: Les cultes au Luxembourg. Un modèle concordataire. Luxembourg: forum, 1989.

Pauly, Michel: Geschichte Luxemburgs. München: Verlag C.H. Beck, 2011.

Pauly, Michel: Kirche und Staat: Auch unter Historikern ein Streitthema?, in: Hémecht [66, 3], 2014, S. 437-452.

Pollack, Detlef: Säkularisierung, in: Pollack, Detkef/Krech, Volkhard/Müller, Olaf/Hero, Markus (Hrsg.): Handbuch Religionssoziologie. Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 303-327.

Sägesser, Caroline/Messner, Francis/Husson, Jean-François: Rapport du groupe d'experts chargé de réfléchir sur l'évolution future des relations entre les pouvoirs publics et les communautés religieuses ou philosophiques au Grand-Duché de Luxembourg. Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, 2012.

Schiltz, Mathias: Kirche und Staat in Luxemburg: Jüngere und jüngste Entwicklungen im gegenseitigen Verhältnis, in: Rees, Wilhelm/Roca, María/Schanda, Balázs (Hrsg.): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staat. Berlin: Duncker & Humblot, 2013, S. 587-616.

Schmidt, Thomas M./Pitschmann, Annette (Hrsg.): Religion und Säkularisierung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart/Weiman: Verlag J.B. Metzler, 2014.

Schröder, Stefan: Freigeistige Organisationen in Deutschland. Weltanschauliche Entwicklungen und strategische Spannungen nach der

humanistischen Wende. Religion and Its Others. Studies in Religion, Non-religion and Secularity [8], Berlin/Boston: De Gruyter, 2018.

Schulze, Reinhard: Einbürgerung des Islam und die Pluralisierung des Religiösen, in: Religiöser Pluralismus. Wie viel Religion verträgt eine Gesellschaft? / 13. Bremer Universitäts-Gespräch am 19. Und 10. November 2000 [Veranst. und Hrsg. der Dokumentationsreihe: Wolfgang Ritter Stiftung ... Wiss. Koordination: Kippenberg, Hans G.], Oldenburg: Aschenbeck und Isensee, 2001, S. 64-74.

Stangl, W.: Stichwort: 'Empowerment', in: Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik, 2019, URL: <https://lexikon.stangl.eu/13408/empowerment> [Letzter Zugriff: 19.08.2019].

STATEC: Luxemburg in Zahlen, 2019.

Tiedemann, Paul: Religionsfreiheit – Menschenrecht oder Toleranzgebot?. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag, 2012.

Thewes, Guy: Les gouvernements du Grand-Duché de Luxembourg depuis 1848. Luxembourg : Service information et presse du gouvernement luxembourgeois, 2011.

TNS Ilres: Le fait religieux au Luxembourg en 2013, Sondage auprès de la population résidente du Luxembourg du 21 au 27 novembre 2013.

Trausch, Gilbert: L'Église, l'État et la nation au Luxembourg de 1839 à 1989. Relations complexes en pays catholique. Nos Cahiers. Lëtzebuurger Zäitschrëft fir Kultur [1], 1991, S. 61-75.

Trausch, Gilbert: CSV Spiegelbild eines Landes und seiner Politik? Geschichte der Christlich-Sozialen Volkspartei Luxemburgs im 20. Jahrhundert. Luxemburg: Éditions Saint-Paul, 2008.

Verfassungen.eu: Verfassung des Großherzogtums Luxemburg, o. J., URL: <http://www.verfassungen.eu/lu/luxemb68.htm> [Zugriff: 26.08.2019].

Vie-publique.fr: L'administration et les cultes, 2019, URL: <https://www.vie-publique.fr/eclairage/20209-ladministration-et-les-cultes-laicite-loi-1905> [Letzter Zugriff: 29.07.2020].

Walter, Christian: Säkularisierung des Staates – Individualisierung der Religion, in: Lehmann, Hartmut (Hrsg.): Multireligiosität im vereinten Europa. Göttingen: Wallstein Verlag, 2003, S. 30-56.

II. Anhang



Quelle: https://www.aha.lu/index.php?option=com_content&view=article&id=289&Itemid=275&lang=de [Letzter Zugriff: 20.08.2019].

Freie Übersetzung:

Überschrift: „Neue Sponsoren für die AHA“.

Linke Sprechblase: „Für die Wahl“.

Rechte Sprechblase: „Keine Angst, die gehen nicht in den Schredder“.

Auf dem Schredder (rechts) steht übersetzt: „Selbst denken ist auch eine Wahl“.

Im Großherzogtum Luxemburg stand im Laufe des letzten Jahrzehntes insbesondere ein Thema im Mittelpunkt vieler politischer und gesellschaftlicher Debatten: die Trennung von Staat und Religion. Mit dem Argument, den Interessen und der Pluralität der luxemburgischen Gesellschaft gerecht zu werden, wurde die Säkularisierung vor allem durch die 2013 gewählte Regierung Bettel-Schneiderl erheblich vorangetrieben. Liz Lambert analysiert einzelne Aspekte dieses Säkularisierungsprozesses, indem sie erstens einen historischen Abriss der diesbezüglichen Entwicklungen seit der Zeit Napoleons darlegt, zweitens eine Analyse der jüngeren Entwicklungen (Regierungswechsel von 2013 und Abkommen von 2015) anstellt und drittens darauf eingeht, wie sich dieser Prozess auf die religiösen Institutionen sowie die freigeistigen Vereine ausgewirkt hat. Mit diesem Forschungsinteresse begibt sich das Buch auf ein bislang kaum erschlossenes Terrain, sodass diese Analyse eine Pionierarbeit darstellt.